



Elektronikschant- entsorgung in Europa 2023

Eine Übersicht zur nationalen Umsetzung

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

#Gemeinsam Nachhaltig

Impressum

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Bereich Energie, Umwelt, Industrie – Berlin

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) | Bereich Energie, Umwelt,
Industrie Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29
| Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

Alle Rechte liegen beim Herausgeber.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Brüssel

19 A-D, Avenue des Arts |
B-1000 Bruxelles Telefon:
+32-2-286-1611 | Telefax:
+32-2-286-1605

info@dihk.de

www.dihk.de

Ansprechpartner

Christoph Petri, 030 20308-2212, petri.christoph@dihk.de

Redaktion

Julius Diesenbruch, diesenbruch.julius@dihk.de

Vanessa Weis, weis.vanessa@dihk.de

Layout

Friedemann Encke, encke.friedemann@dihk.de

Bildnachweis

© www.gettyimages.com

Stand

Dezember 2023

Inhalt

Inhalt

Belgien.....	6
Bosnien-Herzegowina	8
Bulgarien.....	11
Dänemark.....	14
Deutschland	15
Estland.....	17
Finnland	19
Frankreich.....	22
Griechenland.....	24
Irland.....	26
Italien.....	28
Kroatien.....	30
Lettland	32
Litauen.....	35
Luxemburg.....	37
Mazedonien.....	39
Montenegro	42
Niederlande.....	43
Norwegen	45
Österreich	47
Polen	49

Portugal.....	51
Rumänien.....	53
Schweden	56
Schweiz.....	58
Serbien	60
Slowakei.....	62
Slowenien	64
Spanien	66
Tschechien.....	69
Türkei	73
Ukraine.....	76
Ungarn.....	78
Vereinigtes Königreich	80

Vorbemerkungen

Die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU regelt den Vertrieb sowie die Rücknahme und die sachgemäße Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten innerhalb des europäischen Währungsraums. Sie trat am 13. August 2012 in Kraft.

Die WEEE-Richtlinie enthält eine Vielzahl von neuen Regelungen: abgestufter Anwendungsbereich, neue Ausnahmen, neue Hersteller-Definition, Beauftragung eines Bevollmächtigten und verpflichtende Handelsrücknahme – nur um die wichtigsten Neuregelungen zu nennen.

Die Regelungen über die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten unterscheiden sich von Staat zu Staat. Auf Grundlage einer Umfrage in den Auslandshandelskammern der EU- und der Anrainerstaaten in diesem Jahr, hat die DIHK die Publikation „Elektroschrottentorgung in Europa“ aus dem Jahr 2016 mit dieser überarbeiteten Ausgabe aktualisiert und eine einführende Gesamtübersicht über die verschiedenen nationalen Regelungen erstellt.

Darüber hinaus helfen die lokalen Auslandshandelskammern in Europa die ratsuchenden Unternehmen durch weitergehende Informationen und Unterstützung.

Da sich auch die Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten immer wieder ändern, können wir leider keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernehmen.

Unter Mitarbeit zahlreicher Auslandshandelskammern hat die DIHK eine einführende Gesamtübersicht über die verschiedenen nationalen Regelungen erstellt.

Die Veröffentlichung ist ein Service der IHK/AHK-Organisation für die Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Broschüre mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bitte achten Sie auf den jeweiligen Stand der Informationen. Diese finden sie am Ende jeder Länderinformation.

Belgien



Rechtliche Umsetzung In Belgien liegt die Zuständigkeit für Umweltfragen auf verschiedenen staatlichen Ebenen. Die föderalen Zuständigkeiten sind im Königlichen Erlass vom 17. März 2013 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten umgesetzt.

- Die Hauptzuständigkeit für Umweltfragen liegt jedoch bei den Regionen, die eigene Rechtsvorschriften erlassen.
- Für Flandern: der Erlass der Flämischen Regierung vom 23. Dezember 2011 und vom 17. Februar 2012 bezüglich der nachhaltigen Verwaltung von Stoffkreisläufen und Abfällen.
- Für Wallonien: Erlass der wallonischen Regierung vom 9. März 2017 zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. September 2010 zur Einführung einer Rücknahmeverpflichtung für bestimmte Abfälle und des Erlasses der wallonischen Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der sektoralen Bedingungen für Anlagen zur Zusammenführung oder zum Sortieren, zur Vorbehandlung und zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE).
- Für die Region Brüssel-Hauptstadt: Der Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. Dezember 2016 über die Abfallwirtschaft, B.S. 13. Januar 2017.

Nationale Registrierungsstelle Aufgrund der regionalen Zuständigkeit für die Abfallentsorgung gibt es eine nationale Registrierungsstelle. Diese Aufgabe wird durch die regionalen Umweltbehörden (OVAM, SPW Agriculture, Ressources naturelles et Environnement, Leefmilieu Brussel/ Bruxelles Environnement) wahrgenommen. Jedoch wurde 2018 das intraregionale online [Meldetool BeWeee](#) eingerichtet, mit der der Unternehmen ihrer Meldepflicht für Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE) nachkommen können.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Hersteller und Importeure, die Elektro- und Elektronikgeräte auf den belgischen Markt bringen, müssen bei den jeweiligen regionalen Umweltbehörden registriert sein und ggfs. einen Abfallplan vorlegen oder nachweisen, dass sie bei einem zugelassen Rücknahmesystem (Recupel, PV Cycle) Mitglied sind. Nicht-belgische Unternehmen, die an einen belgischen Importeur/Händler liefern, müssen sich im Normalfall nicht registrieren, da das belgische Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Zentrale Pflichten des Handels Belgische Endverkäufer sind verpflichtet, das Altgerät eines Kunden kostenlos zurückzunehmen, wenn dieser sich ein neues gleichartiges anschafft. Ebenso muss der Händler bei der Lieferung eines neuen Geräts nach Hause das alte Gerät kostenlos zurücknehmen.

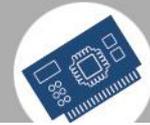
Nicht-belgische Unternehmen, die direkt an private oder gewerbliche Endkunden liefern unterliegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Belgien.

Bevollmächtigten-Regelungen Nicht-belgische Unternehmen, die direkt an private oder gewerbliche Endkunden liefern und keinen Sitz in Belgien haben, müssen einen Bevollmächtigten benennen.

Kosten Abhängig von der Art der Produkte wird ein Entsorgungsbeitrag für alle Produkte erhoben, die an Privatpersonen verkauft werden. Dieser Betrag wird vom Verkäufer an das Rücknahmesystem weitergeleitet und dient der umweltgerechten Einsammlung und Verwertung der Elektroaltgeräte.

Für den Endkunden muss deutlich nachvollziehbar sein, dass der der Entsorgungsbeitrag im Verkaufspreis enthalten ist.

Für Verkäufe an Händler und B2B Geräte bestehen extra Regelungen.



Rücknahme und Entsorgung

Hersteller und Importeure von Elektrogeräten sind für die Rücknahme und die Verarbeitung der Altgeräte des Verbrauchers verantwortlich sind. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte, die aus dem Ausland nach Belgien importiert und hier entsorgt werden.

Um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, können sich Unternehmen einem gemeinnützigen Rücknahmesystem anschließen. Nicht-belgische Unternehmen, die an einen belgischen Händler liefern, müssen sich im Normalfall nicht bei Recupel registrieren, da das belgische Unternehmen für die Meldung verantwortlich ist.

Nicht-belgische Unternehmen, die direkt an private oder gewerbliche Endkunden liefern unterliegen in Belgien den gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten. Für diese Unternehmen empfiehlt es sich, sich einem zugelassenen Rücknahmesystem anzuschließen.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Anmeldung bei den zugelassenen Rücknahmesystem, Führen des Dossiers, Einsammlung, Verwertung und umweltschonenden Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Für letzteres ist eine Zulassung durch die regionalen Behörden nötig.

Bevollmächtigter kann nur einen in Belgien ansässige natürliche oder juristische Person sein.

Angebote der AHK

Anmeldung bei den zugelassenen Rücknahmesystem, Führen des Dossiers sowie Stellung des Bevollmächtigten (wenn nötig).

Ansprechpartner:
Matthias Popp

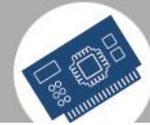
Fachbereich Umwelt und Verpackungen

DEinternational - AHK debelux
Bolwerklaan 21, avenue du Boulevard
1210 Brussel - Bruxelles - Brüssel

Tel.: +32 (0)2 204 01 89 | E-Mail: gp@debelux.org | www.debelux.ahk.de

Informationen Stand: September 2023

Bosnien- Herzegowina



Sonderfall Die Informationen in diesem Abschnitt orientieren sich nur mittelbar an den sonst üblichen zehn Oberpunkten „Rechtliche Umsetzung, Nationale Registrierungsstelle“ usw.

Laut Verfassung von Bosnien und Herzegowina sind die Teilgebiete-Entitäten (Föderation von Bosnien-Herzegowina und Republik Srpska) für den Umweltschutz zuständig. Alle Gesetze zur Abfallwirtschaft werden von Entitäten verabschiedet.

Die WEEE-I Richtlinie (2002/96/EG) wurden nur in einer Entität, der Föderation Bosnien und Herzegowina, zum Teil im Gesetz zur Abfallwirtschaft und vollständig in der Verordnung zur Abfallwirtschaft von Elektro- und Elektronikprodukten umgesetzt.

Entität Föderation von Bosnien-Herzegowina

Die Föderation von Bosnien-Herzegowina hat in den Amtsblättern (Sluzbene novine Federacije BiH), Nr. 33/2003 und 72/2009 das „Gesetz über die Abfallbehandlung“ (Zakon o upravljanju it-padom) verabschiedet. Gemäß diesem Gesetz wurde die Verordnung über die Abfallbehandlung von elektrischen und elektronischen Produkten (Pravilnik o upravljanju otpadom od elektricnih i elektronskih proizvoda) am 09.10.2012 verabschiedet.

Der Systemoperator ist eine juristische Person, die sich mit den Aktivitäten der Verwaltung von Elektro- und Elektronikaltgeräten beschäftigt (im weiteren Text: Systemoperator). Auf seinen Namen wird die Genehmigung zur Verwaltung von Elektro- Elektronikaltgeräten ausgestellt. Der Systemoperator definiert weitere Subjekte im System der Sammlung und Behandlung von Abfällen.

Der Sammler ist eine durch den Systemoperator, zur Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, befugte juristische Person (im weiteren Text. Sammler). Die Sammler können Kommunalunternehmen und andere Subjekte (z.B. Zentren für Abfallbehandlungen) sein, die vom Systemoperator befugt sind und die Genehmigung für die Abfallbehandlung besitzen.

Der Systemoperator muss alle Distributoren in der Distributionskette, und vor allem den Verkäufer, der als Distributor zuletzt die Ware für den Endnutzer anschafft, über die Art und Weise der Übernahme der Abfallausstattung von Endnutzer benachrichtigen und informieren.

Der Systemoperator oder der vom Systemoperator befugte Sammler sind verpflichtet, die Abfallausstattung aus den Haushalten von Endnutzer und anderen Subjekten, ohne Gebühren zu übernehmen, falls sie diese übergeben möchten.

Der Systemoperator befugten Sammler müssen im Hof, in dem sie tätig sind, die Abfallausstattung vom Distributor ohne Gebühren übernehmen. Der Distributor hat kein Anspruch auf Finanzmittel für die Übernahme der Abfallausstattung. Der Systemoperator ist nicht verpflichtet auf eigene Rechnung:

- das Abfallaufkommen vom Distributor oder Kommunalunternehmen zu übernehmen, regelmäßig und so oft wie es notwendig ist;
- das Abfallaufkommen, die vom Endnutzer, Distributor und Kommunalunternehmen übernommen worden ist, bis zur Bearbeitungsanlage zu transportieren;
- das Abfallaufkommen vor ihrer Verarbeitung oder Beseitigung in der Bearbeitungsanlage zu bearbeiten;
- die weitere Verarbeitung oder Beseitigung gemäß den Anforderungen aus dieser Verordnung sicher zu stellen.



Bei erster Vermarktung der Ware auf dem bosnisch-herzegowinischen Markt, sind der Hersteller und der Importeur verpflichtet eine Gebühr zu zahlen. Die Pflicht der Gebühreinzahlung für die Ausstattung entsteht:

- wenn die Ausstattung hergestellt ist und zum ersten Mal auf den bosnischen-herzegowinischen Markt gebracht worden ist;
- wenn die Ausstattung in B-H hergestellt ist und der Hersteller ihr Endnutzer ist;
- wenn die Ausstattung aus einem anderen Land importiert worden ist, und zum ersten Mal auf den bosnisch-herzegowinischen Markt gebracht worden ist;
- wenn die Ausstattung aus einem anderen Land importiert worden ist, und der Importeur ihr Endnutzer ist.

Der Hersteller und der Importeur sind verpflichtet, dem Föderalen Ministerium für Umweltschutz und Tourismus und dem Fond für Umweltschutz der Föderation B-H die Gebührenabrechnung und den Bericht über die Menge, Masse und Typ der Ausstattung, die auf dem Markt gebracht worden ist, auf dem Formular „Gebührenabrechnung“ zuzusenden.

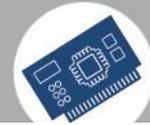
Alle Hersteller und Importeure sind verpflichtet, dem Fond für Umweltschutz die allgemeine Gebühr zu zahlen. Die Höhe der allgemeinen Gebühr ist das Resultat der Menge der Ausstattung, die auf den Markt gebracht worden ist, multipliziert mit dem Koeffizienten der Gebühr aus der Anlage 7.

Der Hersteller und der Importeur, die ihre Pflichten nicht auf den Systemoperator übertragen haben, sind verpflichtet, neben der allgemeinen Gebühr auch die Gebühr zur Verwaltung der Abfallausstattung an den Fond für Umweltschutz zu zahlen. Die Gebührenhöhe für die Verwaltung der Abfallausstattung ist die Summe der Menge multipliziert mit dem Koeffizienten der Gebühr aus der Anlage 7.

Kontaktangaben Föderales Ministerium für Umweltschutz und Tourismus
Tel: 00387 33 726 700 | E-Mail: fmoit@fmoit.gov.ba
www.fmoit.gov.ba
Fond für Umweltschutz der Föderation B-H
Tel: 00387 33 723 680 | E-Mail: info@fzofbih.org.ba
www.fzofbih.org.ba

Entität Republik Srpska Die Republik Srpska hat im Jahr 2013 (Amtsblatt der Republik Srpska, Nr. 111/2013, in Landessprache: Sluzbeni glasnik Republike Srpske br. 111/13) das „Gesetz über die Bewirtschaftung von Abfällen der Republik Srpska“ (Zakon o upravljanju otpadom Republike Srpske) verabschiedet. Mit dem Artikel 55 dieses Gesetzes wird Folgendes festgelegt:

- Der Abfall von elektrischen und elektronischen Abfällen gemischt werden.
- Es ist untersagt, den elektrischen und elektronischen Abfall ohne vorherige Behandlung zu lagern.
- Die Abfallflüssigkeiten aus elektrischen und elektronischen Produkten müssen getrennt und auf entsprechende Weise behandelt werden.
- Die Abfallkomponenten aus elektrischen und elektronischen Produkten, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, müssen unbedingt getrennt werden und die entsprechende Lagerung muss sichergestellt werden.
- Der Hersteller oder Importeur von elektrischen und elektronischen Produkten ist verpflichtet, die recyclebaren Komponenten dieser Produkte zu identifizieren.
- Personen, die den Abfall von elektrischen und elektronischen Produkten nach deren Anwendung abnehmen, stellen aus und bewahren die Bescheinigung über die Abnahme, sowie die Bescheinigung über die Verweisung zur Behandlung und Lagerung auf.
- Die Pflicht der Übernahme aus Punkt 6 dieses Artikels bezieht sich nicht auf die Teile der elektrischen oder elektronischen Produkte.



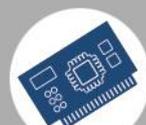
- Die Person, die den Abfall von elektrischen und elektronischen Produkten sammelt, behandelt oder lagert, muss eine Genehmigung dafür haben, Evidenz über die Menge und den Typ der übernommenen elektrischen und elektronischen Produkte führen und diese Angaben dem Fond für Umweltschutz und Energieeffizienz der Republik Srpska zustellen.
- Beim Inverkehrbringen kann die Nutzung der neuen elektrischen und elektronischen Ausstattung untersagt oder begrenzt werden, wenn sie Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigen Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) beinhalten.
- Das Ministerium beschließt die Verordnung, mit welcher Liste der elektrischen und elektronischen Produkte, die Maßnahmen der Untersagung und Nutzungsbegrenzung der elektrischen und elektronischen Ausstattung, die schädliche Stoffe beinhalten und das Verfahren der Behandlung des Abfalls von elektrischen und elektronischen Produkten vorgeschrieben werden.

Die entsprechende Verordnung des Ministeriums ist noch nicht erlassen worden. Sie soll aber der föderalen Verordnung ähnlich sein.

Kontaktangaben Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Umwelt der Republik Srpska
Tel: 00387 51 339 592, -339 496
E-Mail: kabinetministra@mgr.vladars.net
www.vladars.net/sr-SP-Cyrl/Vlada/Ministarstva/mgr/Pages/default.aspx
Fond für Umweltschutz und Energieeffizienz der Republik Srpska
Tel: 00387 51 231 340 | E-Mail: info@ekofondrs.org | www.ekofondrs.org

Informationen Stand: Dezember 2016

Bulgarien



Rechtliche Umsetzung Die bulgarische gesetzliche Verordnung entspricht der europäischen Richtlinie 2012/19/EU (WEEE II). Die Bezeichnung dieses Dokuments lautet: Verordnung für die veralteten und nicht mehr verwendbaren elektrischen und elektronischen Ausstattungen, Nr. 256 vom 13.11.2013, mit Wirkung vom 01.01.2014.

Quelle: Staatsblatt, Ausgabe 100 vom 19.11.2013, letzte Aktualisierung am 16.12.2022.

Nationale Registrierungsstelle Exekutivagentur für Umwelt (IAOS), Verwaltung des Ministers für Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Überwachung von Abfällen, Sofia 1618 ROV251, Bul. Tsar Boris II, 136.

Die Person, die elektronische und elektronische Ausstattungen (EEA) vertreiben, sind auch für die folgenden Aktivitäten verantwortlich: getrennte Sammlung, Transport, Lagerung, Vorbehandlung, Vorbereitung zur Wiedernutzung, Recycling, Verwertung und Entschärfung/Zerlegung von veralteten elektrischen und elektronischen Ausstattungen (bulgarisch: IUEEO) auf eigene Kosten (Kapitel 3, Abschnitt 1, Artikel 10).

Die Verpflichtungen der Verordnung können individuell erfüllt werden (also durch die Person, die die Ware auf dem Markt vertreibt) oder als Kollektiv (mit anderen Unternehmen. (Art. 16 IUEEO).

- Die Personen, die auf dem Markt EEA anbieten, zählen als Unternehmer, die individuell ihre Verpflichtungen erfüllen müssen, nachdem der Minister für Umwelt und Wasserwirtschaft oder eine von ihm bevollmächtigte Person eine Genehmigung erteilt hat.
- Die Personen, die EEA vertreiben, könne ihr Pflichten durch ein kollektives System ausführen. Diese Systeme werden durch extra genehmigte Organisationen zur Verwertung von IUEEO realisiert.

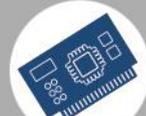
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und die Hersteller von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und deren Bauteilen ergreifen bei ihrer Konstruktion und Herstellung Maßnahmen zur Erleichterung der Vorbehandlung und der Verwertung, insbesondere der Wiederverwendung und des Recyclings, von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und deren Werkstoffen und Bauteilen. (Art. 5 IUEEO)

Jede Person, die Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, einschließlich einer Person, die Elektro- und Elektronikgeräte in der Republik Bulgarien im Wege der Fernkommunikation in Verkehr bringt, oder ihr bevollmächtigter Handelsvertreter ist verpflichtet, die Eintragung in das in Artikel 45 Absatz 1 Nummer 3 Abfallbeseitigungsgesetz genannte Register zu beantragen. (Art. 48 IUEEO)

Zentrale Pflichten des Handels Die Personen, die EEA vertreiben, haben die folgenden Pflichten: getrennte Sammlung, Transportierung, Lagerung, Vorbehandlung, Vorbereitung zur Wiedernutzung, Recycling, Verwertung und Zerlegung von IUEEO (Art.10)

Bevollmächtigten-Regelungen Eine Person mit Sitz in einem anderen EU-Land, die EEA vertreibt, darf eine juristische oder natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in Bulgarien bestellen. Der bevollmächtigte Handelsvertreter ist verantwortlich für seine Pflichten (gemäß Artikel 24 WEEE-II).

Eine Person mit ständigem Wohnsitz in Hoheitsgebiet Bulgariens, die EEA in einem anderen EU-Land anbietet, ist verpflichtet einen Handelsvertreter aus diesem Land zu bevollmächtigen. Diese Person ist dann verantwortlich für seine Pflichten laut Richtlinie 2012/19/EU (gemäß Artikel 25 WEEE-II).



Kosten Laut der Verordnung ist die Finanzierung von der Person zu tragen, die die Ausrüstung vertreibt. Falls die verpflichtete Person an einem kollektiven System (Kapitel 3, Abschnitt 2) teilnimmt, welches die Genehmigung nach Artikel 5, Abschnitt 3 Abfallbewirtschaftungsgesetz besitzt, werden die finanziellen Verpflichtungen durch dieses System übernommen. Die Voraussetzung ist ein bilateraler Vertrag, in dem die Kosten vereinbart wurde. Alternativ ist die Zahlung einer Produktgebühr in der staatlichen Institution „PUDOOS“ möglich (PUDOOS: Unternehmen für die Verwaltung umweltwirksamer Aktivitäten; vom Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft verwaltetes Staatsunternehmen).

Die Personen, die für die Haushaltsnutzung geeignete EEA vertreiben und ihre Pflichten individuell erfüllen, sowie die kollektiven Systeme für die Verwertung von IUUEO, erstellen Pläne für die getrennte Sammlung von Haushalts-IUUEO. Sie sollen die Entgegennahme von IUUEO durch drei Optionen sicherstellen: (1) durch Entgegennahme bei den Endverbrauchern via gesonderte Müllabfuhr, (2) durch Sammelbehälter in der Nähe des EEA-Geschäfts, (3) durch an anderen Orten eingerichtete und gut erreichbare Sammelstellen (Art.30).

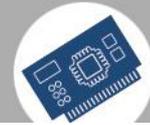
Kollektive Systeme führen ihre Pflichten durch genehmigte Verwertungsorganisationen aus (Art.17).

Derzeit gibt es in Bulgarien weitere zugelassene Organisationen, die die Umsetzung dieser Verordnung übernehmen und offiziell beim Ministerium für Umwelt und Wasser (MoEW) registriert sind:

- GREINTECH BULGARIA AD, 1113 Sofia Str. "Nikolay Haitov №2 info@greentechbg.com, www.greentechbg.com/
- ELTECHRESOURCE AD, Blvd. Vladimir Vazov 40, floor 2, 1517 Sofia office@eltechresource.com, www.eltechresource.com/
- NATIONALE ORGANISATION FÜR ABFALLENTSORGUNG UND RECYCLING AD, Str. "Moore" 10, 1618 sq. Manastirski Livadi, Sofia office@nooro.eu, www.nooro.eu
- TRANCENS TECHNORECYCLING COMPANY AD, Blvd. "9000 Primorski, Varna weee@transins.com, www.transinsweee.com
- ECOBULTAECH AD, Str. "Marinkovitsa" 2B, in. B, 1000, 1618 sq. Bojana, Sofia frontoffice@ecobultech.com, www.ecobultech.com
- ELECTROLOOPOLZOTVORYANA AD, gr. Sofia 1606, g.k. "Krasno Selo" eoop_ead@abv.bg, www.elektroopolzotvorjavane.com
- TENECO RECYCLING EOOD, Sofia, P.K. 1612, sq. Lager, ul. Mokrenski prohod 7-9, Stockwerk 6, App. 24. | office@teneko.bg, teneko.bg

Die oben aufgeführten IUUEO-Verwertungssysteme erstellen Pläne mit den folgenden, nicht abschließenden Inhalten:

- Beschreibung der Durchführung der Verordnung,
- Beschreibung der Art und Weise der getrennten Sammlung,
- Plan zur Erhöhung der Menge getrennt gesammelter, verwerteter, recycelter und wiederverwendeter IUUEO für die Realisierung der Zwecke laut Art.10,
- Maßnahmen für die Sammlung von IUUEO aus privaten Haushalten, administrativen, sozialen und gesellschaftlichen Gebäuden, Geschäftsräumen und anderen Orten,
- Information über abgeschlossene Verträge zur Ausführung von Pflichten laut Art.18 der Verordnung.



Rücknahme und Entsorgung

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind so zu sammeln, zu lagern und zu transportieren, dass optimale Bedingungen für die Vorbereitung ihrer Wiederverwendung, ihres Recyclings und ihrer Verwertung sowie für die Erfassung gefährlicher Stoffe gewährleistet sind.

Abfälle aus der Vorbehandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die nicht der Wiederverwendung, dem Recycling und/oder der Verwertung zugeführt werden, sind gemäß den Anforderungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entsorgen. (Art. 39,46 IUE00).

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Alle Pflichten der Hersteller, Händler und Importeuren können durch Externe übernommen werden.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen.

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer
Interpred - WTC Sofia
Gebäude A, Etage 3
Dragan Tsankov Blvd. 36
1040 Sofia

Tel.: +359 2 81630 10 | E-Mail: info@ahk.bg | www.bulgarien.ahk.de/

Informationen Stand: September 2023

Dänemark

Rechtliche Umsetzung	<p>Gesetzliche Anordnung über das Inverkehrbringen von elektrischen und elektronischen Geräten und über das Management von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Nr. 130 vom 06. Februar 2014, in Kraft getreten am 14. Februar 2014: www.producentansvar.dk/en/documents/?id=55d39a2c-b393-4481-8046-b4b3ffdb6ac0</p>
Nationale Registrierungsstelle	<p>DPA-System Vesterbrogade 6D,4 DK-1780 Kopenhagen V www.dpa-system.de/en/DPA</p>
Zentrale Pflichten der Hersteller um Importeure	<ul style="list-style-type: none">▪ Kennzeichnungspflicht: alle elektrischen Geräte müssen mit einem einheitlichen Piktogramm (durchgestrichene Mülltonne) gekennzeichnet werden.▪ Registrierungspflicht: alle Hersteller/ Importeure müssen sich im Produzentenregister DPA-System registrieren.▪ Mengenmeldungspflicht: jährliche Mengenmeldung der vermarkteten Geräte sowie der eventuell gesammelten und umweltbehandelten Altgeräte▪ Rücknahmepflicht: alle Altgeräte müssen zurückgenommen werden.
Zentrale Pflichten des Handels	<p>Händler von elektrischen Geräten haben das Recht, nicht aber die Pflicht Elektroaltgeräte zurückzunehmen.</p>
Bevollmächtigten-Regelung	<p>Seit 2014 können sich Hersteller, die in einem anderen EU-Land als Dänemark etabliert sind, über einen registrierten Bevollmächtigten registrieren lassen. Bei Fernabsatz an private Kunden müssen sich Hersteller in Dänemark über einen registrierten Bevollmächtigten registrieren lassen.</p>
Kosten	<p>Bei der Registrierung im DPA-System entstehen einmalige Registrierungsgebühren von 1000 DKK.</p> <p>Die restlichen Gebühren sind mengenabhängig. Es gibt Mindestgebühr für gewerbliche Geräte bei unter 10 Tonnen und für Geräte privater Haushalte bei unter 7,5 Tonnen von 250 DKK im Jahr. Die Sätze werden jedes Jahr angepasst und können hier eingesehen werden: www.producentansvar.dk/da/WEEE/Producenter/%C3%98konomi/Gebyrer</p>
Rücknahme und Entsorgung	<p>Wird durch die Kommunen geleitet. Die Kommunen stellen Sammelstellen zur Verfügung. Dort wird der Schrott sortiert. Das DPA-System berechnet jährlich, wer von den Produzenten was und bei welcher Kommune abholen muss. Die Kommunen sorgen dafür, dass die entsprechenden Produzenten alle Informationen dazu erhalten.</p>
Welche Pflichten können Externe übernehmen?	<p>Es gibt kollektive Systeme, die den Produzenten bei der Registrierung, Anmeldung, Sicherheitsleistung (Insolvenzgarantie) und auch bei der Stellung eines Repräsentanten unterstützen. Eine Übersicht dazu gibt es hier: www.producentansvar.dk/en/WEEE/OtherPlayers</p>
Angebote der AHK	<p>Die Deutsch-Dänische Handelskammer informiert und hilft bei weiteren Fragen zu dieser Thematik.</p> <p>Deutsch-Dänische Handelskammer Kongens Nytorv 26,3 1050 Kopenhagen Dänemark Katrin Herholdt/ Irma Hadcovic Tel.: +45 33913335 Email: kh@handelskammer.de ih@handelskammer.dk www.handelskammer.dk/</p>

Informationen Stand: Dezember 2016

Deutschland

Rechtliche Umsetzung

Das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ wurde am 23. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 40 veröffentlicht und trat am 24. Oktober 2015 in Kraft. Zuletzt geändert wurde es am 08. Dezember 2022. Kernregelung ist die Umsetzung der WEEE-Richtlinie Artikel 1, „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).

Nationale Registrierungsstelle

Stiftung elektro-altgeräte register (ear)
Nordostpark 72 | 90411 Nürnberg
Tel: +49 911 766650 | www.stiftung-ear.de

Die Stiftung elektro-altgeräte register ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) mit folgenden Aufgaben:

- Registrierung von Herstellern, die in Deutschland Elektrogeräte in Verkehr bringen, bzw. im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG von deren Bevollmächtigten
- Garantieprüfung
- Feststellung von kollektiven Herstellergarantiesystemen
- Erfassung der in Verkehr gebrachten Mengen von Elektrogeräten
- Koordinierung der Bereitstellung von Behältnissen für Übergabestellen und der Altgeräte-Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- Gebührenerhebung für die von ihnen erbrachten öffentlichen Leistungen

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikation:

- Geräte unter seinem Namen herstellt, in Deutschland anbietet oder Geräte herstellen oder konzipieren lässt und unter eigenem Namen oder Marke in Deutschland anbietet;
- Geräte anderer Hersteller unter eigenem Namen oder Marke in Deutschland anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, sofern nicht der Name oder die Marke des Herstellers auf dem Gerät aufgebracht ist
- erstmals ausländische Geräte in Deutschland anbietet (Importeur) oder
- außerhalb Deutschlands niedergelassen ist und durch Fernkommunikationsmittel Geräte in Deutschland direkt an private oder gewerbliche Endnutzer anbietet.

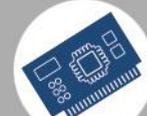
Hersteller ist auch jeder Vertreiber (Importeur, Händler), der Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller/Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet.

Zentrale Pflichten (gegenüber ear):

- Registrierung: Garantienachweis b2c-Geräte, Glaubhaftmachung b2b-Geräte
- Altgeräterücknahme: öRE-Abholung b2c-Altgeräte, b2b-Altgeräte anders vereinbar
- Mitteilungen: in Verkehr gebrachte Mengen; Exporte; Altgeräte aus öRE-Abholung; Entsorgung
- Informationen für private Haushalte: Altgeräte-Rückgabemöglichkeiten, Symbol-Kennzeichnung mit durchgestrichener Abfalltonne

Vertreiber/Händler ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt bereitstellt; daraus folgt:

- Hersteller können auch Vertreiber sein
- Vertreiber müssen nicht Hersteller sein
- Hersteller- und Vertreiberpflichten sind unterschiedlich
- ear-Anzeige: Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach jedem Bevollmächtigten ist verpflichtet, der zuständigen Behörde für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen.



Zentrale Pflichten des Handels

Altgeräterücknahme bei mindestens 400 m² Verkaufsfläche sowie Verreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet: 1:1-Rücknahme bei Neugeräte- Verkauf; Rücknahme bis 25 cm äußere Geräteabmessung auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Bevollmächtigten-Regelungen

Jeder Hersteller muss in Deutschland niedergelassen sein oder einen Bevollmächtigten beauftragen. Ausländische Fernabsatzhersteller/Verreiber ohne Niederlassung in Deutschland müssen einen Bevollmächtigten beauftragen. In Deutschland niedergelassene Fernabsatzhersteller müssen in der EU-Bevollmächtigte beauftragen, sofern sie dort direkt an private oder gewerbliche Endnutzer verreiben.

Bevollmächtigter ist jede im ElektroG-Geltungsbereich bzw. in Deutschland niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die gesetzlichen Herstellerpflichten zu erfüllen. Bevollmächtigter kann auch ein Händler oder Verreiber sein. Ab 1. Januar 2023 müssen sich Bevollmächtigte ausländischer Hersteller, welche über mehr als 20 aktive Registrierungen verfügen, bei der Stiftung EAR zunächst akkreditieren lassen.

Kosten

Für alle Kosten gegenüber ear gilt die am 23. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 40 veröffentlichte „Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz“, die am 24. Oktober 2015 in Kraft trat. Ab 1. Januar 2023 fällt bei der Stiftung EAR eine neue, regelmäßige Quartalsgebühr für alle registrierte Hersteller inkl. durch Bevollmächtigte vertretene ausländische Unternehmen in Höhe von etwa EUR 25,- an.

Rücknahme und Entsorgung

Für b2c-Geräte besteht eine gesetzliche Aufgabenverteilung: Die örE erfassen die Altgeräte bei den privaten Haushalten und stellen sie auf eigene Kosten zur Abholung durch die Hersteller bereit. Ab der kommunalen Übergabestelle übernehmen die Hersteller die Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte auf eigene Kosten. Sie können dazu Entsorgungsunternehmen beauftragen.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Die verpflichteten Unternehmen müssen nicht alles selbst machen. Sie können neben den Bevollmächtigten für die operative Entsorgung Dritte (Entsorger) damit beauftragen, bleiben aber in der gesetzlichen Verantwortung.

Angebote der AHK

Die IHKs (www.ihk.de) informieren und beraten Unternehmen über die neuen Regelungen und die Umsetzung.

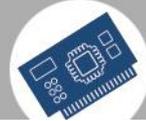
Besonderheiten/Anmerkungen

Es gibt keine Kleinmengenregelung; d. h. die gesetzlichen Pflichten gelten auch für sehr geringe in Verkehr gebrachte Mengen. Ab 1. Juli 2023 haben elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister erweiterte Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Compliance ihrer Händler und Auftraggeber mit dem Elektroggesetz. Sofern erforderliche Registrierungen nicht nachgewiesen werden können, werden die entsprechenden Akteure gesperrt. Entsprechende Produkte dürfen nicht mehr ausgeliefert werden.

Informationen Stand: Oktober 2023

Estland

Rechtliche Umsetzung	<p>Die WEEE-Novelle ist in Estland insbesondere durch folgende Verordnungen umgesetzt worden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Abfallgesetz: www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/520012015021/consolide/current (befristet bis 31. Dez. 2023)▪ Verordnung der Regierung No 65, 20.04.2009: www.riigiteataja.ee/akt/108042014005?leiaKehtiv (unbefristet) <p>Richtlinien und Zielsetzungen für die Rücknahme, Entsorgung oder Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten.</p> <p><i>Fundstelle</i> Estnisches Umweltministerium unter: www.kliimaministeerium.ee/elektri-ja-elektroonikaseadmed-ning-elektroonikaromud und www.kliimaministeerium.ee/en/waste-emissions-circular-economy/waste#weee-directive</p>
Nationale Registrierungsstelle	<p>Register of Products of Concern* (Abkürzung PROTO) Registrierungsstelle: www.proto.envir.ee/proto/main/welcome?request_locale=en</p> <p>Fundstelle: Estnisches Umweltministerium unter: www.kliimaministeerium.ee/en/waste-emissions-circular-economy/waste#weee-directive</p>
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure	<p>Hersteller und Importeure sind verpflichtet, sich in PROTO zu registrieren. Eine Registrierung in PROTO ist nur für die Unternehmen möglich, die sich bereits im „Estonian Central Commercial Register“ eingetragen haben. Ist die Firma außerhalb Estlands ansässig, kann sie sich nicht direkt im Register registrieren. Ausländische Hersteller haben zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Niederlassung oder Tochtergesellschaft in Estland2. Offizieller Vertreter <p>Der Hersteller ist verpflichtet, die Rücknahme und Entsorgung für von ihm hergestellte Abfälle oder importierte EE-Geräte zu organisieren. Alle Kosten muss der Hersteller übernehmen. Der Endverbraucher muss eine Möglichkeit haben, alle EE-Abfälle kostenlos bei dem vom Produzenten organisierten Rücknahmesystem abzugeben.</p>
Zentrale Pflichten des Handels	<p>EE-Geräte können an den Hersteller oder Importeur zurückgegeben oder zu Sammelstellen gebracht werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Gerät an der Verkaufsstelle zurückzugeben, wenn ein neues, ähnliches Produkt gekauft wird. Es ist auch möglich, kleine Geräte (maximal 25 cm) kostenlos zurückzubringen, selbst wenn kein neues Produkt gekauft wird.</p>



Bevollmächtigten-Regelungen

Die verantwortliche Institution in Estland ist das Umweltministerium. Die EU-WEEE-Richtlinie ist in Estland durch mehrere Verordnungen umgesetzt worden. Die Verordnungen sind auf der Internetseite des estnischen Umweltministeriums (Ministry of the Environment) auf Englisch aufgelistet.

Bei weiteren Fragen ist die dortige Kontaktstelle:
Umweltministerium Abteilung Umweltschutz

Frau Aire Rihe, Referentin
Tel: +372 626 2983 | E-Mail: aire.rihe@kliimaministeerium.ee

Kosten

Die Registrierungs-, Rücknahme- und Entsorgungskosten übernimmt in Estland immer der Hersteller (Producer=Hersteller, Händler der Elektronikprodukte). Jeder Hersteller ist verantwortlich für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung der Produkte, die er ab 13. August 2005 auf den Markt gebracht hat. Der Konsument kann sogenannte Problemprodukte (im staatlichen Register für Problemprodukte genannte Produkte, zu denen auch Elektronikprodukte gehören) kostenfrei abgeben.

Vgl. Abfallgesetz: www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/521012016005/consolide/current

Die Kosten für die Abfallentsorgung werden vom Hersteller kalkuliert und sind im Preis des Produktes enthalten. Es ist üblich, dass die Hersteller Mitglied der zuständigen Organisation sind.

Gemäß dem zwischen beiden Seiten abgeschlossenen Vertrag entstehen konkrete Kosten für die Abfallentsorgung der Elektronikprodukte. Die Regeln und Anforderungen für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung des elektronischen Abfalles sind in der Verordnung vom 24. Dezember 2004, Nr. 376 geregelt.

Rücknahmen und Entsorgung

Laut der erweiterten Herstellerverantwortung (extended producer's responsibility) ist der Hersteller verpflichtet, sicherzustellen, dass die Abfälle seiner Produkte gesammelt, recycelt, wiederverwertet oder entsorgt werden. Die Kosten dieser Aktivitäten übernimmt der Hersteller. Als Hersteller gelten auch alle Importeure, die die Elektro- und Elektronikaltgeräte ins Land importieren.

Elektro- und Elektronikaltgeräte kann man beim Hersteller der Geräte, beim Importeur oder bei den Sammelstellen abgeben.

Die Sammelstellen sind hier gelistet:

- www.kuhuviiia.ee/en
- www.elektroonikaromu.ee/en/

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Alle Hersteller und Importeure müssen sich registrieren, auch Externe. Es ist wichtig, dass sie sich in Estland registrieren oder einen Repräsentanten benennen, damit sich die erweiterte Herstellerverantwortung auch auf die externen Hersteller und Importeure erweitert. Ein weiterer Grund ist, dass die estnischen Strafverfolgungsbehörden die Produzenten, die in Estland Verantwortung tragen, aber einen Standort außerhalb Estland haben, nicht überwachen könnten.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen, Verpackungsdienstleistung.

Deutsch-Baltische Handelskammer, Suurtüki 4b, 10133 Tallin, Estland
Tel.: +372 62 76 940 | E-Mail: [info.ee\(at\)ahk-balt.org](mailto:info.ee(at)ahk-balt.org) | www.ahk-balt.org/

Informationen Stand: September 2023

Finnland

Rechtliche Umsetzung Die Verordnung des finnischen Parlaments über Elektro- und Elektronikgeräteabfälle (WEEE-Verordnung) ist am 13.8.2005 in Kraft getreten. Durch diese Verordnung wurde die Verantwortung für das Recycling und die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräteabfällen auf die Hersteller und Importeure übertragen. Die Herstellerverantwortung gilt sowohl für Verbraucherprodukte (B2C) als auch für Geschäftsprodukte (B2B).

Elektro- und Elektronikgeräte müssen mit einem separaten Sammelsymbol gekennzeichnet werden, und die Geräte fallen unter die Herstellerverantwortung. Die Vorschriften für Elektro- und Elektronikgeräteabfälle haben zum Ziel, die Menge an entstehendem Elektro- und Elektronikgeräteabfall zu reduzieren und die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräteabfällen zu fördern.

Die Herstellerverantwortung ist eine gesetzliche Verpflichtung der Hersteller, die sowohl auf EU-Ebene als auch durch die nationalen Abfallgesetze geregelt wird. In Finnland wird die Herstellerverantwortung durch das Abfallgesetz (646/2011) und ergänzende produktbezogene Verordnungen geregelt.

Das neue Abfallgesetz ist 2021 in Kraft getreten, und seine Verpflichtungen wurden im Juli 2022 wirksam. Die neue gesetzliche Umsetzung bezüglich der Elektro- und Elektronikgeräteabfälle (WEEE-Verordnung) trat in Finnland ebenso im Jahr 2021 in Kraft:

„Valtioneuvoston asetus sähkö- ja elektroniikkalaiteromusta annetun valtioneuvoston asetuksen muuttamisesta”

Fundstelle der Novelle: www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2021/20211026

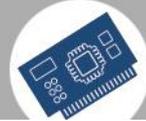
Nationale Registrierungsstelle

Das Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa, www.ely-keskus.fi/en/web/ely-en, leitet und überwacht zentral die Umsetzung der Herstellerverantwortung im gesamten Land, mit Ausnahme der Åland-Inseln. Durch die Überwachung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die der Herstellerverantwortung unterliegen, an der Organisation und Finanzierung der Abfallentsorgung teilnehmen. Das Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa arbeitet bei der Überwachung mit anderen Behörden wie der Steuerverwaltung, dem Zoll und dem finnischen Umweltzentrum zusammen.

Die Hersteller registrieren sich entweder direkt beim Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa oder über ein offizielles Systemanbieter, der sie vertritt. Am einfachsten erfüllen die betroffenen Unternehmen die Herstellerverantwortung, indem sie Mitglied in einem Systemanbieter werden. Es gibt insgesamt fünf offizielle Systemanbieter in Finnland:

- SER-Tuottajayhteisö ry (SERTY), www.serty.fi/
- Flip ry, www.elker.fi/tuottajalle/flip/
- ICT-tuottajaosuuskunta, www.elker.fi/tuottajalle/ict-tuottajaosuuskunta/
- SELT ry, www.elker.fi/tuottajalle/selt/
- ERP Finland, www.erp-recycling.org/fi-fi/

Im Jahr 2023 wurde in Finnland ein neuer Online-Portal namens "Jätehuoltokompassi.fi" eingeführt, das Informationen aus dem Abfallwirtschaftsregister und dem Herstellerregister zusammenführt. Das Portal richtet sich an alle, die Informationen über die in den Abfall- und Herstellerregistern eingetragenen Betreiber erhalten möchten: www.jatehuoltokompassi.fi/



Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

- Sicherstellung, dass man bei der Produktentwicklung bzw. -herstellung keine solchen Verfahren verwendet, die absichtlich den Recyclingprozess erschweren
- Einhaltung von jährlichen Verwertungsquoten (f. keräysaste); 65 Gewichtsprozent
- Einhaltung von jährlichen Wiederverwendungsquoten (f. hyödyntämisaste) je nach Gerätekategorie zwischen 75 0/o und 85 0/o.
- Organisation und Finanzierung der Logistik und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte; Entsorgung muss u.a. kostenlos und einfach für den Endkunden sein. Jede finnische Gemeinde muss mindestens eine feste Sammelstelle haben.
- Organisation der Lagerung des Elektro- und Elektronikabfalles. Das Genehmigungsverfahren für die Lagerung sowie über die Behandlung des Elektro- und Elektronikabfalls wird im finnischen Umweltschutzgesetz bestimmt.
- Kennzeichnung des Produktes gem. WEEE
- Kommunikation an Endkunden.
- Kommunikation und kostenlose Verteilung aller relevanten Informationen an Unternehmen und Organisationen der Branche.
- Registrierung beim Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa (Pirkanmaan ELY-keskus)– wenn diese Pflicht nicht an einem Systemanbieter übergeben ist.
- Jahresmeldungen an das Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa (Pirkanmaan ELY-keskus) jährlich spät. bis 30.06.) – wenn diese Pflicht nicht an ein Systemanbieter übergeben ist.

Zentrale Pflichten des Handels

Der Händler muss kostenlos Elektro- und Elektronikaltgeräte von Haushalten entgegennehmen. Organisation und Finanzierung der Logistik und Entsorgung liegt jedoch beim Hersteller und Importeur.

Bevollmächtigten-Regelung

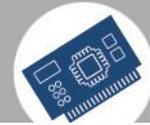
Ein Hersteller, der elektrische und elektronische Geräte online direkt an Endverbraucher in Finnland verkauft, muss anstelle einer Mitgliedschaft in einem Systemanbieter (s. oben), einen autorisierten Bevollmächtigten in Finnland benennen, um seine Verpflichtungen in Finnland zu erfüllen.

Ein Hersteller, der Produkte auf andere Weise als online direkt auf den finnischen Markt liefert, kann einen Bevollmächtigten in Finnland benennen oder anstelle der Benennung eines Bevollmächtigten einen entsprechenden Vertrag mit einem anerkannten Systemanbieter abschließen. (s. oben)

Der Betreiber einer Online-Plattform kann einen Bevollmächtigten in Finnland benennen, um die Verpflichtungen des Onlinehandels auf seiner Plattform in Finnland zu erfüllen, oder einen entsprechenden Vertrag mit einem anerkannten Systemanbieter abschließen. Der Betreiber der Online-Plattform muss eine schriftliche Genehmigung für dies von dem auf seiner Plattform tätigen Onlinehändler haben.

Kosten

Die Kosten variieren je nach Systemanbieter. Detaillierte Informationen bekommen Sie direkt von der AHK Finnland.



Rücknahme und Entsorgung

Der Hersteller oder Systemanbieter muss die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, d.h. eine Sammeleinrichtung, die leicht zugänglich und kostenlos für den Endverbraucher ist, einrichten und finanzieren. Dazu gehören auch die Organisation und Finanzierung der Logistik.

Jede finnische Gemeinde muss mindestens eine Sammelstelle zur Verfügung haben. Sammeleinrichtungen befinden sich gleichmäßig verteilt überall in Finnland, wobei der Bevölkerungsdichte Rechnung zu tragen ist. Das Sammelstellenetzwerk verfügt über mindestens 400 feste, von den Herstellern eingerichteten Sammelstellen.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

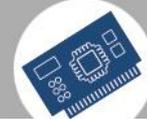
- Organisation und Finanzierung der Logistik und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Organisation der Lagerung des Elektro- und Elektronikabfalles
- Registrierung beim Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa (Pirkanmaan ELY-keskus)
- Jahresmeldungen an das Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltzentrum von Pirkanmaa (Pirkanmaan ELY-keskus)

Angebote der AHK

Die AHK Finnland bietet Beratungsdienstleistungen bezüglich der WEEE an. Ansprechpartnerin ist Frau Mikaela Jaanti
Tel.: +358 50 555 5308 | E-Mail: mikaela.jaanti@dfhk.fi | www.ahkfinnland.de/

Informationen Stand: November 2023

Frankreich



Rechtliche Umsetzung Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2012/19/ EU erfolgte in Frankreich durch die Verordnung Nr. 2014-928 vom 19. August 2014, die die Novellierung des Umweltgesetzbuches Artikel R. 543-172 ff: „Bestimmungen bezüglich der Elektro- und Elektronikaltgeräte“ nach sich gezogen hat. Die Verordnung wird durch fünf Durchführungsverordnungen, die am 8. Oktober 2014 verabschiedet wurden, ergänzt.

Weitere Änderungen wurden durch das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz (Loi AGEC) eingeführt.

Nationale Registrierungsstelle ADEME (www.syderep.ademe.fr)

Unternehmen, die einem Herstellerzusammenschluss beitreten werden durch den Herstellerzusammenschluss registriert.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Importeure werden entsprechend der französischen Gesetzgebung als Hersteller definiert. Bei Online-verkäufen ist der ausländische Onlinehändler für die Erfüllung der Bestimmungen aus dem französischen Umweltgesetzbuch zuständig.

Die betroffenen Unternehmen unterliegen einer:

- Registrierungspflicht
- Rücknahmepflicht
- Entsorgungs- und Recyclingpflicht
- Pflicht zur Erstellung eines Präventionsplans

Zentrale Pflichten des Handels Verkaufsfläche bis zu 400m²: Rücknahmeverpflichtung 1:1
Verkaufsfläche über 400m²: Rücknahmeverpflichtung 1:0

Bevollmächtigten-Regelungen Unternehmen aus der EU, ohne Niederlassung in Frankreich, sind zur Stellung eines Bevollmächtigten verpflichtet.

Kosten In Frankreich fallen keine Registrierungskosten an. Die Unternehmen können zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten einem der drei zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse beitreten. Jeder der Herstellerzusammenschlüsse hat seine eigene Gebührenstruktur. Die Gebühren fallen bei Inverkehrbringung der Geräte an.

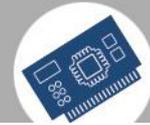
Rücknahme und Entsorgung Die Unternehmen können zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten einem der drei zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse beitreten: ecosystem, Ecologic und soren.

Ecologic übernimmt die Sammlung und Verwertung von Haushalts- und professionellen Elektro- und Elektronikaltgeräten. ecosystem übernimmt die Sammlung und Verwertung von Haushaltselektro- und Elektronikaltgeräten, professionellen Geräten sowie Lampen. soren ist für die Sammlung und Verwertung von Photovoltaikmodulen zugelassen.

Rücknahme und Entsorgung Die Unternehmen können zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten einem der drei zugelassenen Herstellerzusammenschlüsse beitreten: ecosystem, Ecologic und soren.

EcoLogic übernimmt die Sammlung und Verwertung von Haushalts- und professionellen Elektro- und Elektronikaltgeräten. Ecosystem übernimmt die Sammlung und Verwertung von Haushaltselektro- und Elektronikaltgeräten, professionellen Geräten sowie Lampen. Soren ist für die Sammlung und Verwertung von Photovoltaikmodulen zugelassen.

Welche Pflichten können Externe übernehmen? Ausländische Unternehmen können durch Stellung eines Bevollmächtigten die Pflichten aus den französischen WEEE-Bestimmungen übernehmen.



Angebote der AHK Die AHK Frankreich vertritt betroffene Unternehmen gegenüber den französischen Herstellerzusammenschlüssen und kann als Bevollmächtigter agieren.

Kontakt
AHK Frankreich
18 rue Balard
75015 Paris, Frankreich

Tel.: +33 1 40 58 35 35 | ahk@francoallemmand.com | www.francoallemmand.com/

Abteilung Umweltreporting & Compliance
ecofrance@francoallemmand.com

**Besonderheiten/
Anmerkungen**

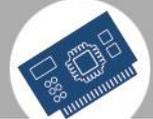
Haushaltsgeräte sind mit der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen. Die Triman-Verordnung sieht die Aufbringung des Triman-Logos mit der zugehörigen Sortieranweisung für Haushaltsgeräte vor. Das Triman-Logo kann durch die durchgestrichene Mülltonne ersetzt werden

Frankreich hat zum 1.1.2021 einen Reparaturfähigkeitsindex eingeführt mit dem Ziel das Bewusstsein der Verbraucher für die Reparaturfähigkeit von Elektro- und Elektronikgeräten beim Kauf eines Produkts zu stärken. Dieser findet Anwendung auf folgende Produktgruppen: Frontlader-Waschmaschinen, Smartphones, Laptops, Fernseher, Elektrische Rasenmäher, Toplader-Waschmaschinen, Spülmaschinen, Staubsauger, Tablets und Hochdruckreiniger.

Ausweis der Entsorgungsgebühr: Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die Entsorgungskosten pro Haushaltselektro- und elektronikgerät auszuweisen.

Informationen Stand: Oktober 2023

Griechenland



Rechtliche Umsetzung

Gemeinsamer Ministerbeschluss 23615/651/E.103/2014 (Gesetzesblatt 1184/B/9-5-2014), mit welchen Maßnahmen, Bedingungen und Voraussetzungen für ein alternatives Abfallmanagement von Elektro- und Elektronikgeräten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2012/19/EG „über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.Juli 2012, festgelegt werden.

Der gemeinsame Ministerbeschluss (in griechischer Sprache) kann dem folgenden Link entnommen werden: www.kodiko.gr/nomothesia/document/699034/yp.-apofasi-23615-651-e.103-2014

Nationale Registrierungsstelle

Die nationale Regierungsstelle (E.M.PA.) wird von der griechischen Recyclingagentur „Hellenic Recycling Agency (H.R.A.)“ betrieben: www.eoan.gr

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Die Produzenten von Elektro- und Elektronikgeräten treten einem der beiden zugelassenen EPR-Systeme bei und vervollständigen die Anmeldeformulare (siehe auch „Rücknahme und Entsorgung“). Die H.R.A. übermittelt den Produzenten eine eigenständige Registrierungsnummer. Die Produzenten übermitteln auf monatlicher Basis die Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten, die auf den griechischen Markt und nach EPR-System gelangen. Auf jährlicher Basis übermitteln die Produzenten der „National Registry Online-Plattform“ die jährlich produzierte Menge von Elektro- und Elektronikgeräten.

Zentrale Pflichten des Handels

Sicherstellung, dass bei Lieferung eines neuen Produkts, Abfälle auf einer Eins-zu-Eins-Basis kostenlos zurückgegeben werden können, solange das Altgerät von gleichwertiger Art und Funktion des gelieferten Gerätes ist.

Bereitstellung von Sammelmechanismen für kleine WEEE, die für die Endnutzer auf kostenloser Basis und ohne Verpflichtung, EEE zu kaufen, zur Verfügung stehen. Besonders bei Einzelhandelsgeschäften, mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m², in direkter Verbindung oder in deren unmittelbarer Nähe.

Zusammenarbeit mit EPR-Systemen und Ergreifung von Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes und sicheren Betriebs der Sammelstellen in ihrem Bereich. Auf dem Markt EEE von denjenigen Produzenten zu vertreiben, die in der Nationalen Registrierungsstelle registriert sind und einem EPR-Schema beigetreten sind. Die Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten aufzuzeichnen, die gesammelt wurden und diese Informationen dem jeweiligen EPR-System zur Verfügung zu stellen.

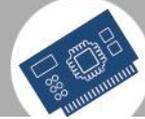
Von 2019 an: Die jährlich zu erreichende Mindestsammelquote wird auf 65 % des durchschnittlichen Jahresgewichts der in den vorangegangenen drei Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder alternativ auf 85 % des Gewichts der produzierten Elektro- und Elektronik-Altgeräte festgelegt.

Bevollmächtigten-Regelungen

Die Hellenic Recycling-Agency (H.R.A.) ist eine Non-Profit-Organisation, die unter der Aufsicht des Griechischen Ministeriums für Umwelt und Energie arbeitet. Die H.R.A. ist für die Konzeption und die Umsetzung von Recyclingpolitik in Griechenland verantwortlich. Sie genehmigt nationale, alternative Managementsysteme für jedes Produkt und steuert den Fortschritt des Recyclings im griechischen Hoheitsgebiet.

Nationale Gesetzgebung zur Rolle und Bevollmächtigung der H.R.A.:

- Gesetz 2939/2001 (Gesetzesblatt 179A/06.08.2001) einschließlich seiner Änderungen, in Bezug auf Verpackungen und alternativer Bewirtschaftung von Verpackungen und anderen Produkten – Gründung der nationalen Organisation für die alternative Bewirtschaftung von Verpackungen und anderen Produkten (E.O.E.D.S.A.P.) und sonstigen Rückstellungen.



- Dekret des Präsidenten 99/2008 (Gesetzesblatt 154A/31 – 7 – 2008) über die Einrichtung, die Struktur und den Betrieb der Nationalen Organisation für die alternative Bewirtschaftung von Verpackungen und anderen Produkten (E.O.E.D.S.A.P.).
- Gesetz 4042/2012 (Gesetzesblatt 24A/13 – 2 – 2012) zur Umbenennung der Nationalen Organisation für die alternative Bewirtschaftung von Verpackungen und anderen Produkten (E.O.E.D.S.A.P.) in Hellenic Recycling Agency (H.R.A.)

Kosten Die Anmeldung und der Beitritt in ein EPR – System sind kostenlos. Es fällt eine generelle WEEE – Verwaltungsgebühr an, die für jedes auf den Markt platziertes EEE – Produkt kalkuliert wird, abhängig von Kategorie und Gewicht/Stückzahl.

Rücknahme und Entsorgung Es gibt zwei zugelassene EPR – Systeme für Elektro- und Elektronikgeräte in Griechenland:

- „Appliances Recycling S.A.“ für alle Kategorien von Elektro – und Elektronikgeräten mit aktuell 3.441 teilnehmenden Unternehmen (www.electrocycle.gr/en)
- „Fotokyklosi S.A.“ für Beleuchtungsanlagen, Lampen und bestimmte Kleingeräte mit aktuell 480 Teilnehmern (www.fotokiklosi.gr/en/home)

Welche Pflichten können Externe übernehmen? Nicht – griechische Produzenten, die Elektro – und Elektronikgeräte auf dem griechischen Markt platzieren möchten und alle Verpflichtungen eines griechischen Produzenten in Griechenland übernehmen wollen, können einen Bevollmächtigten in Griechenland ernennen.

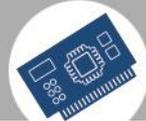
Angebote der AHK Die AHK Griechenland bietet verschiedene Beratungsdienstleistungen an.

Kontakt Hellenic Recycling Agency
Ministry of Environment & Energy
Patisision Ave,147
11251 Athens Greece

www.eoan.gr | E-Mail: info@eoan.gr
Abteilung Alternatives Abfallmanagement:
Frau Dr. Sofia Tzarouchi Abteilungsleiterin, s.tzarouchi@eoan.gr

Informationen Stand: Oktober 2023

Irland



Rechtliche Umsetzung

Seit März 2014 gilt in Irland die Waste Electrical and Electronic Equipment Regulations 2014 S.I 149 of 2014. Diese Vorschrift setzt die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte um (2012/19/EU).

www.irishstatutebook.ie/eli/2014/si/149/made/en/print?q=149/2014

Nationale Registrierungsstelle

Die Online-Registrierung von Einzelhändlern kann über die folgende Adresse aufgerufen werden:

www.licences.ie/ILAS/Home/Licences?bundleId=12

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

- Eintragung in das Herstellerregister (Producer Register Limited) und Mitgliedschaft in einem Compliance Scheme (falls zutreffend)
- Besitz eines Registrierungszertifikats und gegebenenfalls eines Zertifikats über die Mitgliedschaft in einem Konformitätssystem (WEEE Irland)
- Monatliche Meldung der in Verkehr gebrachten Daten (POM) an die Blackbox
- Finanzierung des zukünftigen Managements und Recyclings von Materialien am Ende ihrer Lebensdauer
- Bereitstellung von Rücknahme- und Recyclinginformationen für den Endverbraucher
- Produktkennzeichnung (durchgestrichene Mülltonne, CE, RoHS)
- RoHS-Konformität
- Internet-Verkäufer haben auch einige zusätzliche Verpflichtungen, siehe [hier](#).

Zentrale Pflichten des Handels

Gemäß den Verordnungen müssen sich alle Einzelhändler, die Elektro- und Elektronikgeräte sowie Fahrzeug- und/oder Industriebatterien vertreiben, bei ihrer örtlichen Behörde (200 €) oder bei dem für ihr Gebiet zuständigen Compliance-System (kostenlos) als Einzelhändler registrieren lassen.

Jede einzelne Verkaufsstelle muss sich registrieren lassen. Die Registrierung als Einzelhändler ist eine von der Registrierung als Hersteller getrennte Anforderung.

www.weeeireland.ie/retailers/retailer-registration/

Bevollmächtigten-Regelungen

Zur Durchführung der Registrierung und der Meldung ist jede im WEEE-Geltungsbereich bzw. in Irland niedergelassene natürliche und juristische Person berechtigt, die ein Hersteller ohne Niederlassung in Irland beauftragt hat, die gesetzlichen Herstellerpflichten zu erfüllen.

Kosten

WEEE-Irland erhebt eine jährliche Gebühr, die einer laufenden Überprüfung unterliegt:

- Bei Umsätzen > 250,00 € = 600 €
- Bei Umsätzen < 250,00 € = 400 €

Rabatt bei Einzugsermächtigung: 300 €

Das Angebot gilt nur für Produzenten im EU-SEPA-Raum.

Rücknahme und Entsorgung

Die nächstgelegene kostenlose Recyclingstelle kann hier gefunden werden:

www.weeeireland.ie/household-recycling/where-can-i-recycle/

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Unternehmen können sich direkt an das WEEE-Irland wenden, die diverse Serviceangebote bereitstellen und bei der Anmeldung sowie beim gesamten Prozess unterstützen



Angebote der AHK Alle Anfragen können Sie gerne an den folgenden Kontakt richten:
Patrick Bamming

E-Mail: patrick.bamming@german-irish.ie | Tel: +353(0)860478222, +353(01)6424381
German Irish Chamber of Industry and Commerce | AHK Dublin | 5 Fitzwilliam Street Upper, Dublin
2, D02 YH95, Ireland

Informationen Stand: September 2023

Italien

Rechtliche Umsetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ D.Lgs 49/2014 – Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/19/UE▪ D.Lgs. 118/2020 RAEE e pile – Umsetzung „Pacchetto economia circolare“
Nationale Registrierungsstelle	Nationales Register für Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten: Registro Nazionale dei Produttori di Apparecchiature Elettriche ed Eletttroniche
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure	<ul style="list-style-type: none">▪ Registrierungspflicht▪ Finanzierungspflicht und Sicherstellung der Entsorgung der in Verkehr gebrachten Geräte durch Teilnahme an einem Konsortium▪ Kennzeichnung-, Informations- und Meldepflicht
Zentrale Pflichten des Handels	<ul style="list-style-type: none">▪ Rücknahmepflicht: 1:1,1:0 (siehe Details unten);▪ Informationspflicht an Endnutzer über die kostenlosen Rückgabemöglichkeiten;▪ Eintragungspflicht bei dem Albo Nazionale Gestori Ambientali (Kat. 3 bis, erforderlich nur für die Händler, die sich um die Sammlung und Transport von Elektroschrotten direkt kümmern) <p>Diese Verpflichtungen gelten auch für ausländische Online-Verkäufer.</p>
Bevollmächtigten-Regelungen	Zur Einschreibung in das Register für Hersteller ist ein entsprechender gesetzlicher Vertreter in Italien erforderlich. Falls dieser nicht vorhanden sein sollte, kann ein entsprechendes Konsortium vor Ort identifiziert und benannt werden, welches die gesetzliche Vertretung bezüglich der Entsorgung von Altgeräten übernimmt.
Kosten	<ul style="list-style-type: none">▪ Registrierungskosten: 168€ (einmalig);▪ Konsortialgebühren (ca. 500€/Jahr);▪ Entsorgungsgebühren (je nach Kategorie und Konsortium);▪ Bevollmächtigungskosten (zwischen 500 und 1000€/Jahr) <p>In Italien sind zurzeit 13 verschiedene Konsortien anerkannt.</p>
Rücknahme und Entsorgung	Händler haben die Verpflichtung, die Rücknahme (1:1 und 1:0) der Elektroschrotte anzubieten: <ul style="list-style-type: none">▪ Rücknahme 1:1 betrifft die kostenlose Rücknahme eines Gerätes beim Verkauf eines neuen gleichartigen Gerätes;▪ Rücknahme 1:0: Händler haben die Pflicht, kleine Geräte (<25 cm) kostenlos zurückzunehmen, wenn der eigenen Verkaufsfläche mehr als 400m² beträgt. <p>Darüber hinaus besteht für die Endnutzer die Möglichkeit, die Elektroschrotte an den „Centri di Raccolta Comunali“ (Wertstoffhöfe) zu bringen.</p>
Welche Pflichten können Externe übernehmen?	Nur Bevollmächtigung, falls der Hersteller keinen Sitz in Italien hat.
Angebote der AHK	Informations- und ausführliche Beratungsdienstleistung inklusiv Registrierung. Mehr Informationen sowie unsere Kontaktdaten finden Sie unter diesem Link: www.ahk-italien.it/dienstleistungen/umweltdienstleistungen/weee-management-in-italien



**Besonderheiten/
Anmerkungen**

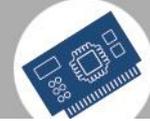
Fokus ausländische Unternehmen:

In Italien ist normalerweise der Hersteller/Importeur von Elektro- und elektronischen Geräten verpflichtet, sich bei dem nationalen Herstellerregister sowie bei einem Konsortium für die Entsorgung anzumelden und den entsprechenden Eco-Beitrag für die verkauften Geräte zu zahlen.

Falls ausländische Unternehmen aber an keinen italienischen Importeur in Italien, sondern direkt an Endkunden per Onlinehandel ihre Produkte verkaufen, ist die Registrierung inklusive Benennung eines Bevollmächtigten in Italien sowie die Teilnahme an einem Konsortium verpflichtend.

Informationen Stand; Oktober 2023

Kroatien



Rechtliche Umsetzung

- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung
- Verordnung über die Behandlung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten
- Verordnung über die Abfallwirtschaft
- Gesetz über den Fonds für Umweltschutz und Energieeffizienz

Nationale Registrierungsstelle

Fond für Umweltschutz und Energieeffizienz:
Radnička cesta 80, HR- 10 000 Zagreb
Tel: +385 1 5391 800 1 Fax: +385 1 5391 810
E-Mail: kontakt@fzoeu.hr | www.fzoeu.hr

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Hersteller von EE-Geräten zahlen eine bestimmte Gebühr an den Fonds für Umweltschutz und Energieeffizienz für die Deckung der Kosten, die durch die getrennte Sammlung und Behandlung von Elektroschrott entstehen.

Mitteilungspflicht: Hersteller sind verpflichtet, bei dem Fonds für Umweltschutz und Energieeffizienz monatlich Berichte einzureichen. Zudem sind sie verpflichtet, der kroatischen Agentur für Umweltschutz einmal jährlich einen Jahresbericht einzureichen. Auf Grundlage dieser Daten bestimmt der Fonds der Grundlage für die Zahlung der Abfallgebühr.

Zentrale Pflichten des Handels

Der Verkäufer ist verpflichtet, beim Verkauf von EE-Geräten an den Endverbraucher in Kroatien den Elektroschrott ohne Entlohnung vom Besitzer nach dem Prinzip des Eins-zu-Eins zu übernehmen, wenn dieser gemäß der gesetzlichen Regelung dieselbe Funktion wie die gelieferten EE-Geräte hat (mit einigen Besonderheiten für Glühbirnen).

Der Verkäufer ist verpflichtet, an einer sichtbaren Stelle am Eingang der Geschäftsräume die Kunden über die Möglichkeit der Abgabe ihres Elektroschrotts oder über die Verpflichtung des Händlers zur Übernahme von Elektroschrott zu informieren. Außerdem ist der Verkäufer im Einzelhandel mit einer Geschäftsfläche von mehr als 400 m² verpflichtet, in seinen Geschäftsräumen die Sammlung von Elektroschrott bis zu einer Größenordnung von 25 cm kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf zu gewährleisten.

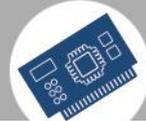
Internet-Händler sind verpflichtet, auf ihrer Webseite die Kunden über kostenlose Sammelstellen von Elektroschrott zu informieren, die im Bereich der lokalen Gebietskörperschaften liegen, in denen der Kunde wohnt.

Bevollmächtigten-Regelungen

Personen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die in Kroatien EE-Geräte auf den Markt bringen, werden im Rahmen dieser Verordnung als Hersteller betrachtet und sind verpflichtet, eine Person in Kroatien zu bevollmächtigen, die den Hersteller in Übereinstimmung mit den Vorschriften vertritt.

Kosten

Die Grundlage für die Berechnung der Gebühr für die Entsorgung von Elektroschrott ist das Nettogewicht der hergestellten und/oder eingeführten und/oder für eigene Rechnung eingetragenen und/oder in der Republik Kroatien auf den Markt gebrachten Geräte, berechnet nach Kilogramm. Als Ausnahme gelten Waschmaschinen, bei denen die Höhe der Gebühr als Produkt aus 70% des Gesamtgewichts der Waschmaschine und der einheitlichen Mengengebühr berechnet wird. Für alle EE-Geräte mit einem Gewicht von über 500 kg wird die Gebühr als Produkt des Gewichts (500 kg) und der einheitlichen Mengengebühr berechnet.



Rücknahme und Entsorgung

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Elektroschrott vom Besitzer zu übernehmen und in solchem Zustand dem Wiederverwendungsunternehmen zuzustellen.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, auf Aufruf des Besitzers den Elektroschrott mit einer Gesamtmasse von mehr als 30 kg ohne Zuschlag innerhalb von 20 Tagen zu übernehmen. Das Entsorgungsunternehmen kann auch Elektroschrott mit kleinerer Gesamtmasse übernehmen. Der Besitzer des Elektroschrotts ist verpflichtet, bei der Abgabe dem Entsorgungsunternehmen die Übergabe mit der Unterschrift des Formulars „Bestätigung der Übergabe des Elektroschrotts aus dem Privatgebrauch“ (Formular EE1) zu bestätigen.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, auf Aufruf des Verkäufers, des Kundendienstes oder anderer registrierter Besitzer von Elektroschrott mit einer Gesamtmasse von über 30 kg, selbigen ohne Zuschlag innerhalb von 20 Tagen zu übernehmen. Das Entsorgungsunternehmen kann auch Elektroschrott mit niedrigerer Gesamtmasse übernehmen.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Personen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die in Kroatien EE-Geräte auf den Markt bringen, werden im Rahmen dieser Verordnung als Hersteller betrachtet und sind verpflichtet, eine Person in Kroatien zu bevollmächtigen, die den Hersteller in Übereinstimmung mit den Vorschriften vertritt.

Angebote der AHK

Hinweis auf Mitglieds-Rechtsanwälte zur weitergehenden Beratung

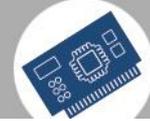
Kontakt

Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer
Njemačko-hrvatska industrijska i trgovinska komora
Strojarska cesta 22/11 1 HR-10000 ZAGREB

Tel: +385-1-6311 600 | E-Mail: info@ahk.hr | www.kroatien.ahk.de/

Informationen Stand: September 2023

Lettland



Rechtliche Umsetzung

- Abfallwirtschaftsgesetz der Republik Lettland vom 28. Oktober 2010, zuletzt geändert am 16. März 2023
Fundstelle: www.likumi.lv/ta/id/221378-atkritumu-apsaimniekosanas-likums
- Steuergesetz für natürliche Ressourcen der Republik Lettland vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert am 1. Juni 2023
Fundstelle: www.likumi.lv/ta/id/124707-dabas-resursu-nodokla-likums
- Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Lettland Nr. 331 vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 „Registrierungsverfahren für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien oder Akkumulatoren sowie Zahlungsverfahren für die Datenpflege“
Fundstelle: www.likumi.lv/doc.php?id=267141
- Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Lettland Nr. 338 vom 8. Juli 2014, zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 „Kategorien und Kennzeichnungsanforderungen für Elektro- und Elektronikgeräte sowie Anforderungen und Verfahren für die Abfallentsorgung solcher Geräte“
Fundstelle: www.likumi.lv/doc.php?id=267716
- Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Lettland Nr. 485 vom 6. Juli 2011, zuletzt geändert am 21. Januar 2020 „Entsorgungsverfahren für bestimmte Arten von gefährlichen Abfällen und Anforderungen an die Eindämmung, Kontrolle und Überwachung von Emissionen aus Titandioxid-Produktionsanlagen“

Nationale Registrierungsstelle

Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, sowie das Register der Hersteller von Batterien und Akkus: www.elektroregistrs.lv/about-register/en

Diese staatlichen Informationssysteme sichern den Informationsfluss für die Überwachung und Kontrolle der Entsorgung von Elektro- und Elektronikabfällen sowie Altbatterien und Akkus.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Sicherung der Sammlung, der Annahme, der Aufbereitung, des Recyclings, der Wiederverwendung, der Verwertung und Entsorgung von in Lettland produzierten oder nach Lettland eingeführten Elektro- und Elektronikgeräten unter Einsatz der bestmöglich zur Verfügung stehenden Verfahren (Art. 26 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes)

Eintragung im Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder das Register der Hersteller von Batterien und Akkus, wobei der Registrierungsantrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen Tätigkeiten eingereicht werden muss (Beschluss Nr. 331 Abs. 7, 22)

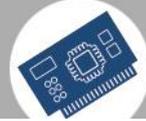
Zweimal im Jahr Berichterstattung und -einreichung über das Register in Hinblick auf:

- die Menge der vom Hersteller auf dem lettischen Markt in Verkehr gebrachten Geräte;
- die Menge der gesammelten Altgeräte sowie
- die Menge der in Lettland verarbeiteten oder zur Verarbeitung außerhalb Lettlands exportierten Altgeräte (Beschluss Nr. 338 Abs. 29)

Kostentragung für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikhaushaltsgeräten, die nach dem 13. August 2005 hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden (Art. 27 des Abfallwirtschaftsgesetzes)

Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten:





Zentrale Pflichten des Handels

- Es ist verboten, Elektro- oder Elektronikgeräte zu verkaufen, deren Hersteller oder Importeure nicht registriert sind oder die nicht die entsprechende Kennzeichnung haben.
- Die unentgeltliche Annahme von alten Elektro- und Elektronikhaushaltsgeräten, sofern es sich bei den Altgeräten und den neuen verkauften Geräten um den gleichen Gerätetyp mit den gleichen Funktionen handelt (Art. 26 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes).
- In Geschäften mit einer Fläche von mindestens 400 m² müssen Elektro- oder Elektronikgeräteabfälle, deren Außenmaße 25 cm nicht überschreiten, kostenlos angenommen werden, ohne dass ein Kauf eines gleichartigen Gerätes erforderlich ist (Art. 26 Abs. 4.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes).

Bevollmächtigten-Regelungen

Hersteller bzw. Händler, die für ihre Tätigkeit in einem anderen Land registriert sind, dürfen in der Republik Lettland eine juristische oder natürliche Person schriftlich bevollmächtigen, die die gesetzlichen Pflichten in deren Namen übernimmt (Beschluss Nr. 331, Abschnitt 2).

Kosten

Der Betrag für einen Eintrag in das Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, sowie in das Register der Hersteller von Batterien und Akkus beträgt 42,69 € pro Jahr. Die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung sind von der Klasse des Altgeräts und den umgesetzten Mengen (in kg) abhängig.

Rücknahme und Entsorgung

Entsorgungsunternehmen benötigen eine Genehmigung der staatlichen Umweltbehörde (Valsts vides dienests, Website: www.registri.vvd.gov.lv/) für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altbatterien und -akkus.

Informationen über Entsorgungsunternehmen, unterteilt nach Regionen in Lettland, sind unter folgender Quelle zu finden (in lettischer Sprache):

www.atkritumi.lv/lv/apsaimniekosana/apsaimniekotaji/

Aktuell haben drei Unternehmen in Lettland die Genehmigung für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altbatterien und -akkus:

- SIA „Zala josta“ (Website: www.zalajosta.lv/)
- AS „Latvijas Zalais punkts“ (Website: www.zalais.lv/)
- AS „AJ Power Recycling“ (Website: www.ajpower.lv/lv/)

Eine Übersicht über die verschiedenen Entsorgungskategorien und die entsprechend erteilten Genehmigungen je Unternehmen ist unter folgender Quelle zu finden (in lettischer Sprache):

[www.registri.vvd.gov.lv/public/fs/CKFinderJava/files/EEI_apsaimn_sistema_2023_07_17\(3\).pdf](http://www.registri.vvd.gov.lv/public/fs/CKFinderJava/files/EEI_apsaimn_sistema_2023_07_17(3).pdf)

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Für die Übernahme der Pflichten können von den Unternehmen Bevollmächtigte in Lettland bestellt werden. Insbesondere können durch diese, folgende Aufgaben übernommen werden:

- Sicherung der Sammlung, der Annahme, der Aufbereitung, des Recyclings, der Wiederverwendung, der Verwertung und Entsorgung von in Lettland produzierten oder nach Lettland eingeführten Elektro- und Elektronikgeräten unter Einsatz der bestmöglich zur Verfügung stehenden Verfahren
- Eintragung in das Register der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder das Register der Hersteller von Batterien und Akkus
- Berichterstattung über das Register
- Organisation der Rücknahme von Altgeräten im Handel



Angebote der AHK Informations- und Beratungsdienstleistungen.

Deutsch-Baltische Handelskammer
Strēlnieku iela 1-4, LV-1010 Riga, Lettland
Tel.: +371 67 32 07 18 | [info.lv\(at\)ahk-balt.org](mailto:info.lv(at)ahk-balt.org) | www.ahk-balt.org/

Informationen Stand: September 2023

Litauen

Rechtliche Umsetzung

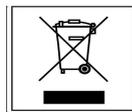
- Abfallwirtschaftsgesetz der Republik Litauen, aktuelle Redaktion vom 23.06.2015 Fundstelle: www.e-seimas.lrs.lt/portal/legalActEditions/lt/TAD/TAIS.59267?faces-redirect=true
- Beschluss der Regierung von Litauen Nr. 61 vom 19.01.2006 „Hinsichtlich Abschluss und Erfüllung von Bankgarantien, Bürgschafts- und anderen Verträgen, die beweisen, dass die Behandlung von Elektro- und Elektronikabfällen finanziert wird, Regeln zur Nutzung und Rückerstattung von Kosten, die im Rahmen der Verträge entstanden sind.“ Aktualisierte Version vom 01.08.2018 Fundstelle: www.e-tar.lt/portal/en/legalAct/TAR.6AFB48E2BB07/asr
- Beschluss des Umweltministers der Republik Litauen Nr. D1-481 vom 10.09.2004 „Regeln für die Behandlung von Elektro- und Elektronikabfällen“ Aktualisierte Version vom 15.08.2018 Fundstelle: www.e-tar.lt/portal/en/legalAct/TAR.CCEDC459B59F/asr

Nationale Registrierungsstelle

- Register der Hersteller und Importeure (litauisch: GPAIS Gamintojų ir importuotojų sąvade): www.gpais.eu/viesi-savado-duomenys
- Das Register wird von der Umweltschutzagentur (Aplinkos apsaugos agentūra) geführt: www.aaa.lrv.lt/lt/veiklos-sritys/atliekos/gamintojams-ir-importuotojams

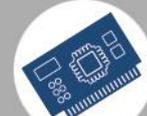
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

- Eintragung im Register der Hersteller und Importeure
- Organisation der Sammlung, des Transports und der Vorbereitung für die Verarbeitung von Abfällen, die bei der Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten entstanden sind, welche durch den Hersteller und Importeur auf den Markt gebracht wurden, und/oder die Teilnahme an der Organisation der Abfallwirtschaft in den Systemen der kommunalen Abfallwirtschaft.
- Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Abfallwirtschaft von Elektro- und Elektronikabfällen, gemäß den Regeln des litauischen Umweltministeriums
- Finanzierung der in den Punkten 2 und 3 erwähnten Tätigkeiten
- Buchhaltung hinsichtlich der Elektro- und Elektronikabfälle und Berichterstattung gemäß den Regelungen des Umweltministeriums
- Sammlung von Elektro- und Elektronikabfällen laut den Vorgaben
- Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten:



Zentrale Pflichten des Handels

- Es ist verboten, Elektro- und Elektronikgeräte zu verkaufen, deren Produzent oder Importeur nicht registriert ist oder die entsprechende Kennzeichnung nicht besitzen.
- Händler sind verpflichtet, kommunale Elektro- und Elektronikabfälle kostenfrei anzunehmen, wenn diese von der gleichen Sorte sind wie die verkauften Elektro- und Elektronikgeräte.
- Händler müssen kleine Elektro- und Elektronikgeräteabfälle kostenfrei annehmen, die nicht größer als 25cm sind, wenn die Fläche des Geschäfts 400m² und mehr beträgt.
- Sie sind überdies verpflichtet, in Geschäften Informationen auszuhängen, wie Verbraucher die Elektro- und Elektronikgeräteabfälle laut Regelungen des Umweltministeriums angeben können.
- Auf Antrag des Herstellers und des Importeurs muss der Händler dem Verbraucher die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten mitteilen.
- Die Anforderungen dieser Bestimmungen gelten auch für Onlinehändler, welche Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Inlandsmarkt der Republik Litauen anbieten. In diesem Fall müssen die Verbraucher die Möglichkeit haben, Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei einer Sammelstelle abzugeben. Informationen, aus denen klar hervorgeht, bei wem und auf welche Weise der Verbraucher Elektro- und Elektronik-Altgeräte abgeben kann, müssen an einer gut sichtbaren Stelle auf der Website des vom Vertreiber genutzten Online-Shops veröffentlicht werden.



Bevollmächtigten-Regelungen

Hersteller und/oder Importeure, die ihre Tätigkeit in einem anderen Land registriert haben, müssen in der Republik Litauen eine juristische oder natürliche Person, die ihre Tätigkeit in Litauen registriert hat, zum Bevollmächtigten benennen, der für die Erfüllung der Pflichten in Litauen zuständig ist. Zusammen mit dem ausgefüllten GPAIS Antrag muss hierfür eine eingescannte Kopie des Abtretungsvertrages eingereicht werden

Beschluss des Umweltministers der Republik Litauen Nr. D1-291 vom 27.05.2009 „Regeln für die Registrierung von Herstellern und Importeuren“ Aktualisierte Version vom 21.06.2022 Fundstelle: www.e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.344991/asr

Kosten

Die Registrierung im Register der Hersteller und Importeure ist kostenfrei. Die Mitgliedschaftspreise in den zuständigen Organisationen für Rücknahme und Entsorgung für Elektro- und Elektronikartikel liegen bei:

- 88,00€ - 1.540,00€ (in VŠĮ „Elektronikos gamintojų ir importuotojų organizacijai“)
- 290,00€ - 1.160,00€ (echte Mitgliedschaft im Verband EEPA) bzw.
- 60,00€ - 400,00€ (eine assoziierte Mitgliedschaft im Verband EEPA)

Tarife des Verbandes EEPA (neue Fassung 2019): www.epa.lt/finansavimo-schemas/

Die Preise der der Verarbeitung von Elektro- und Elektronikabfällen hängen von der jeweiligen Abfallsorte ab.

Die Preisliste von VŠĮ „Elektronikos gamintojų ir importuotojų organizacijai“ findet sich hier:

www.eei.lt/eei-skaiciuokle/

Rücknahme und Entsorgung

Die Lizenz für die Abfallwirtschaft von Elektro- und Elektronikabfällen haben in Litauen folgende Organisationen:

- Verband EEPA (www.epa.lt)
- VŠĮ „Elektronikos gamintojų ir importuotojų organizacijai“ (www.eei.lt)
- Einige Produzenten und Importeure organisieren die Abfallwirtschaft individuell

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

- Organisation der Sammlung, des Transports und der Vorbereitung für die Verarbeitung von Abfällen, die bei der Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten entstanden sind, welche durch den Hersteller und Importeur auf den Markt gebracht wurden, und/oder die Teilnahme an der Organisation der Abfallwirtschaft in den Systemen der kommunalen Abfallwirtschaft.
- Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Abfallwirtschaft von Elektro- und Elektronikabfällen, gemäß den Regeln des litauischen Umweltministeriums
- Die Sammlung von Elektro- und Elektronikabfällen

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen

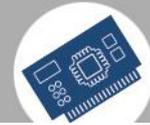
Deutsch-Baltische Handelskammer
Vilniaus g. 28-201, 01402 Vilnius, Litauen

Tel.: +370 52 13 11 22 | info.lt@ahk-balt.org | www.ahk-balt.org/

Informationen Stand: September 2023

Luxemburg

Rechtliche Umsetzung	Die die europäischen Richtlinie 2012/19/EU wird durch das Gesetz vom 09. Juni 2022 über Elektro- und Elektronikgeräte umgesetzt. Es regelt die Verpflichtungen für die verschiedenen betroffenen Akteure: Hersteller, Importeure, Vertreiber, Gemeinden und Verbraucher.
Nationale Registrierungsstelle	Registrierung beim Luxemburger Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung oder Nachweis über Registrierung als Mitglied bei einer zugelassenen Organisation, die ihre Entsorgungsverpflichtungen übernimmt.
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure	<p>Alle Luxemburger Hersteller und Importeure, die Elektro- und Elektronikgeräte auf den luxemburgischen Markt bringen, müssen beim Luxemburger Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung registriert sein oder nachweisen, dass sie Mitglied einer zugelassenen Organisation sind, die ihre Entsorgungsverpflichtungen übernimmt.</p> <p>Jede Firma, die außerhalb des Großherzogtums Luxemburg liegt, und direkt an professionelle sowie private Endverbraucher in Luxemburg verkauft wird auch als Importeur betrachtet.</p>
Zentrale Pflichten des Handels	Im Rahmen der bestehenden Rücknahmepflicht sind Hersteller und Importeure verpflichtet, sich finanziell an den Kosten für das Einsammeln, Verwerten oder der umweltschonenden Entsorgung zu beteiligen.
Bevollmächtigten-Regelungen	Ein Bevollmächtigter ist für Luxemburg nicht erforderlich.
Kosten	In Abhängigkeit von der Art und Menge der auf dem luxemburgischen Markt abgesetzten Elektro- und Elektronikgeräte.
Rücknahme und Entsorgung	<p>Endverkäufer und Installateure sind verpflichtet, das Altgerät eines Kunden (professionell oder privat) kostenlos zurückzunehmen, wenn dieser sich ein neues gleichartiges Gerät anschafft. Darüber hinaus besteht für alle auf den luxemburgischen Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte eine Informations- und Kennzeichnungspflicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte deren äußeren Abmessungen nicht über 25 cm sind müssen von den Vertreibern gratis zurückgenommen werden ohne Verpflichtung ein neues zu kaufen, wenn die Verkaufsfläche mehr 400m² beträgt.</p> <p>Um Herstellern und Importeuren, die Haushaltsgeräte auf den luxemburgischen Markt einführen, die gesetzlich auferlegten Verpflichtungen abzunehmen, wurde der gemeinnützige Verein Ecotrel gegründet. Durch eine Mitgliedschaft bei Ecotrel können die Unternehmen ihren Entsorgungspflichten nachkommen.</p> <p>Ausländische Lieferanten können Ecotrel beitreten, falls sie von Seiten ihrer luxemburgischen Importeur-Kunden den Auftrag dazu erhalten. Ausschließlich luxemburgische Firmen erhalten den Status des Effektiv-Mitglieds, welcher Ihnen das Recht gibt an den Hauptversammlungen von Ecotrel teilzunehmen. Ausländische Firmen haben den Status des Zugehörigen-Mitglieds.</p>
Welche Pflichten können Externe übernehmen?	Anmeldung bei Ecotrel sowie Führen des Dossiers bei Ecotrel Einsammlung, Verwertung und umweltschonenden Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Für letzteres ist eine Zulassung durch die nationalen Behörden nötig.



Angebote der AHK Unterstützung bei der Anmeldung bei Ecotrel sowie Führung des Dossiers bei Ecotrel.
Ansprechpartner:
Matthias Popp
Fachbereich umwelt und verpackungen

DEinternational - AHK debelux
Bolwerklaan 21, avenue du Boulevard
1210 Brussel - Bruxelles - Brüssel

Tel.: +32 (0)2 204 01 89 | E-Mail: gp@debelux.org | www.debelux.ahk.de

**Besonderheiten/
Anmerkungen** Die Meldung bei der Stiftung ear lässt sich nicht 1:1 auf die Meldung bei Ecotrel übertragen. Jede Firma, die außerhalb des Großherzogtums Luxemburg liegt, und direkt an private oder gewerbliche Endverbraucher in Luxemburg verkauft, unterliegt auch der Verpflichtung eine Verpackungsmeldung einzureichen.

Importeure, die ausschließlich professionelle Geräte auf den luxemburgischen Markt bringen, müssen sich bei der Umweltverwaltung registrieren lassen.

Informationen Stand: September 2023

Mazedonien

Rechtliche Umsetzung Der Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) wurde bis 2021 durch das Gesetz über den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten („Amtsblatt der Republik Nordmazedonien“) geregelt " Nummer (6/12, 163/13, 146/15, 39/16).

Das Gesetz über die Verwaltung von Elektro- und Elektronikgeräten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Amtsblatt des RSM Nr. 176/21) setzt die Richtlinie 2012 um /19 / EU für WEEE und Teil der Richtlinie 2011/65/EU (ROS) und die Verantwortung des Herstellers für die Verwaltung von WEEE, die aus EEO entstehen, die er in der Republik Nordmazedonien auf den Markt bringt, wurde festgelegt und gestärkt.

Nationale Registrierungsstelle Die Fachbehörde, die die Registrierung durchführt, ist die Abfallwirtschaftsabteilung der Umweltverwaltung des Ministeriums für Umwelt und Raumplanung www.moep.gov.mk
Die Registrierung des Herstellers, also des Importeurs, der solche Geräte erstmals registrieren muss, ist im Kapitel V geregelt. REGISTRIERUNG, AUFZEICHNUNG UND BENACHRICHTIGUNG ALS HERSTELLERPFlicht UND INFORMATIONSSYSTEM Artikel 32 Herstellerregister aus dem Gesetz über die Verwaltung elektrischer und elektronischer Geräte sowie elektrischer und elektronischer Altgeräte (Amtsblatt der RSK Nr. 176/21). Nämlich: „Der Hersteller, der Geräte zum ersten Mal in der Republik Nordmazedonien auf den Markt bringt oder als Endverbraucher importiert, trägt sich in das Herstellerregister ein, das von der Sachverständigenbehörde in der in der Verordnung vorgeschriebenen Weise und nach dem Verfahren geführt wird, die Regelungen zur erweiterten Verantwortung des Herstellers, der die Sonderabfallströme verwaltet“.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Der Hersteller ist verpflichtet, ein System zur Sammlung von Altgeräten aus Haushalten durch Rücknahme bereitzustellen und zu organisieren, wobei die Endnutzer die Altgeräte an den Händler zurückgeben. Der Hersteller stellt eine ausreichende Anzahl von Sammelstellen für Altgeräte aus Haushalten unter Berücksichtigung folgender Parameter zur Verfügung: mindestens eine Sammelstelle pro 30.000 Einwohner, d. h. eine temporäre Sammelstelle in Siedlungen mit weniger als 30.000 Einwohnern. Außerdem müssen sie die nationalen Ziele der Republik Nordmazedonien für die Sammlung von Altgeräten aus der durchschnittlichen Masse der Geräte erreichen, die in den letzten drei Jahren in der Republik Nordmazedonien auf den Markt gebracht wurden, nämlich:

- im Jahr 2022 - 25 %,
 - im Jahr 2023 - 30 %,
 - im Jahr 2024 - 35 %,
 - im Jahr 2025 - 40 %,
 - im Jahr 2026 - 45 %,
 - im Jahr 2027 - 55 %,
 - im Jahr 2028 - 65 %.
- Die Mindestmenge an Altgeräten pro Kategorie, ausgedrückt in Kilogramm, die jeder Hersteller in einem bestimmten Jahr sammeln muss, muss mindestens dem oben angegebenen Prozentsatz entsprechen, basierend auf der durchschnittlichen Menge der in der Republik Nordmazedonien auf den Markt gebrachten Geräte in den letzten drei Jahren durch den Hersteller.
 - Ab dem 1. Januar 2028 ist der Hersteller verpflichtet, für die getrennt gesammelten Altgeräte nationale Ziele für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verarbeitung der Altgeräte gemäß den festgelegten Kategorien zu erreichen.
 - Wenn die Altgeräte, Teile und Materialien exportiert werden, wird die Menge dieser Altgeräte bei der Berechnung der oben genannten Ziele nur dann berücksichtigt, wenn der Exporteur den Nachweis hat, dass die Verarbeitung oder das Recycling auf eine Art und Weise und unter



Bedingungen durchgeführt wurde, die der Umwelt nicht schaden. Der Exporteur legt einem unabhängigen Unternehmer oder einem kollektiven Unternehmer, für den er die Exportarbeiten durchführt, auf einem speziellen Formular einen Bericht über die Menge der exportierten Altgeräte vor. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Berichts sind Ausweis- und Transportformulare.

- Der Hersteller ist verpflichtet, die vollständige Deckung der Kosten für die im System zur getrennten Sammlung von Altgeräten aus Haushalten getroffenen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Kosten für: Rückführung, getrennte Sammlung, vorübergehende Lagerung und Lagerung der Altgeräte für die Mengen mindestens die Mindestziele für die Sammlung, den Transport, die Behandlung, die Verarbeitung und die Wiederverwendung bzw. das Recycling und die Entsorgung der übrigen Verarbeitung für die Altgeräte in einem Umfang, der mindestens den Mindestzielen für die Verarbeitung entspricht, Kosten für die öffentliche Kommunikation und den Informationsaustausch, erweiterte Herstellerverantwortung, Investitionen in die Infrastruktur zur getrennten Sammlung gemäß den Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung, Kosten der finanziellen Garantie und Erfüllung sonstiger Pflichten, die für den Hersteller gesetzlich festgelegt sind. Der Hersteller ist verpflichtet, eine finanzielle Garantie zur Deckung der Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verarbeitung und Entsorgung aller Altgeräte sowie die Kennzeichnung seiner Produkte zu leisten. Die finanzielle Garantie wird für jedes Kalenderjahr gemäß den Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung zur Verwaltung der Sonderabfallströme gewährt. Der Hersteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Ziele durch Rücknahme, getrennte Sammlung, Wiederverwendung, Recycling und Verarbeitung von Altgeräten sicherzustellen, die bei der Markteinführung von Geräten in der Republik Nordmazedonien entstehen. Zur Erfüllung der Verpflichtungen kann der Hersteller ein System einrichten und/oder einem System beitreten, das Folgendes gewährleistet: regelmäßige Sammlung und getrennte Sammlung von Altgeräten im Rahmen des Altgerätemanagementsystems sowie Wiederverwendung, Recycling und Verarbeitung der gesammelten Altgeräte. Der Hersteller kann seine Verpflichtungen unabhängig erfüllen, indem er eine Genehmigung für einen unabhängigen Betreiber gemäß den Vorschriften über die erweiterte Verantwortung des Herstellers einholt oder indem er eine Vereinbarung zur Übernahme der Verpflichtungen für den Umgang mit Altgeräten mit einem kollektiven Betreiber von Altgeräten abschließt, der dies getan hat wurde gegründet und verfügt über eine Genehmigung gemäß den Vorschriften zur erweiterten Verantwortung des Herstellers, der die Sonderabfallströme verwaltet.
- Der Hersteller ist verpflichtet, den Betreibern der Aufbereitungsanlagen unentgeltlich Auskunft zu geben über: die Möglichkeiten der Wiederverwendung und Aufbereitung, für jede Art von Neuanlagen, detaillierte Angaben über die Bestandteile und Materialien in den Anlagen und die Orte, an denen die Anlagen eingesetzt werden, gefährliche Stoffe in den Geräten und Gemischen innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag des Inverkehrbringens der Geräte festgestellt werden. Die Daten werden vom Hersteller in Form eines gedruckten Handbuchs, über Internetdienste oder in elektronischer Form bereitgestellt.
- Der Hersteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten zusätzlich zu den Gebrauchsanweisungen der Haushaltsgeräte bei der Lieferung an die Endverbraucher diese über Folgendes zu informieren: das Verbot, die Altgeräte als unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen, und die Verpflichtung für die getrennte Sammlung, die kostenlosen Rückgabesysteme und die Sammelstellen, die unabhängig vom Hersteller oder anderen Betreiber, der sie organisiert hat, verfügbar sind, die Bedeutung der Rolle und die Art und Weise, wie Endbenutzer zur Entsorgung von Altgeräten beitragen können, sowie die möglichen Möglichkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und anderer Verarbeitungsarten, die möglichen negativen Auswirkungen und Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe in der Ausrüstung.

Der Hersteller, der jährlich in der Republik Nordmazedonien Geräte mit einem Gewicht von 50 bis 100 Kilogramm je nach Kategorie der Elektro- oder Elektronikgeräte ohne Zwischenhändler auf den Markt bringt oder als Endverbraucher importiert, gilt als kleiner Hersteller. Er ist wie jeder andere Hersteller verpflichtet, sich zu registrieren und Aufzeichnungen zu führen



Zentrale Pflichten des Handels

Der Händler ist beim Verkauf von Geräten an den Endverbraucher verpflichtet, Altgeräte aus Haushalten kostenlos zurückzunehmen, wenn diese der entsprechenden Kategorie entsprechen und vollständig sind (keine fehlenden Teile). Der Unternehmer, der über ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Fläche von mehr als 400 m² verfügt, ist verpflichtet, einen Platz (im Gebäude der Verkaufsfläche selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe oder an einem anderen Sammelort) für die kostenlose Sammlung von Altgeräten bereitzustellen aus Haushalten mit einer Größe, deren Außenumfang bis zu 25 cm beträgt und ohne Verpflichtung zum Kauf gleichartiger Geräte durch den Endverbraucher. Der Raum muss für die Öffentlichkeit zugänglich und so gekennzeichnet sein, dass deutlich sichtbare Hinweise auf seinen Standort angebracht werden können. Der Händler ist verpflichtet, den Endverbraucher auf die Möglichkeit der Rückgabe der Altgeräte aus Haushalten sowie auf seine Übernahmepflicht hinzuweisen. Der Händler kann die Annahme von Hausmüllgeräten des Endnutzers verweigern, wenn die Altgeräte des Endnutzers keine wesentlichen Bestandteile enthalten, die Geräte eine andere Abfallart als Altgeräte enthalten oder die Altgeräte so beschädigt oder kontaminiert sind, dass dies nicht der Fall ist. Die darin enthaltenen Schadstoffe gefährden die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Verweigert der Händler die Annahme der Altgeräte, ist er verpflichtet, dem Endverbraucher eine Sammelstelle, Sammelstelle oder Anlage zur Aufbereitung von Altgeräten mitzuteilen.

- Der Händler ist verpflichtet, die gesammelten Altgeräte aus Haushalten unentgeltlich an einen Sammelbetrieb oder an eine Anlage zur Aufbereitung von Altgeräten, die Teil eines Systems eines kollektiven oder unabhängigen Betreibers sind, mit entsprechenden Identifikations- und Transportformularen zu übergeben. Im Einklang mit den Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung kann der Händler im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Hersteller die Rückgabe von Haushaltsabfallgeräten an einer vom Hersteller bereitgestellten Sammelstelle entweder unabhängig oder über einen kollektiven Betreiber gestatten.
- Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Menge der aus Haushalten übernommenen und gesammelten sowie abgegebenen Altgeräte nach Art und Kategorien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur weiteren Verwaltung auf einem besonderen Formular aufzubewahren. Der Händler ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten aus den Aufzeichnungen verantwortlich.
- Der Händler ist verpflichtet, von dem Hersteller, von dem er die Geräte bezieht, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass er Teil eines unabhängigen oder kollektiven Betreibers für die Entsorgung von Altgeräten ist, d. h. eine Bestätigung, dass der Hersteller, die von festgelegter Entschädigung gezahlt, hat Gesetz.

„Wesentliche Änderungen der Regelungen“

Das neue Gesetz über den Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten (Amtsblatt der RSK Nr. 176/21) bestätigte das System der erweiterten Herstellerverantwortung, und im Anschluss an die neue europäische Verordnung wurde eine weitere Kategorisierung von EEO eingeführt, noch mehr ehrgeizige Sammel-, Recycling- und Verarbeitungsziele, größere Klarheit der Definitionen und neue Gebühren für die Verwaltung von EEO. Außerdem wurde eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Masse der auf dem nationalen Markt freigegebenen Elektro- und Elektronikgeräte festgelegt.

Kontaktinformation

DE International Doel Skopje
29. Noemvri 2G, 1000 Skopje, Nordmazedonien
Tel.: +389 2 3228 824 | E-Mail: icokaeva@nordmazedonien.ahk.de |
www.nordmazedonien.ahk.de/

Informationen Stand: September 2023

Montenegro

Rechtliche Umsetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ Gesetz über die Müllentsorgung der Republik Montenegro (Abl.R.Montenegro Nr.: 064/11, 039/16) („Službeni list Crne Gore“, br. 064/11, br. 039/16)▪ Verordnung über die Art und die Prozedur der Müllübernahme und die Müllverarbeitung der Elektro- und Elektronikgeräte (Abl.R. Montenegro Nr: 024/12) („Službeni list Crne Gore“, br. 024/12)▪ Verordnung über die Höhe und die Art der Entrichtung der Müllentsorgungsgebühr (Abl. R. Montenegro Nr: 039/12) („Službeni list Crne Gore“, br. 039/12)
Nationale Registrierungsstelle	Staatliche Agentur für den Umweltschutz www.epa.org.me/sektor-za-izdavanje-dozvola-i-saglasnosti/
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure	Zentrale Pflicht ist die Registrierung bei der Agentur für Umweltschutz und Bezahlung der Gebühr für die Umweltbelastung. Außerdem sind sie verpflichtet (auf Antrag) die Informationen über das Bearbeitungs- und Wiederverwertungsverfahren für die produzierten oder importierten Geräte zur Verfügung zu stellen.
Zentrale Pflichten des Handels	Zentrale Pflicht ist die Übernahme der alten Geräte der Endverbraucher beim Kauf eines neuen Geräts. Sollte er nicht in der Lage sein, die alten Geräten zu übernehmen, muss der Händler sicherstellen, dass es eine Möglichkeit der Übernahme im Umkreis von 500 m Luftlinie um den Verkaufsort gibt. Der Händler kann die Übernahme verweigern, wenn die Geräte beschädigt sind und ihre Entsorgung Mensch oder Umwelt gefährden könnte.
Bevollmächtigten-Regelungen	Keine Regelung.
Kosten	Hersteller und Importeur sind verpflichtet die Gebühr für die Umweltbelastung zu bezahlen (0,01 Euro/kg).
Rücknahme und Entsorgung	Für die Rücknahme sind die Händler und Verkäufer zuständig und für die Entsorgung – dafür registrierte Unternehmen. Die Liste der registrierten Unternehmen kann man über diesen Link anschauen: www.epa.org.me/dozvole-i-rjesenja/
Welche Pflichten können Externe übernehmen?	Externe können die Einsammlung übernehmen.
Angebote der AHK	Die Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer bietet in diesem Zusammenhang Informationen und Kontakte zu den zuständigen Behörden. Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer (AHK Serbien) Topličin venac 19a, 11000 Belgrad, Serbien Tel.: +381 11 202 8010 E-Mail: info@ahk.rs www.serbien.ahk.de/
Besonderheiten/Anmerkungen	Die EU-Vorschriften wurden zum größten Teil übernommen, es fehlt allerdings noch an der entsprechenden Umsetzung und Anwendung.

Informationen Stand: September 2023

Niederlande

Rechtliche Umsetzung

In den Niederlanden wurde die WEEE-Richtlinie Nr. 2012/19/EU (hiernach: „EU Richtlinie“) mit der Regelung für ausgediente Elektro- und Elektronikaltgeräte (Regeling van de Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu, van 3 februari 2014, nr. IENM/BSK-2014/14758, houdende vaststelling regels met betrekking tot afgedankte elektrische en elektronische apparatuur) (hiernach: „RAEEA-Regelung“) in nationales Recht umgesetzt. Diese Regelung ist zum 14. Februar 2014 in Kraft getreten und wurde zuletzt im Jahr 2020 mit einer Gesetzesänderung in einigen Punkten angepasst.

Nationale Registrierungsstelle

Hersteller, Importeure und Exporteure* von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Betreiber von Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gesetzlich verpflichtet, sich bei der Stiftung Nationales (W)EEE-Register (hiernach: „NWR Register“) zu registrieren. Website: (<http://www.nationaalweeeregister.nl>).

Eine Registrierung findet jedoch nicht für alle beteiligten Parteien direkt bei dem NWR-Register statt. Hersteller und Importeure von elektrischen und elektronischen Apparaten sind seit dem 1. März 2021 verpflichtet, sich bei der Stiftung „Stichting Organisatie Producentenverantwoordelijkheid E-waste Nederland“, (hiernach: „Stichting OPEN“) anzuschließen.

Die Mitgliedschaft bei der Stiftung OPEN hat zur Folge, dass auch die Registrierung bei dem NWR-Register im Namen des jeweiligen Herstellers bzw. Importeurs durch die Stiftung OPEN erfolgt. Die Hersteller bzw. Importeure sind verpflichtet, eine Entsorgungsgebühr an die Stiftung OPEN zu zahlen. Für Hersteller die Elektro- und Elektronikaltgeräte (hiernach „AEEA“) einsammeln und exportieren für die Verarbeitung im Ausland gilt jedoch, dass diese wiederum verpflichtet sind, sich direkt bei dem NWR-Register zu registrieren.

*Unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Aufgrund der zentralen Pflichten von Herstellern bzw. Importeuren, muss das Einsammeln und der Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf eine Art und Weise geschehen, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling dieser getrennt gesammelten Geräte oder die Eindämmung gefährlicher Stoffe optimal verlaufen kann (Artikel 9 der RAEEA-Regelung).

Es bestehen Mindestzielvorgaben; diese werden in Gewichtsmengen berechnet, wobei schrittweise steigende Prozentsätze festgelegt wurden (Artikel 10 c der Regelung).

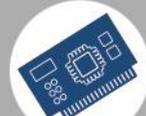
Dieser Prozentsatz steht im Verhältnis zu dem, was von dem Hersteller bzw. Importeur vermarktet wird:

1. Mindestens 65 % des durchschnittlichen Gewichts der vom Hersteller bzw. Importeur in den vorgehenden drei Jahren in den Niederlanden in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen in ihrem Auftrag gesammelt und verwertet werden, oder
2. Mindestens 85 % der Gewichtstonnage der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Hersteller bzw. Importeur in dem betreffenden Jahr in den Niederlanden produziert/importiert hat, müssen in ihrem Auftrag gesammelt und verwertet werden.

Jeweils bis zum 1. Mai jedes Jahres müssen die Hersteller und Importeure – oder deren Bevollmächtigte – dem NWR-Register die in Anlage X unter B der EU-Richtlinie genannte Informationen, u.a. die Anzahl der im vorhergehenden Jahr auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikaltgeräte mitteilen. Entsorger sind verpflichtet, dem Register die Menge des verwerteten Materials mitzuteilen. Das NWR-Register erfasst diese Zahlen und leitet sie an das Ministerium weiter.

Zentrale Pflichten des Handels

Der Vertreiber ist verpflichtet, beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes einen gleichwertigen Typ eines Elektro- und Elektronikgerätes zurückzunehmen, sofern das zurückgegebene Gerät gleichwertiger Art ist und dieselben Funktionen wie das abgegebene Gerät erfüllt hat. Der Vertreiber weist beim Verkauf und bei der Zahlung deutlich sichtbar auf diese Möglichkeit hin (Artikel 4 der NWR-Regelung). Einzelhandelsgeschäfte mit Verkaufsoberflächen von mindestens 400 m² müssen Einrichtungen zur Sammlung von sehr kleinen (keine äußere Abmessung über 25 cm) Elektro- und Elektronikgeräten für Endnutzer kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf eines Elektro- oder Elektronikgeräts gleicher Art bereitstellen



Bevollmächtigten-Regelungen

- Ein Hersteller oder Importeur, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und in den Niederlanden (wo er nicht niedergelassen ist), Elektro- und Elektronikgeräte vertreibt, kann eine in den Niederlanden niedergelassene natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten benennen, der für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers nach der Regelung in den Niederlanden verantwortlich ist. Dies beinhaltet die Durchführung der Registrierung, die Angabe, wie er seiner Rücknahmepflicht nachkommt und die Durchführung der jährlichen Berichterstattung. Der Hersteller oder Importeur muss sich jedoch trotzdem bei der Stiftung OPEN anschließen.
- Ein Hersteller, der in den Niederlanden niedergelassen ist und in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht niedergelassen ist, Elektro- und Elektronikgeräte vertreibt, benennt einen Bevollmächtigten in dem anderen Mitgliedstaat als die Person, die für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers nach der EU-Richtlinie im Hoheitsgebiet des.

Kosten

Für Entsorger und Exporteure zur Weiterverwendung ist die Registrierung kostenlos. Die Hersteller bzw. Importeure tragen die Kosten für das nationale (W)EEE-Register. Die maximale Gebühr für das Register beträgt 175 € pro Jahr. Die Gebühr für das Berichtsjahr 2022 wurde auf 75 € pro Hersteller und Jahr festgelegt; die Gebühr für das Berichtsjahr 2023 wird in Kürze bekannt gegeben. Die Kosten werden den angeschlossenen Herstellern von der Stiftung OPEN in Rechnung gestellt.

Rücknahme und Entsorgung

Für Hersteller und Importeure gelten für Rücknahme und Entsorgung folgende Anforderungen: Ordnungsgemäße Verarbeitung aller getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß bester verfügbarer Techniken. Ordnungsgemäße Verarbeitung bedeutet:

- Selektive Behandlung beim Sammeln und Verarbeiten (Anhang VII zur EU-Richtlinie)
- Erreichen der Mindestzielvorgaben für die Verwertung (Anhang V zur EU-Richtlinie)
- Ordnungsgemäße Verarbeitung und Erreichung der Zielvorgaben für nützliche Verwendung werden durch die Verarbeitung gemäß Cenelec-Standard erreicht.
- Es gibt ergänzende Vorschriften für die Verbringung nach der Behandlung (Anhang VI zur EU-Richtlinie).
- Für Entsorger gilt, abgesehen von den obenstehend genannten Vorschriften für Hersteller und Importeure und der genannten Verpflichtungen für die ordnungsgemäße Verarbeitung auch die Einhaltung gewisser Standards zur Zertifizierung (wie z.B. eine Konformitätserklärung der WEEELABEX-Organisation)

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

In den Niederlanden ist die nationale Organisation, die für die Einsammlung, das Recycling und die Erfassung von Elektroschrott verantwortlich ist, die Stiftung OPEN; diese Stiftung arbeitet mit zertifizierten Entsorgern in den Benelux-Ländern zusammen.

Angebote der AHK

Kontaktpersonen bei Fragen bezüglich der niederländischen EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-II):

Donata Lex | T: 0031 70 3114 160 | E: d.lex@dnhk.org

Johanna Maukner | T: 0031 70 3114 169 | E: j.maukner@dnhk.org | www.dnhk.org/

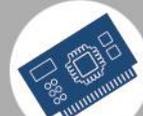
Deutsch-Niederländische Handelskammer
Nassauplein 30
2585 EC Den Haag

Besonderheiten/Anmerkungen

Die Durchsetzung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Basis der RAEEA-Regelung kann sowohl verwaltungsrechtlich als auch strafrechtlich erfolgen.

Informationen Stand: September 2023

Norwegen



Rechtliche Umsetzung Vorschriften über die Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallverordnung) Kapitel 1 in der Fassung der Verordnung vom 2. Mai 2005 Nr. 406 in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 2006 Nr. 754 (in Kraft am 1. Juli 2006), 16. Dezember 2015 Nr. 1772 (in Kraft getreten am 1. Januar 2016).

[www.lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2004-06-01-930](http://www lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2004-06-01-930)

Grundsätzlich fallen alle elektrischen und elektronischen Produkte unter die Regelung. EE-Produkte, die fest in Fahrzeugen, Zügen, U-Bahn- und Bahnanlagen sowie Freizeitbooten eingebaut sind, fallen nicht unter die Verordnung.

[Elektrisk og elektronisk avfall \(EE-avfall\) - Miljødirektoratet \(miljodirektoratet.no\)](http://www.miljodirektoratet.no)

Nationale Registrierungsstelle Die norwegische Umweltbehörde bzw. Register für WEEE trägt den Namen: Miljødirektoratet, Postboks 5672 Torgarden, 7485 Trondheim

(hatte früher den Namen: Klima- og forurensningsdirektoratet).

www.produsentansvar.miljodirektoratet.no/

[Kontakt oss - Miljødirektoratet \(miljodirektoratet.no\)](http://www.miljodirektoratet.no)

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Alle Importeure und Hersteller von Elektro- und Elektronikprodukten (EE-Produkten) müssen Mitglied eines zugelassenen Rücknahmesystem sein. Die Rücknahmesysteme müssen von der norwegischen Umweltbehörde zugelassen sein. Das gilt auch, wenn Sie Teile und Komponenten importieren, die in Norwegen zu EE-Produkten zusammengebaut werden. Info für ausländische Hersteller zur Herstellerverantwortung = siehe Bevollmächtigten Regelung.

Zentrale Pflichten des Handels Als Händler von EE-Produkten müssen Sie darüber informieren, dass Sie EE-Abfälle von Verbrauchern kostenfrei annehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, Elektroschrott von Gewerbekunden, die bei Ihnen ähnliche Produkte kaufen, unentgeltlich anzunehmen.

Die Rückgabepflicht gilt für folgende Produktarten:

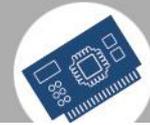
- Alle Arten von EE-Produkten, die Sie verkaufen, unabhängig von Marke oder Hersteller – die Produkte müssen nicht in Ihrem Geschäft gekauft werden. Es gibt in Norwegen 8 Produktgruppen für WEEE-Produkte.
- Alle Arten von Kleinelektronik, wenn Sie Einzelhändler mit einer Verkaufsfläche für EE-Produkte von über 400 Quadratmetern (m²) sind.

Wenn Sie ein Geschäft oder einen Online-Shop betreiben und EE-Produkte verkaufen, müssen Sie EE-Abfälle kostenlos annehmen von:

- Verbraucher, auch wenn sie nichts Neues kaufen
- Händler, wenn sie eine entsprechende Menge neuer Produkte kaufen.

Bevollmächtigten-Regelungen Jeder der gewerblich neue oder gebrauchte EE-Produkte verkauft hat eine Herstellerverantwortung. Hierzu zählen auch alle Verkäufe von EE-Produkten über Online-Shopping, Versandhandel oder ähnliches direkt an private Haushalte durch ausländische Händler. Ausländisches Unternehmen muss einen Bevollmächtigten beauftragen. Wenn ein ausländischer Hersteller einen Vertreter in Norwegen bestellt hat, gelten für den Vertreter die Anforderungen in den Abschnitten 1-10 und 2a-9 der Produktverordnung entsprechend. Dieser muss Unternehmen beim WEEE-Register anmelden und bei einem Recyclingsystem für Entsorgung von EEE anschließen. Rücknahmesysteme können für den Hersteller auch die Registrierung und Meldung an das Herstellerregister übernehmen. Beauftragter ist jeder, der über eine schriftliche Erklärung verfügt, einen ausländischen Hersteller oder einen ausländischen Händler zu vertreten, und der in Norwegen ansässig ist.

Kosten Die Kosten für die Aufrechterhaltung der nationalen Registrierungsstelle tragen die einzelnen Rücknahmesystem entsprechend dem Anteil Ihrer Mitglieder. Die Kosten für das Einsammeln, Sortieren und Behandeln tragen die Produzenten durch die direkte oder indirekte Mitgliedschaft in einem Rücknahmesystem.



Rücknahme und Entsorgung

Alles über ein Recyclingsystem ist in Kapitel 1 der Abfallverordnung über ausrangierte Elektro- und Elektronikprodukte festgelegt. Die Importeure und Hersteller müssen die Sammlung, Sortierung und Behandlung von EE-Abfällen durch die Mitgliedschaft in einem kollektiven oder individuell finanzierten Rücknahmesystem finanzieren, das von der norwegischen Umweltbehörde zugelassen ist.

Es gibt 4 zugelassene Rücknahmesysteme in Norwegen.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Eine Rücknahme sowie das Recycling müssen gewährleistet werden. Rücknahmesysteme können die Herstellerpflichten, wie auch Rücknahme und Recycling übernehmen. Die norwegischen Rücknahmesysteme können auch die Meldepflichten der Unternehmen gegenüber dem nationalen Register übernehmen. Hierzu muss der Unternehmer eine schriftliche Erklärung ausstellen.

Angebote der AHK

Die AHK Norwegen hat eine Zusammenarbeit seit vielen Jahren mit der Deutsch-Schwedische Handelskammer, welche spezialisiert auf die Beratung und praktische Hilfe für die Themen WEEE, BATT und PACK ist. Die AHK Schweden kann für Norwegen bei der Registrierung helfen. Weiterhin hilft die Kammer bei Verhandlungen, Einholung von Angeboten und Vertragsabschlüssen mit den Rücknahmesystemen. Auch die laufenden Meldungen können übernommen werden.

Deutsch-Norwegische Handelskammer
Drammensveien 111B
N-0273 Oslo, Norwegen

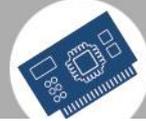
Tel.: +4722128210 | E-Mail: info@handelskammer.no | www.norwegen.ahk.de/de

Besonderheiten/ Anmerkungen

Es gibt keine Mindestschwelle für die Herstellerverantwortung in Norwegen. Diese gilt ab dem ersten Elektrogerät. Die norwegische Umweltbehörde bzw. Register für WEEE verknüpft Importstatistiken des Zolls mit Mitgliederlisten von Recyclingunternehmen und sendet Benachrichtigungen an diejenigen, die keine Mitgliedschaft in Ordnung haben. Das bedeutet, dass die Mitglieder nicht melden müssen, was von elektrischen Produkten nach Norwegen importiert wird. Die Rücknahmesysteme berechnen die Gebühr auf dieser Grundlage. Die jeweils geltenden Umweltgebührensätze für die einzelnen Zolltarifnummern, zu denen die Waren eingeführt werden, wird so von den Rücknahmesystemen ermittelt.

Informationen Stand: September 2023

Österreich



Rechtliche Umsetzung

Durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO); vgl. § 27 EAG-VO.
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004052.

Nationale Registrierungsstelle

EDM Portal: www.edm.gv.at

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

- Registrierung von Herstellern oder Importeuren im EDM-System.
- Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung und Anbringung eines CE-Kennzeichens.
- Dauerhafte und deutlich sicht- und lesbare Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten (durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern) als Symbol für die getrennte Sammlung.
- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem, wenn der Hersteller oder Importeur die Rücknahme selbst wahrnehmen will, muss er seine Produkte zu deren Erkennung mit seinem Firmennamen kennzeichnen und mit allen potenziellen Sammelstellen Vereinbarungen über die Aussortierung dieser gekennzeichneten Altgeräte treffen.
- Hersteller, die ihre Rücknahmeverpflichtung individuell erfüllen, sind verpflichtet mindestens eine Sammelstelle pro politischen Bezirk einzurichten, bei der E-Altgeräten aus privaten Haushalten von Letztvertreibern abgegeben werden können.
- Hersteller haben für E-Altgeräten aus privaten Haushalten eine Sicherstellung für die Rücknahme und Behandlung zu leisten (durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem, Abschluss einer Versicherung oder Einrichtung eines gesperrten Bankkontos).
- Für gewerblich genutzte E-Geräte besteht eine generelle Rücknahmeverpflichtung. Auch hier können sich Hersteller durch (freiwillige) Systemteilnahme entpflichten.
- Die Masse der in Verkehr gesetzten E-Geräte für gewerbliche Zwecke ist je Kalenderjahr bis spätestens 10. April des Folgejahres über das EDM-System zu melden; bei E-Geräten für private Haushalte ist diese bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals zu melden. Auch diese Pflichten können an ein Sammel- und Verwertungssystem vertraglich übertragen werden.
- Für gewerbliche Elektroaltgeräte besteht Rücknahmeverpflichtung für die Hersteller. Diese Verpflichtungen können auch einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.
- Ausländische Fernabsatzhändler sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist

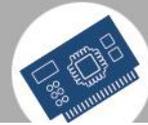
Zentrale Pflichten des Handels

Letztvertreiber von E-Geräten haben bei Abgabe eines neuen Gerätes für private Haushalte auf Verlangen das entsprechende EAG kostenlos zurückzunehmen („Zug-um-Zug-Rücknahme“). Eine Überbindung dieser Verpflichtung an ein Sammel- und Verwertungssystem ist nicht möglich. Von der Rücknahmepflicht ausgenommen sind jene Letztvertreiber, deren Verkaufsfläche weniger als 150 m² beträgt und die die Letztverbraucher darüber im Geschäftslokal deutlich im Kassensbereich informieren.

Bevollmächtigten-Regelungen

Ausländische Hersteller haben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist (§ 21a EAG-VO). (Ausländische) Fernabsatzhändler sind dazu verpflichtet, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist, zu bestellen (§ 21b EAG-VO). Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen (§ 21a Abs. 1 und § 21b Abs. 2 EAG-VO) kann als Bevollmächtigter agiert werden:

- Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland.
- Das Vorhandensein einer inländischen Zustelladresse.
- Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 VStG).



- Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, in der der Umfang der Bevollmächtigung wie insbesondere die jeweilige Sammel- und Behandlungskategorie, die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten dazu, die Verpflichtungen des ihn bestellenden Herstellers wahrzunehmen sowie die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von den Hersteller verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

Ein Bevollmächtigter übernimmt sämtliche Verpflichtungen des ausländischen Herstellers bzw. Fernabsatzhändlers nach dem AWG 2002 und der EAG-VO für jene Elektro- und Elektronikgeräte, die dieser in Österreich an andere als Letztverbraucher bzw. an Letztverbraucher vertreibt. Den Bevollmächtigten treffen zur Erfüllung seiner Aufgaben diverse Verpflichtungen. U.a. Registrierung im Register und Übermittlung gewisser Daten an dieses Register. Der Bevollmächtigte hat die von seinem Vollmachtgeber in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten sowie die zur Wiederverwendung vorbereiteten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten an das Register zu melden.

Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK):

www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/vo/elektroaltgeraete.html

Kosten Registrierung und Meldung grds. ohne Gebühren und Abgaben. Kosten entstehen wegen der Teilnahme an jeweiligen Sammel- und Verwertungssystemen bzw. wegen der Bevollmächtigten-Beauftragung.

Rücknahme und Entsorgung Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat eine Liste der genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme zusammengestellt: www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/elektroaltgeraete/systeme/liste-eag.html

Welche Pflichten können Externe übernehmen? Sammel- und Verwertungssysteme übernehmen die Pflicht der Sammlung und Verwertung der Altgeräte. Jedes Sammel- und Verwertungssystem hat über die Einhaltung der Vorgaben eine Vereinbarung mit einer Koordinierungsstelle abzuschließen. Diese fungiert als „Rechenzentrum“, legt die Sammelanteile der Sammel- und Verwertungssysteme fest und regelt die Abholung der Sammelbehälter durch diese Systeme. Jedes Sammel- und Verwertungssystem muss österreichweit auch eigene Sammelstellen betreiben, bei denen in erster Linie die Händler die von ihnen zurückgenommenen Geräte kostenlos abgeben können.

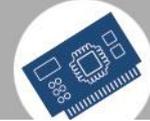
Angebote der AHK Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1,
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 1 545 14 17-0 | E-Mail: office@dhk.at | www.oesterreich.ahk.de

Übernahme der Bevollmächtigung für Elektro- und Elektroaltgeräte.
Informationen für deutsche Unternehmen.

Informationen Stand: September 2023

Polen



Rechtliche Umsetzung

- Gesetz über die Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 11.09.2015 (Dz. U. z 2015 r. poz. 1688). Fundstelle: www.dziennikustaw.gov.pl/du/2015/1688 , Geltung ab dem 01.01.2016
- Teilweise ergänzt durch das Abfallgesetz vom 14.12.2012 (Dz.U. z 2013 r. poz. 21). Fundstelle: www.dziennikustaw.gov.pl/DU/2013/21
- Durchführungsvorschriften: Verordnung des Umweltministers über die Antragsmuster für die Eintragung im Register durch den Inverkehrbringenden und den autorisierten Händler und über die Vorgehensweise bei deren Übermittlung (Dz. U. 2015 r. poz. 2353). Fundstelle: www.dziennikustaw.gov.pl/DU/2015/2353 Geltung ab dem 01.01.2016

Nationale Registrierungsstelle

Register der Entsorgungsunternehmen und -organisationen für Elektro- und Elektronikaltgeräte. Suchmaschine des Registers: www.gios.gov.pl/pl/

Das Register wird vom Chefinspektor für Umweltschutz geführt:

Główny Inspektor Ochrony środowiska

Wawelska 52/54 | 00 922, Warszawa

Tel/Fax: 22 825 04 65 | Tel: 22 36 92 208

E-Mail: gios@gios.gov.pl | kancelaria tel. 22 36 92 226 | www.gio.gov.pl/pl/

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

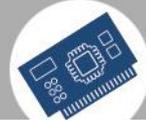
- Die Hersteller und die Importeure haften für die Organisation und die Finanzierung der Sammlung, Abholung, Verwertung und des Recyclings von gebrauchten Geräten, insbesondere Altgeräten aus privaten Haushalten.
- Pflicht zur Eintragung ins Register. Der obligatorische Antrag auf Registrierung ist beim Chefinspektor für Umweltschutz zu stellen. Zu zahlen ist die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr.
- Auf allen Geschäftsbriefen, Rechnungen und anderen im Zusammenhang mit der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendeten Dokumenten ist die Nummer, unter der das Unternehmen in das Register eingetragen ist, anzugeben.
- Informationspflichten gegenüber den Nutzern, bezüglich der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Abfällen und der Systemabläufe.
- Kennzeichnung der eingeführten Ausrüstung mit einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern, die ein Verbot der Entsorgung des Geräts in den normalen Müll signalisiert. Diese Kennzeichnung müssen in einer klaren, gut lesbaren dauerhaft angebrachten Form verwendet werden:



- Pflicht, öffentliche Aufklärungskampagnen durchzuführen.
- Vorbereitung und Einreichung der regelmäßigen Berichte über die Anzahl und das Gewicht der eingeführten Geräte beim Chefinspektor für Umweltschutz.
- Haushaltsgeräte (wie etwa audiovisuelle Geräte, Beleuchtung und elektrische und elektronische Werkzeuge) sind mit Informationen über die Kosten der Abfallbewirtschaftung zu versehen.
- Pflicht, die Recycling-Informationen über die Wiederverwendung und Aufbereitung von Altgeräten für Verarbeitungsanlagen vorzubereiten.
- Pflicht zur Erreichung einer bestimmten Effizienz in der Verwertung und im Recycling laut den Vorgaben

Zentrale Pflichten des Handels

- Verkauf von Geräten ausschließlich durch die registrierten Hersteller und Importeure.
- Verkauf von Geräten, die mit dem Zeichen der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern zusammen mit einer Information zur Bedeutung dieses Symbols gekennzeichnet sind.
- Pflicht zur Information über Sammelstellen von Altgeräten.
- Pflicht zur Information über die Kosten der Abfallbewirtschaftung.
- Pflicht, die Elektro- und Elektronikabfälle kostenfrei anzunehmen, wenn diese von der gleichen Sorte wie die verkauften Elektro- und Elektronikgeräten sind.



- Pflicht, kleine Elektro- und Elektronikabfälle kostenlos in den Geschäften anzunehmen, die nicht größer sind als 25cm, wenn die Fläche des Geschäftes 400 m² und mehr beträgt.
- Berichterstattung an den Chefinspektor für Umweltschutz, über die Masse der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die gesammelt und an die Verwertungsanlagen übermittelt wurden.

Bevollmächtigten-Regelung

Die ausländischen Hersteller und/oder Importeure müssen in Polen einen Bevollmächtigten benennen, der für die Erfüllung der Pflichten zuständig ist. Seit dem 01. Januar 2016 werden die Daten der Bevollmächtigten in das Register eingetragen.

Kosten

Die ausländischen Hersteller und/oder Importeure und der Bevollmächtigte zahlen eine Anmeldegebühr und eine Jahresgebühr. Für den Bevollmächtigten betragen die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr 2000 PLN.

Jahresnettoumsatz	Satz der Anmeldegebühr und der Jahresgebühr	
	Kleine Unternehmen	übrige Unternehmen
Bis 500 000 PLN	50 PLN	500 PLN
Über 500 000 PLN bis 5 000 000 PLN	100 PLN	2000 PLN
Über 5 000 000 PLN	200 PLN	4000 PLN

Rücknahme und Entsorgung

Die wichtigsten Verwertungsorganisationen von Elektro- und Elektronikgeräten sind die Folgenden (in Klammern der Marktanteil in 2008):

- ElektroEko (47,60 %): www.elektroeko.pl/
- Biosystem Elektrorecycling (18,48 %): www.bioelektro.pls/
- Europejska Platforma Recyklingu (12,28 %): www.erp-recycling.pl/
- CCR Relectra (6,14 %): www.ccr-revlog.pl/ccr-relectra
- Auraeko (5,38 %): www.auraeko.pl/

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Seit 01.01.2016 trägt der Hersteller/ Importeur die volle Verantwortung für die Bewirtschaftung von Abfällen, die von ihm auf den polnischen Markt eingeführt werden, auch wenn diese Aufgaben durch die Verwertungsorganisation von Elektro- und Elektronikgeräten übernommen werden. Auf die Verwertungsorganisation von Elektro- und Elektronikaltgeräten kann delegiert werden:

- Die Verpflichtung, öffentliche Aufklärungskampagne durchzuführen;
- Die Sammlung von Elektro- Elektronikabfällen;
- Organisation der Sammlung, des Transportes und der Vorbereitung der Verarbeitung von Abfällen.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer
ul.Grzybowska 87
00-844 Warszawa

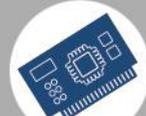
Tel.: +48 22 53 10 500 | E-Mail: info@ahk.pl | www.ahk.pl/

Besonderheiten/Anmerkungen

Seit dem 01. Januar 2016 enthält das Register zusätzliche die Bezeichnung von Markennahmen und Gerätetyp sowie eine Information über die verwendete Absatzart.

Stand Informationen: Dezember 2016

Portugal



Rechtliche Umsetzung Gesetz - Decreto-Lei n.º 152-D/2017, vom 11. Dezember, geändert und neu veröffentlicht im Decreto-Lei n.º 102-D/2020, vom 10. Dezember

Nationale Registrierungsstelle Agência Portuguesa do Ambiente – portugiesische Agentur für Umwelt – Registrierung auf der Plattform - SiliAmb. www.siliamb.apambiente.pt/pages/public/login.xhtml

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Anschluss an ein Rücknahmesystem.
Markierung laut Decreto-Lei n.º 152-D/2017 – Anhang XIII

Meldungen an das Rücknahmesystem in Portugal – Quartalmeldungen und eine Jahresmeldung
Meldungen in Plattform SiliAMB – Korrektur Meldung und Planmengen Meldung

Zentrale Pflichten des Handels

- Kostenfreie Rücknahme eines Altgeräts vom Endverbraucher, anlässlich des Kaufes eines Neugerätes, sofern es sich um gleichartige Geräte mit vergleichbaren Funktionen handelt;
- Elektronik-Einzelhandelsgeschäfte mit einer Größe von mindestens 400 m² sind verpflichtet, Elektronik-Kleingeräte bis zu einer Größe von 25 cm kostenfrei vom Endverbraucher zurückzunehmen, ohne dass der Verbraucher ein neues Gerät gleicher Art zu kaufen verpflichtet ist. Diese Rücknahme kann im Geschäftsbereich oder in der nahen Umgebung erfolgen.
- Transport der erhaltenen Elektronikgeräte zu einem lizenzierten Entsorgungsunternehmen zum Zweck der fachgerechten Entsorgung.
- Wenn der Verkauf des Elektronikgerätes die Hausinstallation vorsieht, ist der Händler verpflichtet, das Altgerät entweder in sein eigenes Lager bzw. direkt zu einem lizenzierten Entsorgungsunternehmen zur fachgerechten Entsorgung zu transportieren.

Bevollmächtigten-Regelungen

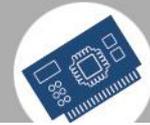
- Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in Portugal, die ein ausländisches Unternehmen vertritt und für alle Registrierungspflichten zuständig ist.
- Der Bevollmächtigte muss benannt werden, wenn der Hersteller keinen Sitz, Niederlassung oder Repräsentanten in Portugal hat.
- Ausländische Unternehmen, die direkt an den Endverbraucher in Portugal verkaufen (zum Beispiel Onlinehandel), sind verpflichtet einen Bevollmächtigten zu benennen.

Kosten ERP Portugal (Preis/Kg)

- Kühlschränke 0,10345
- Große Haushaltsgeräte 0,03496
- Fernseher/ Monitore 0,25231
- Kleine Haushaltsgeräte 0,04644
- Lampen 0,64162
- LED Lampen 0,60954
- Photovoltaik-Platte 0,02831

Rücknahme und Entsorgung ERP Portugal - Associação Gestora de Resíduos
Rua de São Sebastião, 16 – Cabra Figa
2635-448 Rio de Mouro, Sintra
Tel.: +351 21 9119630 | E-mail: info@erp-portugal.pt

Electrão
Rua Afonso Praça 6
1400-402 Lisboa
Tel.: +351 214 169 020 | E-mail: geral@electrao.pt



Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Rücknahme und Entsorgung.

Für ausländische Unternehmen die einen Bevollmächtigten benennen, dort übernimmt dieser die Registrierungspflichten.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistung.

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer
Av. da Liberdade, 38-2° 1269-039, Lisboa, Portugal

Tel.: +351 213 211 200 | E-Mail: infolisboa@ccila-portugal.com | www.ccila-portugal.com/

Informationen Stand: September 2023

Rumänien

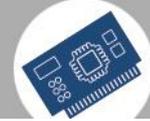
Rechtliche Umsetzung Die EU-Richtlinie wurde in Rumänien mit Verspätung durch den Erlass am 02. April 2015 der Dringlichkeitsverordnung (DV) 5/2015 bezüglich Elektro- und Elektronikaltgeräten, veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. April 2015, umgesetzt. Die Dringlichkeitsverordnung wurde zuletzt am 26.08.2021 geändert. 2019 wurde das Verfahren zur Erstellung der Registrierung, Meldung und Häufigkeit der Meldungen an das Nationale Register der Hersteller erlassen.

Nationale Registrierungsstelle Nationale Agentur für Umweltschutz-Agentia Nationala pentru Protectia Mediului (ANPM)

Splaiul Independentei | nr. 294, Corp B, Sector 6 | Bucuresti | Cod 060031 www.anpm.ro/ | E-Mail: office@anpm.ro | Tel: 0040 21-207 11-01/-02 | Fax: 0040 21-207.11.03

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

- Eigenregistrierung/Registrierung des Bevollmächtigten im elektronischen Register der ANPM sowie Mitteilung der Registernummer an alle Handelspartner (einschließlich im Falle des Fernabsatzes und dem Verkauf über elektronische Medien); die Registernummer wird ab 2020 jährlich aktualisiert. Das nationale Herstellerregister der ANPM kann auf der Website der ANPM unter www.anpm.ro eingesehen werden.
- Erfüllung der durch Regierungsbeschluss 55/2011 festgelegten Ökodesign-Anforderungen, die die Wiederverwendung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (WEEE) erleichtern;
- Die Wiederverwendung von WEEE soll nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert werden, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz und/oder Sicherheitsvorschriften;
- Die Produkte müssen mit den Symbolen aus Anhang 10 (Anhang 9 der Richtlinie) markiert werden; sollte der Platz es nicht erlauben, muss die Markierung auf der Verpackung erfolgen;
- Entweder individuell oder durch kollektive Organisationen müssen Hersteller die Zurücknahme aller WEEE von privaten Haushalten sicherstellen;
- Entweder individuell oder durch kollektive Organisationen müssen Hersteller die Verwertung aller WEEE erreichen und hierbei die besten verfügbaren Techniken einsetzen. Dabei müssen die technischen Anforderungen des Gesetzes 278/2013 Art. 3 j beachtet werden.
- In Bezug auf alle getrennt gesammelten und der Behandlung zugeführten WEEE, stellen die Hersteller sicher, dass mindestens die im Anhang V der Richtlinie (Anhang 9 zur DV) genannten Zielvorgaben erfüllt werden;
- Ab 2021 müssen die Hersteller eine Mindestsammelquote von 65 % sicherstellen;
- Wirtschaftsakteure, die Elektro- und Elektronikgeräte auf dem nationalen Markt in Verkehr bringen, müssen bis zum 25. Januar des Folgejahres die Mengen der auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte sowie die Mengen der im Berichtszeitraum gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte melden.
- Für die Differenz zwischen den Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten, die den berechneten jährlichen Mindestsammelungen entsprechen, und den tatsächlich gesammelten Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten sind ab 2022 ca. 0,4 EUR/kg bzw. ca. 0,8 EUR/kg (je nach Kategorie der Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Anhang Nr. 1 der DV Nr. 5/2015) zu bezahlen.
- Ab dem 1. August 2023 sind die Wirtschaftsbeteiligten, die zur Übernahme der jährlichen Sammelverpflichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte berechtigt sind, verpflichtet, ihre Tätigkeiten im SIATD (Informationssystem zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen) zu registrieren und zu melden.
- Ab dem 1. Januar 2024 werden die Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten, die nicht in SIATD erfasst werden, nicht mehr auf die Mindestziele für die Abfallbewirtschaftung angerechnet.
- Hersteller bzw. Sammler und Betreiber von Behandlungsanlagen, die im Namen der Hersteller handeln, sind verpflichtet Aufzeichnungen über die Masse der WEEE, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe durchzuführen bei der Entnahme aus der Sammelstelle, beim Empfang und Entnahme aus der Behandlungsanlage, sowie beim Empfang in der Rückgewinnungs- oder Verwertungsanlage/Vorbereitung zur Wiederverwendung



Hersteller müssen spätestens ein Jahr nach der Einfuhr eines neuen Elektro- oder Elektronikgeräts Informationen über die Vorbereitung zu dessen Wiederverwendung und Behandlung bereitstellen.

- Hersteller sichern die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung der WEEE von privaten Haushalten;
- Hersteller und Händler müssen Käufer beim Kauf über die o.g. Kosten informieren, indem diese separat im Preis ausschreiben; die angegebenen Kosten dürfen die realen auf das jeweilige Produkt abgeschnittenen Kosten nicht überschreiten;
- Hersteller müssen den Benutzer von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten verschiedene Informationen zur Verfügung stellen: a) die Verpflichtung, Altgeräte getrennt zu sammeln, und nicht gemeinsam mit unsortiertem Siedlungsabfall zu beseitigen; b) die Rückgabe- und Sammelsysteme, die zur Verfügung stehen (müssen nicht im Prospekt eingetragen werden); c) die Rolle der Verbraucher von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten in der Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten; d) die möglichen Auswirkungen auf Umwelt und Mensch der nicht korrekt entwerteten gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten; e) die Bedeutung der Symbole im Anhang 10 (Anhang 9 der Richtlinie);

Zentrale Pflichten des Handels

- Händler müssen beim Verkauf eines Produkts gleichzeitig und unter gleichen Lieferbedingungen wie für das Neuprodukt, das Altgerät des Kunden kostenlos zurücknehmen und den Kunden im Vorfeld darüber informieren.
- Einzelhandelsgeschäfte mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² müssen im Geschäft oder in dessen unmittelbarer Nähe für die Endnutzer Einrichtungen zur Sammlung von sehr kleinen WEEE kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf eines Elektro- oder Elektronikgeräts gleicher Art bereitstellen.
- Vertreiber müssen die gesammelten WEEE entweder an den öffentlichen Dienst zur Sammlung von WEEE, an autorisierten Sammelstellen, die anhand eines direkten oder indirekten Vertrags mit dem Hersteller handeln, oder direkt an Unternehmen, die Behandlungstätigkeiten im Sinne der Wiederverwertung im Namen des Herstellers durchführen, weiterleiten.

Bevollmächtigten-Regelungen

Sollten die Hersteller nicht in Rumänien, sondern in einem anderen EU-Staat niedergelassen sein, wird die Registrierung im Register des ANPM mittels eines Bevollmächtigten durchgeführt. Der Hersteller benennt den Bevollmächtigten gemäß der gültigen Gesetzgebung. Um Elektro- und Elektronikgeräte in Rumänien zu verkaufen, hat jeder Hersteller, der in einem anderen EU-Staat ansässig ist, das Recht, eine bevollmächtigte natürliche oder juristische Person mit Sitz in Rumänien als Bevollmächtigte zu benennen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß den Bestimmungen der Dringlichkeitsverordnung verantwortlich ist.

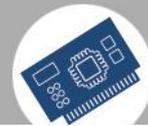
Für den Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten in einem anderen Mitgliedstaat, in dem ein Hersteller nicht niedergelassen ist, ist jeder Hersteller mit dem Sitz in Rumänien verpflichtet, einen Bevollmächtigten in diesem Mitgliedstaat zu benennen, der für die Erfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Herstellers gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2012/19/EU im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verantwortlich ist.

Kosten

Mit Ausnahme der Kosten für die Sammlung, Behandlung und Wiederverwertung der historischen WEEE (vor 01.01.2006), die nicht aus privaten Haushalten stammen, werden die Kosten von den im Markt aktiven Herstellern getragen.

Rücknahme und Entsorgung

Die Rücknahme und Entsorgung können durch den Hersteller, Händler und Importeur über eigene aufgestellte Systeme erfolgen. Die Verantwortung der Hersteller kann aber auch von folgenden Organisationen übernommen und erfüllt werden: Asociatia ENVIRON www.viron.ro, Asociatia ECO TIC www.ecotic.ro, Asociatia Romana pentru Reciclare RoRec www.rorec.ro, Asociatia RECOLAMP www.recolamp.ro, CCR LOGISTICS SYSTEMS RO S.R.L. www.relectra.ro, Asociatia ECOPOINT www.ecopoint.org.ro, Asociatia ECO LIGHTING COLLECT www.ecolightingcollect.ro.



Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Alle Verpflichtungen der Hersteller, die von der DV vorgesehen werden, können vom Hersteller entweder individuell oder durch vertragliche Verantwortungsübergabe an eine juristische Person (bezeichnet als „kollektive Organisation“) erfüllt werden.

Angebote der AHK

Ein komplettes Angebot der AHK ist über die GreenTech-Plattform der AHK abrufbar: www.econet-romania.com/about-us/ und www.ahkrumaenien.ro/dienstleistungen

Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer
Calea Grivitei 82-98, et. 1
The Mark, Eingang The Podium
PLZ 010735, Bukarest, Rumänien

Tel.: +40 21 223 15 31 | E-Mail: drahk@ahkrumaenien.ro | www.ahkrumaenien.ro/

Ansprechpartnerin: Frau Ruxandra Dumitrescu | dumitrescu.ruxandra@ahkrumaenien.ro

Informationen Stand: September 2023

Schweden

Rechtliche Umsetzung

Die schwedische Verordnung (2014:1075) über die Herstellerverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte (EEE), die im Oktober 2014 in Kraft trat, ist die schwedische Umsetzung der WEEE-Richtlinie der EU.

Alle Elektro- und Elektronikgeräte mit eingebauten Batterien unterliegen zwei Vorschriften: der Verordnung (2014:1075) über die Herstellerverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte und der Verordnung über die Herstellerverantwortung für Batterien (SFS 2008:834).

Jeder, der elektrische und elektronische Geräte (EEE) auf den schwedischen Markt bringt, gilt als Hersteller und trägt eine Herstellerverantwortung. Die Herstellerverantwortung beinhaltet die Verpflichtung, zurückgegebene Produkte anzunehmen, wenn sie zu Abfall geworden sind, sowie die Verwaltung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) und die finanzielle Verantwortung für diese Aktivitäten.

Aktuelle Verordnung:

www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/forordning-20221276-om-producentansvar-for_sfs-2022-1276/

Nationale Registrierungsstelle

Ein Hersteller ist verpflichtet, sich bei der schwedischen Umweltschutzbehörde (EPA), sogenannte The Swedish Environmental Protection Agency zu registrieren. Die Registrierung ist unabhängig davon obligatorisch, ob sich der Hersteller einem Sammelsystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte angeschlossen hat oder nicht. Sie melden sich als Hersteller im EEB-Register (Register für Elektro- und Elektronikgeräte und Batterien) an.

The Swedish Environmental Protection Agency – Register zur Anmeldung:

www.naturvardsverket.se/en/services-and-permits/e-services/e-services-for-producer-responsibility/

von dieser Seite kommt man zur eigentlichen Seite für die praktische Anmeldung:

www.producentansvar.naturvardsverket.se/login

Für weitere Informationen:

www.naturvardsverket.se/en/guidance/extended-producer-responsibility-epr/producer-responsibility-for-electrical-and-electronic-equipment

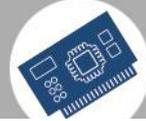
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Ein Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ist jede natürliche oder juristische Person, die:

- in Schweden niedergelassen ist und Elektro- und Elektronikgeräte herstellt oder Elektro- und Elektronikgeräte entwickeln oder herstellen lässt und sie unter seinem Namen oder seiner Marke in Schweden vermarktet,
- in Schweden niedergelassen ist und Geräte unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke weiterverkauft, die von anderen Lieferanten hergestellt wurden, wenn der Wiederverkäufer nicht als „Hersteller“ im Sinne von Nummer 1 gilt,
- in Schweden ansässig ist und Elektro- und Elektronikgeräte aus einem Drittland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat auf den schwedischen Markt bringt, oder
- verkauft Elektro- und Elektronikgeräte mittels Fernkommunikation direkt an Nutzer in einem EU-Mitgliedstaat, in dem der Verkäufer nicht ansässig ist.

Jeder, der einem der oben aufgeführten Kriterien unterliegt, fällt unter die Bestimmungen zur Herstellerverantwortung, sofern das Gerät in den Geltungsbereich der Verordnung (2014:1075) über die Herstellerverantwortung von Elektro- und Elektronikgeräten fällt.

Info für ausländische Hersteller zur Herstellerverantwortung = siehe Bevollmächtigten Regelung. Berichte für Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) und Batterien für das Vorjahr sollten jedes Jahr bis zum 31. März bei der schwedischen EPA eingereicht werden. Die Menge ist in Kilogramm anzugeben. Sie reichen die Meldung über das EEB-Register ein.



Zentrale Pflichten des Handels

Sofern der Händler Waren eines bereits registrierten Produzenten/Importeur verkauft, sind die Pflichten durch diesen bereits abgedeckt. Ist der Händler gleichzeitig Importeur oder Produzent, so muss er diesen Pflichten nachkommen. Der Händler muss den Endverbraucher über die Möglichkeit der Rückgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten informieren. Bei der Lieferung eines neuen Produkts sind die Händler dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ähnliche Abfälle kostenlos an den Händler zurückgegeben werden können. Für größere Einzelhandelsgeschäfte für Elektro- und Elektrogeräte von 400 qm und grösser ist die Verpflichtung zur Rücknahme grösser. Diese größeren Geschäfte müssen die Rücknahme im Rahmen der 1:1-Rücknahme kostenfrei erbringen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in einer keiner Abmessung grösser als 25 cm sind, sind im Rahmen der 0:1 Rücknahme, auf Verlangen des Endnutzers zurückzunehmen (unabhängig vom Sortiment). Das gilt auch für Verbraucher, welche nichts Neues vergleichbares erwerben. Internet-Händler müssen ihrer Pflicht zur Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten so weit wie möglich nachkommen, indem sie beispielsweise Endverbraucher über das nächstgelegene Recycling- oder Wertstoffhof informieren und, wenn möglich, Elektro- und Elektronik-Altgeräte an einem Standort zurücknehmen, über den der Händler verfügt, beispielsweise in einer Verkaufsstelle.

Bevollmächtigten-Regelungen

Für einen Hersteller, der Elektro- und Elektronikgeräte mittels Fernkommunikation aus einem anderen Mitgliedsstaat an schwedische Nutzer verkauft, ist es gemäß der WEEE-Richtlinie obligatorisch, einen Bevollmächtigten in Schweden zu benennen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für eine Zweigniederlassung, da dieser Teil eines im Ausland ansässigen Unternehmens ist. Hersteller innerhalb der EU, die an einen schwedischen Hersteller verkaufen, aber für den schwedischen Hersteller berichten möchten, müssen einen Bevollmächtigten in Schweden ernennen. Rücknahmesysteme können auch die Aufgaben eines Bevollmächtigten übernehmen. Hierzu muss der Unternehmer eine schriftliche Vollmacht ausstellen.

Kosten

Das schwedische Register, s.g. The Swedish Environmental Protection Agency erhebt eine jährliche Gebühr für die Durchführung von der WEEE-Richtlinie und Batterie-Richtlinie der EU. Die Gebühr deckt Verwaltungskosten, die Führung des EEB-Registers und andere Kosten zur Durchsetzung der Einhaltung ab. Die jährliche Gebühr wurde für jede Herstellerverantwortung auf 1000 SEK festgelegt. Für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien beträgt die Gesamtgebühr zusammen 2.000 SEK

Rücknahme und Entsorgung

In Schweden gibt es zwei zugelassene Rücknahmesysteme für Elektroschrott: El-Kretsen und Recipo.

Welche Pflichten können Externe übernehmen

Eine Rücknahme sowie das Recycling müssen gewährleistet werden. Rücknahmesysteme können die Herstellerpflichten, wie auch Rücknahme und Recycling übernehmen. Sie müssen sicherstellen, dass Rücknahmebehälter flächendeckend in ganz Schweden zur Verfügung stehen. Die beiden schwedischen Rücknahmesysteme können auch die Meldepflichten der Unternehmen gegenüber dem nationalen Register übernehmen. Hierzu muss der Unternehmer eine schriftliche Vollmacht ausstellen.

Angebote der AHK

Die Deutsch-Schwedische Handelskammer kann bei der Registrierung helfen. Weiterhin hilft die Kammer bei Verhandlungen, Einholung von Angeboten und Vertragsabschlüssen mit den Rücknahmesystemen. Auch die laufenden Meldungen können übernommen werden.

Deutsch-Schwedische Handelskammer
Lilla Torg 4, SE-211 34 Malmö, Schweden
Tel.: +46-8-665 18 00 | www.handelskammer.se/de

Informationen Stand: September 2023

Schweiz

Rechtliche Umsetzung Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 20. Oktober 2021.

Der gesamte Recycling-Prozess – nicht nur für elektrische und elektronische Abfälle – unterliegt nicht den gleichen Mechanismen, wie sie die EU-Staaten kennen und anwenden, verfolgt dessen ungeachtet jedoch ähnlicher Zielsetzungen (wie Ressourcenschonung, Recycling von Abfall und Rückführung in die Kreislaufwirtschaft). Auf der Grundlage von staatlichen Regeln liegt die Umsetzung des gesamten Recyclings in den Händen von privaten Organisationen. Sie werden in der Regel maßgeblich von den betroffenen Akteuren getragen (Hersteller, Händler, Importeure). Diese privatwirtschaftlich getragene Lösung funktioniert weitgehend reibungslos, wird in der Bevölkerung breit akzeptiert und führt zumeist ausgezeichneten Rücklaufquoten (nicht jedoch zu einem geringeren Verbrauch).

Wichtige Hintergrundinformationen sind hier gut erschlossen und zugänglich:

- Bundesamt für Umwelt: www.bafu.admin.ch
- Swiss Recycling: www.swissrecycling.ch
- SENS eRecycling: www.erecycling.ch
- Swico Recycling: www.swicorecycling.ch
- Fachverband VREG-Entsorgung: www.fvg-vreg.ch
- Recycling Map: www.recycling-map.de

Nationale Registrierungsstelle Private Lösungen, siehe SENS eRecycling und Swico Recycling.

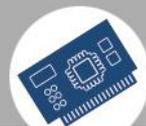
Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Es bestehen Pflichten zur Rücknahme und fachgerechte Entsorgung. Händler, Hersteller und Importeure sind verpflichtet, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, die sie in ihrem Sortiment führen, gratis zurückzunehmen. Dies gilt auch, wenn der Kunde kein neues Gerät kauft.

Die Details der für Hersteller und Importeure geltende Pflichten sind in Artikel 4, 6, 7, 8, 9 und 10 der VREG dargestellt und werden ebenfalls beim BAFU erläutert:

- Art. 4 Kennzeichnungspflicht: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de#art_4
- Art. 6 Rücknahmepflicht: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de#art_6
- Art. 7 Informationspflicht: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de#art_7
- Art. 8 Datenschutz: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de#art_8
- Art. 9 Entsorgungspflicht: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de#art_9
- Art. 10 Anforderungen an die Entsorgung: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de#art_10
- Bundesamt für Umwelt über elektrische und elektronische Geräte: www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/elektrische-und-elektronische-geraete.html

Zentrale Pflichten des Handels Siehe Pflichten der Hersteller und Importeure

Kosten Die Sammlung und Entsorgung werden auf privatwirtschaftlicher Basis finanziert und von den zwei Organisationen SENS und SWICO Recycling abgewickelt. Aufgrund freiwilliger Branchenlösungen ist im Kaufpreis aller VREG-Geräte ein vorgezogener Recyclingbeitrag (vRG) enthalten. Die Tarife der vRG werden jährlich neu festgelegt (siehe Webseiten von SENS eRecycling und Swico Recycling).



Rücknahme und Entsorgung

Rücknahme und Entsorgung erfolgen grundsätzlich beim und durch den Handel, bei spezialisierten (kommunalen) Sammelstellen und Entsorgern. Die Details der Rücknahme und Entsorgungspflichten regeln die Artikel 4 bis 9 der VREG.

Artikel 10 VREG regelt die genauen Anforderungen an die Entsorgung. Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) regelt den Ablauf und die Zuständigkeiten für den korrekten Umgang mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss der Liste zum Verkehr mit Abfällen (LVA).

Entsorgungsunternehmen in der Schweiz, die Geräte entgegennehmen, benötigen eine Bewilligung der kantonalen Behörde. Die Aus- und Einfuhr von solchen Abfällen erfordert eine Bewilligung des BAFU. Die Ausfuhr in Staaten, die nicht Mitglied der OECD oder der EU sind, ist verboten. Quellen:

- Artikel 4 bis 10 VREG www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/633/de
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/551/de
- Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/714/de

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Siehe SENS eRecycling und Swico Recycling

Angebote der AHK

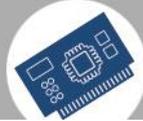
Informations- und Beratungsdienstleistungen.

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60
8002 Zürich, Schweiz

Tel.: +41 44 283 61 61 | auskunft@handelskammer-d-ch.ch | www.handelskammer-d-ch.ch/

Informationen Stand: September 2023

Serbien



Rechtliche Umsetzung

- Gesetz über die Müllverwaltung / -entsorgung (Abl. Republik Serbien Nr. 36/2009, 88/2010, 14/2016, 95/2018 – 2. Gesetz und 35/2023) ("Sl. glasnik RS", br. 36/2009, 88/2010, 14/2016, 95/2018 – dr. zakon i 35/2023);
- Gesetz über Gebühren für die Nutzung öffentlicher Güter (Abl. Republik Serbien Nr. 95/2018, 49/2019, 86/2019, 156/2020, 15/2021 und 15/2023) ("Sl. glasnik RS", br. 95/2018, 49/2019, 86/2019 – usklađeni din. izn., 156/2020 – usklađeni din. izn., 15/2021 – dop. usklađenih din. izn. i 15/2023 – usklađeni din. izn.);
- Regelwerk über die Liste der elektrischen und elektronischen Geräte, über das Verbot und die Begrenzung der Nutzung der elektronischen und elektrischen Ausrüstung, die gefährliche Stoffe beinhaltet und über das Verfahren der Entsorgung (Abl. Republik Serbien, Nr. 99/2010);
- Verordnung über Kategorien, Prüfung und Klassifizierung von Abfällen (Abl. Republik Serbien Nr. 56/2010, 93/2019 und 39/2021) ("Sl. glasnik RS", br. 56/2010, 93/2019 i 39/2021)
- Verordnung über Geräte, die nach der Benutzung speziell entsorgt werden müssen (Abl. Republik Serbien 15/2012, 41/2013 – andere Verordnung, 3/2014, 81/2014 – andere Verordnung, 31/2015 – andere Verordnung, 44/2016 – andere Verordnung, 43/2017 – andere Verordnung, 45/2018 – andere Verordnung, 67/2018 – andere Verordnung, 95/2018 – 2. Gesetz und 77/2021) ("Sl. glasnik RS", br. 54/2010, 86/2011, 15/2012, 41/2013 – dr. pravilnik, 3/2014, 81/2014 – dr. pravilnik, 31/2015 – dr. pravilnik, 44/2016 – dr. pravilnik, 43/2017 – dr. pravilnik, 45/2018 – dr. pravilnik, 67/2018 – dr. pravilnik, 95/2018 – dr. zakon i 77/2021)

Nationale Registrierungsstelle

Die Registrierung der Hersteller/Importeure ist nicht vorgesehen. Die Registrierung der Händler und Vermittler ist verpflichtend. Das Ministerium für Umweltschutz ist für die Erlassung der Entscheidungen/Bestätigungen in diesem Bezug zuständig.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Die Hersteller und Importeure sind verpflichtet, ein tägliches Verzeichnis über die Menge und Art der hergestellten und eingeführten Ware zu führen und aufzubewahren bzw. einen regelmäßigen jährlichen Bericht der Agentur für Umweltschutz vorzulegen. Außerdem ist ihre Pflicht, die Informationen über das Bearbeitungs- und Wiederverwertungsverfahren für die produzierten oder importierten Geräte zur Verfügung zu stellen (auf Antrag).

Zentrale Pflichten des Handels

Zentrale Pflicht des Handels ist die Übernahme der alten Geräte von Endverbrauchern beim Kauf eines neuen Geräts.

Bevollmächtigten-Regelungen

Zurzeit gibt es keine Regelung.

Kosten

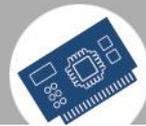
Hersteller und Importeure sind verpflichtet, die Gebühr für die Umweltbelastung zu bezahlen. Die Gebühr beträgt von 37,12 RSD () pro kg bis 1.730,22 RSD () pro Stk. (z.B. ein Kühlschrank) für eingeführte oder produzierte Elektro- und Elektronikgeräte.

Rücknahme und Entsorgung

Für die Rücknahme der Ware sind die Händler oder Verkäufer zuständig. Für die Entsorgung sind dafür registrierte Unternehmen zuständig, die dann die Einsammlung und Entsorgung übernehmen. Beim Kauf des neuen Gerätes bieten manche Händler Rabatte an, wenn die Käufer ihre alten Geräte mitbringen. In Serbien gibt es etwa 37 Orten, wo man Elektrogeräte und E-Abfall recyceln könnte.

Welche Pflichten können Externe übernehmen

Externe können die Einsammlung der Elektroaltgeräte für den Handel übernehmen.



Angebote der AHK Die Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer bietet in diesem Zusammenhang Informationen und Kontakte zu den zuständigen Behörden.

Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer
Topličin venac 19a
11000 Belgrad, Serbien

Tel.: +381 11 202 8010 | E-Mail: info@ahk.rs | www.serbien.ahk.de/

**Besonderheiten/
Anmerkungen** Die EU-Vorschriften wurden zum größten Teil übernommen, es fehlt allerdings noch an der entsprechenden Umsetzung und Anwendung.

Informationen Stand: September 2023

Slowakei

Rechtliche Umsetzung

- Abfallwirtschaftsgesetz der Slowakischen Republik, aktuelle Redaktion vom 17.03.2015; Gesetz Nr. 79/2015
- Fundstelle: [79/2015 Z.z. - Zákon o odpadoch a o zmene a doplnen... - SLOV-LEX](#)
- Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 373/2015 über die erweiterte Herstellerverantwortung der Hersteller von bestimmten Produkten und die Bewirtschaftung von bestimmten Abfallströmen
- Fundstelle: [373/2015 Z.z. - Vyhláška Ministerstva životného pro... - SLOV-LEX](#)

Nationale Registrierungsstelle

Registrierungspflicht vor Inverkehrbringung: Waren, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen (Erzeuger, Importeure von Elektrogeräten, Batterien, Verpackung und „Nicht-Verpackungen“, Fahrzeugen und Reifen), dürfen erst auf den Markt gebracht werden, nachdem der Hersteller/Importeur in das vom Umweltministerium geführte Verzeichnis eingetragen wurde:

- www.minzp.sk/odpady/registre-zoznamy/
- [Register \(gov.sk\)](http://Register.gov.sk)
- Umweltministerium der Slowakischen Republik: www.minzp.sk/en/

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

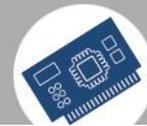
- Hersteller müssen nun Sammlung, Trennung und Verarbeitung der Abfälle nachweisen
- Registrierungspflicht, wenn Waren im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in Verkehr gebracht werden
- Evidenz über die Anmeldung und Bekanntgabe beim Umweltministerium führen
- Übernahme der gesamten Kosten für das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Entsorgung
- Hersteller soll unter anderen für die Sammlung und Verwertung seiner Ware verantwortlich sein und die gesamten Kosten tragen. Dieser Pflicht kann der Hersteller allein oder durch einen Vertrag mit einer sog. „Organisation zur Herstellerverantwortung“- „OZV“, nachkommen. Die OZV muss vom Umweltministerium autorisiert sein
- Einhalten von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten. Auch bei einem Vertrag mit einer OZV muss der Hersteller prüfen, wie die OZV die Pflichten erfüllen will
- Anteil an den Recyclingkosten entsprechend den Vorgaben berechnen
- Ggf. Bevollmächtigten benennen
- Seiner Informationspflicht in Beziehung zu den Endverbrauchern, Öffentlichkeit und Verwertern nachgehen
- Hergestellte Produkte mit entsprechenden graphischen Symbolen auszeichnen
- Beim Verkauf Recyclingkosten aufführen
- Den Endverbraucher über die kostenlose Rücknahme informieren
- Müssen Rücknahmestelle in den Verkaufsstellen freihalten und während der Öffnungszeiten zugänglich halten
- Gesammelter Abfall muss gemäß dem Vertrag mit dem Hersteller bei dem zuständigen Verwerter abgegeben werden
- Gesammelter Abfall muss so behandelt werden, dass es nicht zur Erschwerung der Wiederverwertung kommt.

Bevollmächtigten-Regelung

Hersteller/Importeure ohne Niederlassung in der Slowakei müssen einen in der Slowakei niedergelassenen Bevollmächtigten namhaft machen, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben haftet.

Kosten

Die Kosten sind aufgrund der Maßgaben in der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 373/2015 festgelegt. Die Hersteller können wegen der Verletzung von Pflichten i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes vom Bezirksamt zu einer Geldstrafe von bis zu 350.000€ verurteilt werden.



Rücknahme und Entsorgung

Abfalltrennung

- Rücknahme bei entsprechenden Sammelstellen, u. U. Deponien
- Wiederverwertung durch entsprechende Recyclingunternehmen
- Verbrennung in den Verbrennungsanlagen
- Die Sammlung von Bioabfällen, gemischten Siedlungsabfällen und kleine Mengen Bauschutt, bleibt in der Verantwortung von Städten und Gemeinden

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Die sog. „OZV“ Organisation zur Herstellerverantwortung-eine nicht auf Gewinn ausgerichtete juristische Person, die von Herstellern gegründet und zu halten ist. Die OZV darf keine personellen oder gesellschaftlichen Verknüpfungen zu Abfallentsorgern haben. Pflichten v. a.:

- Müssen mit jedem interessierten Hersteller diskriminierungsfrei einen Entpflichtungsvertrag abschließen.
- Muss ein funktionierendes System für die Sammlung, Rücknahme und Behandlung der betreffenden Abfälle einrichten, finanzieren, betreiben und aufrechterhalten.
- Zur Sicherstellung des Mengenausgleichs zwischen den einzelnen OZV ist ein „Clearinghouse“ einzurichten, an das alle OZV zu melden haben.
- Ist für erzieherische und aufklärerische Maßnahmen für die Öffentlichkeit verantwortlich.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen

Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer
The Europeum - Block B
Suché myto 1
SK-811 03 Bratislava

Tel.: +421-2-2085 0620 | E-Mail: info@ahk.sk | www.slowakei.ahk.de/

Besonderheiten/ Anmerkungen

Zur Vermeidung von Entwendungen und Diebstählen von Eisen sieht das AbfallG zahlreiche Beschränkungen bei der Übernahme von Metallabfällen vor. Metalle aus dem Eisenbahnbereich (Gleise, Sicherheitstechnik, Bestandteilen von Zuggarnituren etc.) von Verkehrszeichen, Kanaldeckel, Bewässerungsanlagen und Landmaschinen, Energieversorgungsanlagen sowie aus Altfahrzeugen, dürfen nur von solchen Personen übernommen werden, die das Recht zum Innehaben dieser Abfälle nachweisen. Von den Abfallinhabern ist die Identität festzustellen und über die übernommenen Abfälle ist ein Buch zu führen. Die Lagerflächen sind mit Kameras auszustatten. Die Bezahlung der Abfälle kann nur bargeldlos durch Überweisung oder Postschein erfolgen.

Informationen Stand: September 2023

Slowenien

Rechtliche Umsetzung

- Umweltschutzgesetz (Zakon o varstvu okolja, ZVO-2) Fundstelle: www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=ZAKO8286
- Verordnung über Elektro- und Elektronikaltgeräte (Uredba o odpadni električni in elektronski opremi) Fundstelle: www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=URED6521
- Verordnung über die Umweltabgabe für Umweltverschmutzung durch Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Gerätebatterien und -akkumulatoren (Uredba o okoljski dajatvi za onesnaževanje okolja zaradi nastajanja odpadne električne in elektronske opreme ter odpadnih prenosnih baterij in akumulatorjev) Fundstelle: www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=URED6701
- Beschluss über die Festlegung der Höhe des Ausgleichs und der Belastungseinheit für die Umweltabgabe für die Umweltverschmutzung durch die Erzeugung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Sklep o določitvi zneska za nadomestilo in za enoto obremenitve za okoljsko dajatev za onesnaževanje okolja zaradi nastajanja odpadne električne in elektronske opreme) Fundstelle: www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=SKLE8730

Nationale Registrierungsstelle

Ministerium für Umwelt, Klima und Energie
(Ministrstvo za okolje, podnebje in energijo)
Langusova ulica 4,
1000 Ljubljana, Slowenien

www.gov.si/drzavni-organi/ministrstva/ministrstvo-za-okolje-podnebje-in-energijo/o-ministrstvu/

Das Register der Hersteller und Bevollmächtigten ist beim obengenannten Ministerium geführt
www.gov.si/assets/ministrstva/MOPE/Okolje/Odpadki/Podatki/Evidenca-proizvajalcev-in-pooblastenih-zastopnikov-proizvajalcev-elektricne-in-elektronske-opreme.pdf

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

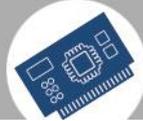
- Eintragung in das Register der Hersteller und Importeure das von der slowenischen Umweltagentur geführt wird.
- Sammlung und Verarbeitung der hergestellten Altgeräte auf eigene Kosten.: Diese Pflicht ist auf bestimmte Weise übertragbar an eine andere Person. Wenn jedoch der Hersteller entscheidet, dass er dies selbst erledigt, muss er einen Plan zur Elektronikschrottsorgung vorbereiten, der zu dem Ministerium abgesendet werden muss.
- Etikettierung der Elektro und Elektronikgeräte nach der Norm SIST EN 50419 Jährliche Berichterstattung über die Entsorgung an das Ministerium

Zentrale Pflichten des Handels

- Entgegennahme von Altgeräten der gleichen Klassifizierung die der Händler selbst verkauft,
- Kostenlose Entgegennahme von Kleinen Elektrogeräten, wenn die Verkaufsfläche mindestens 400 m² beträgt,
- Informationspflicht über das Entsorgungsverfahren und die Entgegennahme

Bevollmächtigten-Regelungen

Ein in der Republik Slowenien ansässiger Hersteller, der Elektro- und Elektronikgeräte im Wege der Fernkommunikationstechnik direkt an Haushalte und andere Nutzer in einem anderen EU-Mitgliedstaat verkauft, in dem er nicht ansässig ist, muss den Nachweis erbringen, dass er in diesem EU-Mitgliedstaat im Herstellerregister eingetragen ist oder dass er in diesem EU-Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten hat, der von diesem EU-Mitgliedstaat schriftlich ermächtigt wurde, die Pflichten eines Herstellers gemäß den Vorschriften für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in diesem EU-Mitgliedstaat zu erfüllen. Der Hersteller muss dem zuständigen Inspektor, den im vorstehenden Satz genannten Nachweis auf Verlangen vorlegen.



Der Hersteller und sein Bevollmächtigter müssen im Register der Hersteller und Bevollmächtigten von Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) eingetragen sein, das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energie geführt wird.

Um in das Register der Hersteller und Bevollmächtigten von Elektro- und Elektronikgeräten eingetragen zu werden, muss ein Antrag auf Eintragung in das Herstellerregister oder ein Antrag auf Eintragung als Bevollmächtigter von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten beim MOPE eingereicht werden.

Nach formaler und inhaltlicher Prüfung stellt das Ministerium ein Zertifikat aus.

- Kosten**
- Umweltsteuer: 33,38 EUR
 - Höhe der Einheitslast für die Umweltabgabe: 0,00823 EUR
 - Eintragung in das Register der Hersteller und Bevollmächtigten von Elektro- und Elektronikgeräten: 9,00 EUR
 - Mitgliedschaftspreise bei den Zuständigen Organisationen für Rücknahme und Entsorgung: Zeos: Kosten für die Entsorgung werden jeweils einzeln kalkuliert, abhängig von der Kategorie, Saubermacher: Das Unternehmen stellt die Preise auf Anfrage auf seiner Website: www.saubermacher.si/storitev/zbiranje-odpadne-elektricne-in-elektronske-opreme-oeeo/ zur%20Verf%C3%BCgung

- Rücknahme und Entsorgung**
- Für Rücknahme und Entsorgung sind u.a. folgende Firmen zuständig:
- Zeos: www.zeos.si/o-nas/
 - Interzero: www.interzero.si/
 - Slopak: www.slopak.si/sl/
 - Surovina: www.surovina.si/

- Welche Pflichten können Externe übernehmen?**
- Sammlung und Verwertung der Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - Mindestens vier Mal im Jahr die Öffentlichkeit über die Verwendung, den richtigen Umgang und die Wiederverwendung der Elektro- und Elektronikaltgeräte informieren
 - Aufstellen des Plans zur Entsorgung und Wiederverwendung

Angebote der AHK Keine Informations- und Beratungsdienstleistungen.

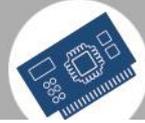
Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer
Poljanski nasip 6
1000 Ljubljana, Slowenien

Tel.: +386 1 252 8860 | E-Mail: ahk@ahkslo.si | www.slowenien.ahk.de/

- Besonderheiten/ Anmerkungen**
- Derzeit ist die erweiterte Produkthaftung der Hersteller durch das slowenische Umweltschutzgesetz geregelt, das in einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ergangen ist.

Informationen Stand: September 2023

Spanien



Rechtliche Umsetzung

Elektro- und Elektronikgeräte: Die Umsetzung der europäischen WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgte in Spanien in Form des Königlichen Dekrets „Real Decreto 110/2015, del 20 de febrero, sobre residuos de aparatos eléctricos y electrónicos RAEE“ Quelle: www.boe.es/boe/dias/2015/02/21/pdfs/BOE-A-2015-1762.pdf

Batterien und Akkumulatoren: Das Königliche Dekret 106/2008 vom 1. Februar über Batterien und Akkumulatoren und deren umweltgerechte Entsorgung legte u.a. die Registrierungspflicht für alle Hersteller von Batterien, Akkumulatoren oder Batteriesätzen fest. Das Königliche Dekret 710/2015 vom 24. Juli führte einige Änderungen am Registrierungsverfahren für Hersteller von Batterien und Akkumulatoren ein und bezeichnet es seither als RII-PYA.

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/849 erfolgte eine letzte Änderung am 19.01.2021 durch das „Real Decreto 27/2021“, das Verbesserungen des bisherigen Batteriegesetzes RD 106/2008 und des Elektroaltgerätegesetzes RD 110/2015 in einem einzigen Gesetz vereint und umsetzt. Quelle: www.boe.es/boe/dias/2021/01/20/pdfs/BOE-A-2021-796.pdf

Nationale Registrierungsstelle

Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus (Ministerio de Industria, Comercio e Industria –in der span. Abk MINCOTUR., www.industria.gob.es/

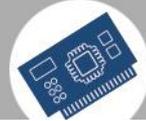
Elektro- und Elektronikgeräte werden dabei im "Registro de aparatos eléctricos y electrónicos (RII-AEE)" registriert (Link: www.industria.gob.es/registros-industriales/RAEE/Paginas/inscripcionRegistro.aspx),

Batterien und Akkus im "Registro nacional de productores de pilas y acumuladores (RII-PYA), Link: www.industria.gob.es/registros-industriales/pilas/Paginas/Inicio.aspx

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Die Hersteller sind für die Organisation und Finanzierung des Recyclingkreislaufs der Geräte verantwortlich, von der Sammlung an den verschiedenen Recyclingstellen über den Transport und die Behandlung bis hin zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle. Sie sind u.a. verantwortlich für:

- Die korrekte Kennzeichnung der Geräte mit dem in der Verordnung festgelegten Identifikationssymbol (durchgestrichene Mülltonne)
- Die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch elektronische Etiketten, um die Rückverfolgbarkeit der Abfälle zu gewährleisten.
- Die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur selektiven Sammlung und angemessenen Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die von den in Verkehr gebrachten Geräten stammen, mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Geräte.
- Die Registrierung im [Registro Integral Industrial de Aparatos Eléctricos y Electrónicos \(RII-AEE\)](#): Alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder ihre Bevollmächtigten müssen sich im RII-AEE registrieren, auch diejenigen, die Elektro- und Elektronikgeräte im Fernabsatz in Spanien anbieten. Das Königliche Dekret über Elektro- und Elektronik-Altgeräte regelt die Funktionsweise des Registers, in dem die Hersteller die Art, die Einheiten und die Menge, der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte angeben müssen; damit wird u.a. ihr Anteil an der Finanzierung der jährlich anfallenden Abfallentsorgung festgelegt. Über das RII erhalten die Hersteller oder ihre Bevollmächtigten eine Registrierungsnummer, die erforderlich ist für die rechtlich konforme Vermarktung von Geräten in Spanien.
- Die Angabe der Registrierungsnummer in den Rechnungen der Hersteller an die Vertrieber.
- Die vierteljährliche Erklärung im RII-AEE über die auf den spanischen Markt gebrachten Gerätemengen
- Die Ernennung eines Bevollmächtigten, wenn es sich um ein ausländisches Unternehmen ohne Geschäftssitz in Spanien handelt.
- Den Anschluss an ein spanisches Rücknahme- und Entsorgungssystem („Sistema Colectivo de responsabilidad ampliada del productor“ - SCRAP), dass ihre Entsorgungsverpflichtungen übernimmt oder Aufbau eines individuellen Systems
- Stellung einer insolvenzsischeren Garantie durch individuelle Bereitstellung oder Anschluss an ein kollektives System der erweiterten Herstellerverantwortung (SCRAP).



Zentrale Pflichten des Handels

- 1X1-Rücknahme: Händler sind verpflichtet, Elektro- und Elektronikaltgeräte entgegenzunehmen, wenn der Konsument ein neues, gleichwertiges Gerät kauft.
- Geschäfte mit über 400 m² Verkaufsfläche sind zur obligatorischen Rücknahme jeglicher Elektrokleingeräte bis 25 cm auch ohne Kauf eines neuen, gleichwertigen Gerätes verpflichtet.
- Verpflichtung zur Verbreitung von Informationen über die kostenlose Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in den Geschäften durch Plakate oder ähnliches oder bei online-Handel auf der Webseite.
- Auskunft über die WEEE-Registrierungsnummer des Herstellers, wenn der Verbraucher dies zum Zeitpunkt des Kaufs beantragt.
- Bei Haus-zu-Haus-Lieferungen von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich des Fernabsatzes, muss der Vertreiber die Bescheinigung über die Abholung des Elektroaltgerätes mit sich führen und/oder dem Transporteur aushändigen.
- Vorübergehende Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- Übergabe der Elektro- und Elektronik-Altgeräte an einen zugelassenen Abfallentsorger, wo sie einer angemessenen Behandlung unterzogen werden. Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des Verbleibs von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
- Jährliche Angabe über die Mengen an verkauften Elektro- und Elektronikgeräten und die Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die an Abfallentsorgungsunternehmen abgegeben wurden.

Bevollmächtigten-Regelungen

Bevollmächtigte werden als Hersteller betrachtet, die Ernennung eines Bevollmächtigten ist verpflichtend, wenn es sich um ein ausländisches Unternehmen ohne Geschäftssitz in Spanien handelt.

"Bevollmächtigter" ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in Spanien, die vom Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, ernannt wird und für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers im nationalen Hoheitsgebiet im Sinne dieses königlichen Erlasses verantwortlich ist.

Kosten

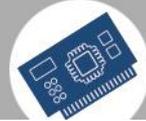
Die Registrierung im RII-AEE und im RII-PYA sind kostenlos, es wird keine Gebühr erhoben. Die Kosten eines Bevollmächtigten und der Rücknahme- und Entsorgungssysteme (SCARP) variieren je nach Anbieter.

Rücknahme und Entsorgung

Recyclia: www.recyclia.es - verfügt derzeit (Jahr 2023) über das größte Netz zur Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Spanien.

Recyclia vereint die Umweltstiftungen unter sich:

- Ecoasimelec (Elektro- und Elektronikgeräte, www.ecoasimelec.es)
- Tragamóvil (Mobiltelefone, www.tragamovil.es/)
- Copilas (Batterien und Akkumulatoren, www.ecopilas.es)
- Ecofímica (Drucker und Faxgeräte, www.ecofimatica.es)
- Fundación Ecotic: www.ecotic.es. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE), kollektives System der erweiterten Herstellerverantwortung (SCRAP)
- Fundación Colec: www.ecolec.es. Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkus, kollektives System der erweiterten Herstellerverantwortung (SCRAP)
- Fundación Ecolum: www.ecolum.es. Recycling und Abfallmanagement von Leuchten, Glühbirnen und Lampen.
- Ambilamp: www.ambilamp.com. System für die Sammlung und Aufbereitung von Lampen- und Beleuchtungsabfällen



Welche Pflichten können Externe übernehmen?

- Durchführung von Hersteller- und Produktregistrierung
- Unterstützung bei der schriftlichen Glaubhaftmachung über das Inverkehrbringen von B2B Produkten.
- Hilfe bei Auswahl und Abschluss und jährlicher Aktualisierung einer insolvenzsicheren Garantie für die Finanzierung von Rücknahme und Entsorgung in Verkehr gebrachter Geräte.
- Durchführung der notwendigen Berichte und Mengenmeldungen an die zuständige Stelle für Elektroaltgeräte.
- Durchführung von WEEE- Abholaufträgen im Namen der Mitglieder.
- Fachgerechte und umweltverträgliche Sammlung, Behandlung und Verwertung bzw. Entsorgung des abgeholten WEEE in auditierten Behandlungsanlagen.
- Durchführung des gesamten Berichts- und Meldewesens, zu dem der Hersteller im Zuge der Abholaufträge verpflichtet ist.
- Betrieb eines zugelassenen Batterierücknahmesystems inklusive aller notwendigen Berichte an Behörden, Abholkoordination von Batterien in Sammelstellen, Schriftverkehr mit Verwertern und Behörden.
- Fachgerechte und umweltverträgliche Sammlung, Behandlung und Verwertung bzw. Entsorgung der Altbatterien in auditierten Behandlungsanlagen.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen.Bereich Marktberatung

Deutsche Handelskammer für Spanien
Avenida Pío XII, 26,28 | E-280'16 Madrid
Tel: 0034-91-353 09 10, Email: mab@ahk.es | www.ahk.es

Informationen November 2023

Tschechien

Rechtliche Umsetzung

Die WEEE-Richtlinie wird vor allem mit dem Gesetz Nr. 542/2020 Slg. über Altprodukte und die Verordnung Nr. 16/2022 Slg. über die Einzelheiten der Entsorgung bestimmter Altprodukte und mit dem Abfallgesetz Nr. 541/2020 Slg. umgesetzt.

Laut § 8 Abs. 3) des Gesetzes Nr. 542/2020 Slg. gilt das Abfallgesetz nicht für die Bewirtschaftung von Altprodukten ab dem Zeitpunkt der Rücknahme bis zum Zeitpunkt der Übergabe an einen Aufbereiter oder deren Übergabe zur grenzüberschreitenden Beförderung gemäß den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften– EU-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Abfallbeförderung.

Mit den die WEEE-Richtlinie betreffenden Themen befassen sich das Umweltministerium, Ministerium für Industrie und Handel, das Gesundheitsministerium, Ministerium für die Entwicklung, das Finanzministerium und indirekt auch das Landwirtschaftsministerium.

Die Agenda zur Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS) in Elektrogeräten, die auf den Markt gebracht werden – Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Industrie und Handel. Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU durch die Regierungsverordnung Nr. 481/2012 Slg.

Nationale Registrierungsstelle

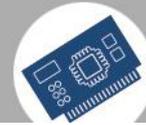
Das System ISPOP, dessen Betreiber die tschechische Umweltinformationsagentur (CENIA) ist. Registrierung des Benutzers zuerst über den Zentralen Umweltregister (CRŽP) durchführen und nach Erhaltung von Zugangsangaben sich im System ISPOP anmelden. Über das ISPOP-System werden Subjekte Ihre gesetzlichen Meldepflichten erfüllen. Anwendungsbereiche: integriertes Verschmutzungsregister, Luftschutz, Wasserschutz, Verpackungen, Abfälle, Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht und fluorierte Treibhausgase führen.

Nach der Registrierung in das System ISPOP werden mit den Angaben des registrierten Subjektes automatisch weitere zusammenhängende Register arbeiten, wie z.B. ISOH (Abfallwirtschaftsinformationssystem – beinhaltet auch die Liste der Hersteller von Elektrogeräten und -anlagen und Register von Orten der Rücknahme von Elektrogeräten), SEPNO (Registrierungssystem für den Transport gefährlicher Abfälle), usw., die auch unter das Umweltministerium fallen.

Laut § 5 des Altproduktgesetzes werden die Elektroaltprodukte nicht zum Abfallaufkommen gezählt, das für die Erfüllung der Meldepflichten nach dem Abfallgesetz relevant ist.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

- Sicherstellen, dass elektrische Geräte so konstruiert und hergestellt werden, dass die Demontage und Verwertung, insbesondere die Wiederverwendung von elektrischen Geräten und die stoffliche Verwertung von Elektroschrott, ihren Bauteilen und Werkstoffen, erleichtert wird
- Vermeidung von Schwermetallen, polybromierten Biphenylen und Diphenylethern in Produkten, usw.
- Führung von Aufzeichnungen über die in Verkehr gebrachten Produkte und über die Personen, die die Rücknahme sicherstellen
- sicherstellen, dass elektrische Geräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind und dass aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass sie nach diesem Datum in Verkehr gebracht wurden. Die Kennzeichnung von Produkten beim Inverkehrbringen wird durch Verordnung zum Altproduktgesetz festgelegt (§ 62Abs.3)



- den Endkunden und den Verkäufer über die Durchführungsweise der Rücknahme von Altprodukten und über die von ihm eingerichteten Rücknahmestellen für die Elektroaltprodukte und Altbatterien und Akkumulatoren entsprechend informieren
- Recyclingbeiträge - gesonderten Ausweis der Kosten für die Rücknahme, Verarbeitung, Verwertung und Entsorgung des Elektroaltprodukts auf dem Steuerbeleg erstellen.

Herstellerverpflichtungen, die man *einzel*n, *gemeinsam* oder *im Rahmen kollektiver Systeme* erfüllen kann:

- laut § 21 (Altproduktgesetz) stellt der Hersteller oder der berechtigte Vertreter einen Antrag auf Eintragung in das vom Umweltministerium geführte Verzeichnis der Hersteller
- übermittelt den Jahresbericht über die Erfüllung der Verpflichtungen für das vorangegangene Kalenderjahr an das Umweltministerium (ISPOP) – Angabe von Produktmengen
- auf eigene Kosten erfüllt und sicherstellt die Finanzierung der Verpflichtungen zur Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Elektrogeräten und Elektroschrott

führt die Aufzeichnungen über den Fluss der zurückgenommenen Elektrogeräte von der Sammelstelle bis zur Verarbeitung, Verwertung und Entsorgung der Elektroabfälle (§ 27 Abs.1) (Altproduktgesetz).

Zentrale Pflichten des Handels

Stammt das ausgewählte Produkt nicht von einem Hersteller, der in der Liste der Hersteller eingetragen ist oder an dessen Stelle ein Bevollmächtigter in der Liste der Hersteller eingetragen ist, so gehen laut dem Altproduktgesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten des Herstellers auf den Händler/Distributor des Produkts über – laut §10.

Händler von elektrischen Geräten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Elektroaltgeräte von den Endkunden zurückzunehmen, wenn der Hersteller bei ihm die Sammelstelle für die Rücknahme der Elektroaltgeräte nicht errichtet hat.

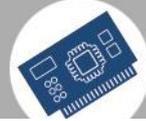
Falls sich aber solch eine Sammelstelle beim Händler/Verkäufer befindet, dann müssen sie eine Reihe von Pflichten einhalten:

Elektroaltgeräte:

- beim Verkauf vom neuen Elektrogerät den Endverbraucher schriftlich über die Rücknahmemöglichkeiten zu informieren
- beim Verkauf vom neuen Elektrogerät sicherstellen, dass er vom Endverbraucher hier kostenlos das Elektroaltgerät zurücknehmen wird
- Einzelhändler mit einer Fläche von mehr als 400 m² müssen Elektroaltgeräte, die für den Hausgebrauch bestimmt sind, kostenlos zurücknehmen, sofern keine ihrer Abmessungen 25 cm überschreitet, und zwar ohne Bedingungen
- Übergabe von Elektroaltgeräten an das Entsorgungssystem ohne unnötige Verzögerung
- Recyclingbeiträge - gesonderten Ausweis der Kosten für die Rücknahme, Verarbeitung, Verwertung und Entsorgung des Elektroaltprodukts auf dem Steuerbeleg erstellen - den Überblick über ihre Lieferanten zu behalten, im welchen Kollektivsystem sie sich befinden und die Höhe ihres Beitrags zu überwachen.

Altbatterien und -Akkumulatoren:

- Batterien nur von Herstellern zu kaufen und zu verkaufen, die in der Liste des Umweltministeriums der Tschechischen Republik eingetragen sind



Kosten Im individuellen System der Rücknahme und Entsorgung: Laut Altproduktgesetz § 31 Abs.1) und 2) – Verpflichtung des Herstellers vor dem Inverkehrbringen der Produkte auf dem Markt – Hinterlegung einer Kautions zur Sicherstellung der Rücknahme und Entsorgung von Altprodukten.

Im kollektiven System der Rücknahme und Entsorgung: Laut dem Altproduktgesetzes § 46. Der Betreiber des kollektiven Systems betreibt und finanziert das kollektive System auf der Grundlage von Beiträgen der Hersteller, mit denen er eine kollektive Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Beiträge werden vom Betreiber des kollektiven Systems entsprechend der Art, dem Gewicht, dem Volumen und der Ökomodulation der ausgewählten Produkte, die vom Hersteller auf den Markt gebracht werden, festgelegt.

Gesonderter Ausweis der Kosten – s.g. Recyclingbeitrag – laut § 73 des Altproduktgesetzes: Beim Verkauf neuer elektrischer Geräte sind der Hersteller von Elektrogeräten, der Vertreiber und der Letztverkäufer verpflichtet, die Kosten für die Rücknahme, Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung von Elektroaltgeräten je ein Stück neues Elektrogerätes oder ein Kilogramm neues Elektrogerätes getrennt vom Preis des Elektrogerätes anzugeben, insbesondere in Form eines gesonderten Eintrags auf dem Steuerbeleg nach dem Umsatzsteuergesetz.

Ausnahme: Altbatterien und -akkumulatoren! Die Kosten für die Rücknahme, die Behandlung und das Recycling von Geräte-Altbatterien oder -akkumulatoren sind völlig anders als die von Elektrogeräten, deren Hersteller diese Kosten beim Verkauf neuer Gerätebatterien oder -akkumulatoren nicht gesondert ausweisen dürfen.

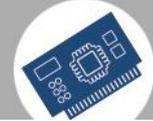
Mit der Finanzierung der Bewirtschaftung von Elektroaltgeräten aus dem Haushalt sowie auch nicht aus dem Haushalt, bzw. bestimmter Abfälle von Solaraltmodulen befassen sich §§ 70 bis 72 des Altproduktgesetzes

Bevollmächtigten-Regelungen Der Hersteller, der die Elektrogeräte vertreibt und Sitz in einem anderen EU-Land hat, darf von einem Bevollmächtigten, bzw. berechtigten Vertreter, mit ständigem Wohnsitz in Tschechien, vertreten werden – Anmeldung bei ISPOP, Einführung des Elektrogerätes auf den CZ-Markt – im Bereich der Nachweisekontrolle von Konformitätserklärung zum Produkt und Bewahrung dieser Dokumente und der technischen Dokumentation zum Produkt für die Bedarfe der Aufsichtsbehörden, usw.

Rücknahme und Entsorgung Die Hersteller errichten gemäß dem Altproduktgesetz die Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte für die Vorbereitung zu der erneuten Verwendung in jeder Gemeinde mit mehr als 2.000 Einwohner, in der sich entweder das Geschäft zum Vertrieb von Elektrogeräten befindet, oder in denen Elektrogeräte an den Endverbraucher beim Verkauf über die Fernkommunikation geliefert werden. Die Einrichtung muss nach dem Abfallgesetz genehmigt sein. Einhaltung von Abfalltrennung bei Sammelstellen, die in der Zusammenarbeit mit Gemeinden errichtet wurden.

Der Hersteller darf die Rückgabe eines Altprodukts nicht an den Kauf eines neuen Produkts knüpfen. Mit dem Altproduktgesetz wurde die so genannte getrennte Sammlung von Elektroschrott abgeschafft. Es heißt, dass die Demontage des Elektrogerätes darf, nicht der Endbenutzer durchführen, aber nur der Verarbeiter von elektrischen Altgeräten. Der Betreiber der Abfallsammelstelle darf also nicht an den Endbenutzer zahlen, wenn dieser das Elektrogerät demontiert hat.

Rücknahme und Behandlung von Elektroaltprodukten muss gemäß § 17 des Altproduktgesetzes durchgeführt werden. Der grenzüberschreitende Transport von gebrauchten Elektrogeräten richtet sich nach dem § 74.



Rücknahmestellen für Solaraltmodulen (laut § 65 Abs. 3) (Altproduktgesetz) muss bis Ende 2024 mindestens eine öffentliche Rücknahmestelle für Solaraltmodule in jeder Stadt, Gemeinde mit mehr als 10 Tausend Einwohner errichtet sein, wo sich mindestens ein Solarkraftwerk mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 30 kWp befindet.

Elektroschrottverarbeiter - Berichterstattung ins ISPOP über Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektroschrott, einschließlich der Berichterstattung über die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Die Elektroschrottverarbeitung richtet sich nach den §§ 68, 69 des Altproduktgesetzes.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Inhaltsgleich zur Bevollmächtigten-Regelung.

Weiter gibt es auch zahlreiche Kollektivsysteme, die die Hersteller bei der Registrierung, Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Rücknahme, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Elektroaltgeräten, Information der Endnutzer über die Rücknahme, usw... unterstützen.

Angebote der AHK

Informations- und Beratungsdienstleistungen.

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer
Václavské nám. 40
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: +420 224 221 200 | info@dtihk.cz | www.tschechien.ahk.de/

Besonderheiten/ Anmerkungen

Der Zentrale Umweltregister (CRŽP): <http://www.crzp.mzp.cz/registrace>

Das ISPOP System: www.ispop.cz

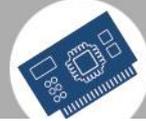
Die Liste der Kollektivsysteme: www.mzp.cz/en/waste_eee

Register der Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte:
www.visoh2.mzp.cz/RegistrMistZO/RegistrMistZOPublic

Seit 2020 gibt es einen Verband von Verarbeitern von Elektroschrott „Asociace recyklátorů elektroodpadu (AREO)“: <http://www.areo-asociace.cz>

Informationen Stand: September 2023

Türkei



Rechtliche Umsetzung

Die Türkei hat die WEEE-Richtlinie im Jahr 2012 in nationales Recht umgesetzt, indem sie das Gesetz Nr. 28300 über die Kontrolle von Elektro- und Elektronikgeräten verabschiedet hat.

Dieses Gesetz legt die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Hersteller, Importeure, Händler und Verbraucher von Elektro- und Elektronikgeräten fest. Die Ausführungsbestimmungen für die Verordnung über die Kontrolle von Elektro- und Elektronikgeräten vom 22.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.: 28300 („Atık Elektrikli ve Elektronik Eşyaların Kontrolü Yönetmeliği“), sind im [Amtsblatt](#) zu finden.

Es schreibt vor, dass diese Geräte getrennt gesammelt, wiederverwendet, recycelt oder ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Außerdem müssen die Hersteller und Importeure eine Registrierungsgebühr an das Umweltministerium zahlen und die Menge der auf den Markt gebrachten und zurückgenommenen Geräte melden.

Nationale Registrierungsstelle

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Stadtentwicklung und Klimawandel. TÜBİSAD AEEE Yetkilendirilmiş Kuruluşu I WEEE Compliance Scheme ist eine autorisierte Einrichtung und eine gemeinsame Organisation ohne Erwerbszweck, die nach den vom Ministerium für Umwelt, Stadtentwicklung und Klimawandel festgelegten Grundsätzen gegründet wurde, um die Verpflichtungen aus der Verordnung über die Kontrolle von Elektro- und Elektronikgeräten zu erfüllen.

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Zentrale Pflichten der Hersteller:

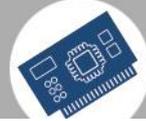
- Die Verwendung von in der Verordnung genannten gefährlichen Stoffe bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden und/ oder sich zu bemühen, vertrauenswürdiger Stoffe zu verwenden;
- Zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Informationen und Dokumente bzgl. Bestimmter Stoffe, gültig ab Markteinführung der Elektro- und Elektronikgeräte
- Die Angabe „Übereinstimmend mit der AEEE-Verordnung“ auf den Dokumenten zum Produkt abzudrucken;
- Jährliche Erklärung nach einer Anlage der AEEE beim Ministerium einzureichen.

Zentrale Pflichten der Importeure:

- Importeure sind nach dieser Verordnung verpflichtet, obige Vorgaben für Hersteller zu beachten.
- Die Kontrolle der Übereinstimmung der einzuführenden Elektro- und Elektronikgeräte mit dieser Verordnung erfolgt nach den Vorschriften des Wirtschaftsministeriums.

Zentrale Pflichten des Handels

- Wenn Elektro- und Elektronikgeräthändler ein neues Produkt verkaufen, sind sie verpflichtet, auf Wunsch des Verbrauchers die alten Waren gleicher Art und Funktion unabhängig von Marke, Modell, Hersteller und Inhalt zurückzunehmen, und in Fällen, in denen das neue Produkt an die Adresse des Käufers geliefert wird, sind sie verpflichtet, die Elektro- und Elektronikgeräte aus dem Haushalt, die an den Händler oder die Organisation, die die Lieferung in seinem Namen vornimmt, zurückgegeben werden, am gleichen Ort zurückzunehmen und dafür keine Transportkosten oder andere zusätzliche Gebühren zu berechnen.
- Elektro- und Elektronikgeräthändler sind verpflichtet, eine der Raumgröße entsprechende Sammelbox oder einen Container aufzustellen, um die Lagerung von



- Elektro- und Elektronikgeräthändler sind verpflichtet, eine der Raumgröße entsprechende Sammelbox oder einen Container aufzustellen, um die Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Haushalt zu gewährleisten, oder einen geschlossenen Teil des Verkaufsstandsorts für diesen Zweck zu nutzen.
- Elektro- und Elektronikgeräthändler sind verpflichtet, die Koordinierungsstelle über die von den Verbrauchern gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu informieren.
- Elektro- und Elektronikgeräthändler sind verpflichtet, Informationen über die Sammlung und das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Haushalten, andere Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten und die Bedeutung des Symbols am Verkaufsstandsorts bereitzustellen, wo die Verbraucher es leicht erkennen können.

Bevollmächtigten-Regelungen

- Die Aufgaben und Befugnisse des Ministeriums, der Provinzregierungen für Umwelt und Stadtentwicklung und der Gemeinden sind in der Verordnung über die Kontrolle von Elektro- und Elektronikaltgeräten geregelt.
- TÜBİSAD AEEE Yetkilendirilmiş Kuruluşu I WEEE Compliance Scheme ist eine autorisierte Einrichtung und eine gemeinsame Organisation ohne Erwerbszweck, die nach den vom Ministerium für Umwelt, Stadtentwicklung und Klimawandel festgelegten Grundsätzen gegründet wurde, um die Verpflichtungen aus der Verordnung über die Kontrolle von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erfüllen.

Kosten

- Die Kosten müssen eine Sicherheit, für die durch die Rücknahme und Entsorgung entstehenden Kosten leisten. Es wird dabei zwischen Waren für private Haushalte und Waren im industriellen Bereich unterschieden.
- Die Hersteller sind verpflichtet, zur Gewährleistung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Kosten Garantien für die in Verkehr zu bringenden Produkte zu stellen. Die Mitgliedschaft in zugelassenen Einrichtungen wird als Sicherheitsleistung akzeptiert. Die Grundsätze bezüglich der Sicherheiten und der zugelassenen Einrichtungen werden vom Ministerium geregelt.

Rücknahme und Entsorgung

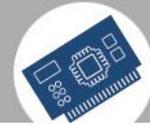
Das Ministerium für Umwelt- und Stadtentwicklung muss flächendeckend Sammelstellen für die Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach den Vorgaben der Verordnung einrichten und diese der Öffentlichkeit bekannt geben.

Dabei haben die Hersteller die in der Verordnung angegebenen Sammelziele zu erreichen. Die Sammlung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben nach den aufgeführten Kategorien getrennt zu erfolgen.

Sowohl Hersteller als auch lizenzierte Verarbeitungsstellen können am Prozess beteiligt werden.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Durch den Beitritt zu den zugelassenen Einrichtungen werden die Verantwortlichkeiten des Herstellers gemäß Artikel 9 der Elektro- und Elektronik-Altgeräteverordnung auf die zugelassene Einrichtung im Geltungsbereich der Verordnung übertragen. Die Mitgliedschaft in einer autorisierten Einrichtung entbindet die Hersteller jedoch nicht von ihrer Verantwortung gemäß der Elektro- und Elektronikaltgeräteverordnung und/oder anderen Umweltvorschriften



Angebote der AHK Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer
DEInternational Servis Hizmetleri A.S.

Istanbul: Yeniköy Cad. No. 88 | TR-34457 Tarabya | Istanbul
+90 (212) 363 05 00 | Fax: +90 (212) 363 05 60 | info@dtr-ihk.de | www.dtr-ihk.de

Izmir: Bayrakli Tower | Ankara Cad. No: 81. K:12 D:89 | TR-35030 Bayrakli | Izmir
Tel: +90 (232) 422 12 65 | Fax: +90 (232) 422 12 75 | izmir@dtr-ihk.de | www.dtr-ihk.de

Ankara: TOBB İkiiz Kuleler Dumlupınar Bulvarı No:232 P Block Zemin Katı Z-26 | TR-06530
Çankaya|Ankara
Tel: +90 (312) 219 74 19 | ankara@dtr-ihk.de | www.dtr-ihk.de

Angebote:

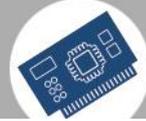
- Informationen zur Rechtslage
- Ggf. Unterstützung gegenüber den Behörden
- Vermittlung an kompetente Berater

**Besonderheiten/
Anmerkungen**

Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung bestimmter schädlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu beschränken, um die Umwelt und die menschliche Gesundheit von der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten bis zur endgültigen Entsorgung von Elektro-Elektronikgeräten zu schützen, die Anwendungen festzulegen, die von diesen Beschränkungen ausgenommen sind, die Einfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten zu kontrollieren, die rechtliche und technischen Grundsätze für die Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertungsmethoden und die Zielvorgaben zu regeln, um die Erzeugung von Elektro- und Elektronikabfällen und die zu beseitigende Abfallmenge zu verringern.

Informationen Stand: September 2023

Ukraine



Rechtliche Umsetzung

Das Gesetz der Ukraine vom 05.03.1998, Nr. 187/89-BP „Über die Abfälle“:
www.zakon2.rada.gov.ua/laws/show/187/98-%D0%B2%D1%80

Das Gesetz der Ukraine vom 23.02.2006, Nr. 3503-IV „Über die chemischen Stromquellen“:
www.zakon2.rada.gov.ua/laws/show/3503-15

Nationale Registrierungsstelle

Das Ministerium für Ökologie und Naturressourcen der Ukraine:
www.eng.menr.gov.ua

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten (dieses Verzeichnis ist von dem Ministerkabinett der Ukraine genehmigt) soll Begleitpapiere/ Unterlagen vorlegen (Bedienungsanleitung zur Handhabung mit elektrischen und elektronischen Geräten oder ein Herstellerschreiben über die Konformität von elektrischen und elektronischen Geräten mit Anforderungen des Technischen Reglements zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten). Diese Dokumente sollen vom Importeur den Zollbehörden bei der Zollabfertigung der Waren vorgelegt werden.

Importeure sollen beim Import von gefährlichen Abfällen (die unter Ausführungsbestimmungen des Basler Übereinkommens/ Basler Konvention/ über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung/ Entfernung und Einstufung in die Grüne und Gelbe Abfallliste fallen) einen Bescheid für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle oder ein Gutachten für die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle erhalten, falls sie Stoffe in einer Menge enthalten, der nach eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegen könnte.

Die Hersteller sind verpflichtet, jährlich eine Erklärung über das Abfallaufkommen vorzulegen sowie Abfälle, die aus ihrer Produktionstätigkeit entstehen, auf den für diese Zwecke errichteten Sammelstellen für die weitere Entsorgung/ Verwertung zu sammeln. Diese Sammelstellen sollten in einem entsprechenden Register eingetragen werden.

Hersteller müssen für die Abfallablagerung eine ökologische Steuer/ Umweltsteuer (in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Steuergesetzbuches der Ukraine) zahlen.

Zentrale Pflichten des Handels

Die Handelsunternehmen sind verpflichtet, Verträge für die Abfallentsorgung mit entsprechenden Spediteuren abzuschließen, die ihrerseits Vertragsbeziehungen mit spezialisierten Unternehmen für Verwertung/ Recycling und Entsorgung/ Abfallaufbereitung haben.

Bevollmächtigten- Regelung

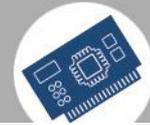
Ungeachtet dessen, dass in der ukrainischen Gesetzgebung eine Regelung über die Pflicht der Produzenten, über ukrainische Bevollmächtigte zu arbeiten, de jure fehlt, existiert eine solche Vorgehensweise de facto. Besonders gilt das für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle.

Kosten

Der Bescheid über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle wird durch das Ministerium für Ökologie und Naturressourcen auf Antrag kostenfrei ausgestellt.

Die Höhe der Müllabfuhrgebühr hängt von den vertraglichen Beziehungen mit Spediteuren/ Recyclingunternehmen ab.

Die Ökosteuersätze werden durch das Steuergesetzbuch der Ukraine festgelegt und hängen von der Klasse gefährlicher Abfälle ab.



Rücknahme und Entsorgung

Die Rücknahme und Entsorgung erfolgen auf vertraglicher Basis (obwohl das Prinzip der Verbindlichkeit solcher Beziehungen durch die Gesetze bekräftigt ist).

In der Ukraine gibt es viele Unternehmen, die sich mit der Annahme und Entsorgung von Abfällen beschäftigen (als Beispiel: www.ua.all.biz/uk/en/industrial-waste-disposal-esc315).

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Die Kompetenzdelegation/ Übertragung von Befugnissen ist im Rahmen einer vertraglichen Vermittlungsbeziehung möglich, z.B. für die Unterstützung bei der Beschaffung von Genehmigungen.

Angebote der AHK

Die AHK Ukraine kann in diesem Zusammenhang verschiedene Dienstleistungen einbringen, einschließlich der Rechtshilfe.

Deutsch-Ukrainische Industrie- Handelskammer
vul. Yevhena Chykalenka 34
UA - 01024
Kyiv Ukraine

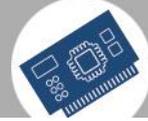
E-Mail: info@ukraine.ahk.de | www.ukraine.ahk.de/

Besonderheiten Anmerkungen

Die Gesetzgebung der Ukraine über die Abfälle enthält keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Systems der Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten. Gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU und der entsprechenden Entscheidung des Ministerkabinetts der Ukraine, ist die Umsetzung der Bestimmungen der EU-Richtlinie über die Elektro- und Elektronikaltgeräten durch die Gesetzgebung der Ukraine für 2016-2017 geplant.

Stand Informationen: Dezember 2016

Ungarn



Rechtliche Umsetzung

Regierungsverordnung Nr. 197/2014 über die Abfallwirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit elektrischen und elektronischen Geräten (www.net.jogtar.hu/jogszabaly).
Regierungsverordnung Nr. 80/2023 über die detaillierten Regelungen des Systems der erweiterten Herstellerpflicht (www.net.jogtar.hu/jogszabaly).

Nationale Registrierungsstelle

Regierungsstelle des Komitats Pest, Landeshauptabteilung für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft
(Pest Vármegyei Kormányhivatal, Országos Környezetvédelmi, Természetvédelmi és Hulladékgazdálkodási Főosztály)

H-1016 Budapest | Mészáros utca 58/a
Tel.: +361 224 91 00 | E-Mail: orszagoszoldhatosag@pest.gov.hu
www.kormanyhivatal.hu/hu/pest

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure

Spätestens an dem Tag, an dem der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Umlauf bringt, hat er sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Der Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgerätes erfüllt seine Verpflichtung zur erweiterten Herstellerverantwortung über die Konzessionsgesellschaft MOHU (www.mohu.hu), indem er eine Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR-Gebühr) entrichtet. Die Gebühr wird nach der Menge der von ihm auf den Markt gebrachten Elektro- oder Elektronikgeräte (sog. Kreislaufprodukte) berechnet.

Vor der Einreichung des Registrierungsantrags bei der Behörde hat er über die von der Konzessionsgesellschaft betriebene elektronische Schnittstelle einen Vertrag mit der Konzessionsgesellschaft abzuschließen und die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Er zahlt die Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung an die Konzessionsgesellschaft ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Zahlung der EPR-Gebühr entsteht, und erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der nationalen Abfallwirtschaftsbehörde.

- Der Hersteller sorgt für die Behandlung und Verwertung der gesammelten und zurückgenommenen Altgeräte und hat den Händler bzw. Endverbraucher über diese Pflicht zu informieren.
- Der Hersteller sorgt für die Anbringung des Symbols zur Kennzeichnung der Geräte und zur Identifizierung des Herstellers an einer sichtbaren Stelle.
- Der Hersteller hat Informationen über die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Verwertung Verfügung zu stellen. Die Informationen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen auch der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.
- Der Hersteller soll die Elektro- und Elektronikgeräte so gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Verbraucher oder Händler leicht und problemlos zu entnehmen sind.
- Der Hersteller ist verpflichtet, für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte eine finanzielle Garantie nachzuweisen. Keine Garantie ist nötig, wenn der Hersteller seine Pflichten an eine hierfür bevollmächtigte Organisation überträgt.
- Importeure werden entsprechend der ungarischen Regelung als Hersteller definiert und unterliegen deshalb aller Pflichten.



Zentrale Pflichten des Handels Händler mit einer Verkaufsfläche ab 400 Quadratmetern sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner ihrer äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, vom Endverbraucher entweder im Einzelhandelsgeschäft oder vor dem Geschäft in einem zu diesem Zweck aufgestellten Sammelbehälter zurückzunehmen. Der Sammelbehälter muss an einer sichtbaren und leicht erreichbaren Stelle aufgestellt werden. Falls der Händler einem Endverbraucher ein Elektro- oder Elektronikgerät verkauft, ist er verpflichtet, vom Endverbraucher ein Gerät der gleichen Geräteart am Verkaufsort zurückzunehmen, einen Gutschein auszustellen und das Altgerät an eine Entsorgungsstelle abzutransportieren. Sorgt er nicht selbst für die Behandlung und Entsorgung, hat er das zurückgenommene Gerät und deren Bestandteile dem Hersteller oder einem Berechtigten zu übergeben. Den Wert des Gutscheins darf der Händler nicht auf den Hersteller übertragen. Der Händler hat über seine Pflichten den Verbraucher zu informieren.

Bevollmächtigten-Regelungen Hersteller mit Sitz in einem anderen EU-Staat haben ihre Pflichten durch einen bevollmächtigten Vertreter zu erfüllen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich und unbefristet zu erfolgen. Der Bevollmächtigte muss über eine Steuernummer in Ungarn verfügen. Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Herstellers verantwortlich.

Kosten Die Höhe der Müllabfuhrgebühr wird von den Dienstleistern bestimmt. Die EPR-Gebühr beträgt je nach Produktkategorie 63–362 Forint/Kg.

Rücknahme und Entsorgung Altelektro- und Altelektronikgeräte müssen gesondert gesammelt werden. Während des Transports zur Sammelstelle bzw. von der Sammelstelle zum Behandlungsort müssen Altelektro- und Altelektronikgeräte nicht als gefährlicher Müll transportiert werden. Die Sammlung und der Transport müssen so erfolgen, dass die Trennung, Vorbehandlung und Wiederverarbeitung der gefährlichen Stoffe gesichert ist.

Welche Pflichten können Externe übernehmen? Externen Dienstleister können die Rücknahme-, Sammlungs- und Behandlungspflicht des Herstellers übernehmen. Der beauftragte Dienstleister muss über eine entsprechende Genehmigung für die Abfallwirtschaftstätigkeit verfügen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR-Pflicht) kann vertraglich an Dritte übertragen werden. Der Übernahmevertrag muss Name, Anschrift und Steuernummer der Vertragsparteien, die Bezeichnung des betroffenen Kreislaufprodukts, dessen sog. KF-Code sowie den Zeitraum der Übertragung enthalten.

Angebote der AHK

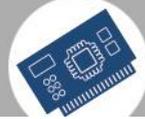
- Vertragsschließung mit der Konzessionsgesellschaft und Vertretung als Bevollmächtigter
- Vertretung vor der zentralen Abfallwirtschaftsbehörde (Registrierung, Datenmeldung als Bevollmächtigter, Kontakthaltung)

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
 AP: Kornélia John | Tel.: +361/345 7642 | E-Mail: john@ahkungarn.hu
www.ahkungarn.hu/

Besonderheiten/Anmerkungen Die EPR-Pflicht betrifft auch alle Onlinehändler, auch wenn sie ihre MwSt.-Zahlungspflicht durch das OSS-System erfüllen.

Informationen Stand: September 2023

Vereinigtes Königreich



Rechtliche Umsetzung Die „Waste Electrical and Electronic Equipment Regulations 2013“ traten am 01. Januar 2014 im Vereinigten Königreich in Kraft. Die Vorschriften setzten die Hauptregelungen der Verordnung 2012/19/EU bezüglich WEEE um. Ab dem 01. Januar 2019 gelten diese Regelungen außerdem für zusätzliche Produktgruppen.

Nationale Registrierungsstelle Die nationale Registrierungsstelle „National Packaging Waste Database“ wird von der „Environment Agency“ verwaltet:
www.npwd.environment-agency.gov.uk/Public/WEEEHome.aspx

Zentrale Pflichten der Hersteller und Importeure Eine Firma wird im Vereinigten Königreich als „Produzent“ von Elektronikgeräten angesehen, wenn sie:

- EEE unter ihrem eigenen Namen im Vereinigten Königreich produziert und verkauft
- Zubehör bzw. EEE einer anderen Firma unter ihrem eigenen Namen weiterverkauft
- EEE auf kommerzieller Basis in das Vereinigte Königreich importiert
- außerhalb des Vereinigten Königreichs aktiv bzw. ansässig ist und EEE über Fernabsatz (z.B. online, Telefon, Versandkatalog) ins Vereinigte Königreich verkauft

Diese Pflichten treffen auch auf Vertrieber und Händler (inklusive Einzelhändler) zu, die EEE auf dem britischen Markt (auch über Fernabsatz) zur Verfügung stellen.

Alle Produzenten müssen sich jährlich als Produzent registrieren. Wenn weniger als fünf Tonnen EEE hergestellt, eingeführt bzw. verkauft werden, dann können sich Unternehmen direkt bei der nationalen Registrierungsstelle registrieren (vergleichbar mit der deutschen Stiftung Elektro Altgeräte Register).

Zentrale Pflichten des Handels Händler, Lieferanten und/oder Distributoren haben eine gewisse Verantwortung, wenn sie elektrische und elektronische Geräte verkaufen. Sie müssen dem Kunden beim Neukauf eines Geräts die Möglichkeit zur Rücknahme bzw. Entsorgung alter Geräte anbieten.

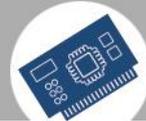
Die Händler, Lieferanten und/oder Distributoren müssen zudem folgendes beachten:

- Sie müssen dem Kunden einen kostenlosen Rücknahmeservice anbieten
- Sie müssen eine kostenfreie Rücknahme der WEEE von Kunden akzeptieren, die vergleichbar mit dem vorliegenden Produkt sind
- Sie müssen eine Datenbank führen zu allen WEEE die in den letzten vier Jahren zurückgenommen wurden

Mehr Informationen zu den Pflichten für Händler und Distributoren finden Sie [hier](#).

Bevollmächtigten-Regelung Das PCS übernimmt die Pflichten und Kosten der Unternehmen, die bei der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der im Vereinigten Königreich gesammelten WEEE entstehen.

Für Produzenten die weniger als fünf Tonnen EEE im Vereinigten Königreich vertreiben und nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, muss eine verantwortliche Person (Authorised Representative/ Responsible Person) ernannt werden. Auf der [Brexit-Seite der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer](#) finden Sie eine Liste mit Unternehmen, die diesen Service anbieten.



Kosten Die jährlichen Gebühren zur Registrierung von Produzenten bei der Environment Agency sind wie folgend [gesetzlich festgelegt](#):

- Umsatz unterhalb des Mehrwertsteuerschwellenbetrags (2021: £85.000): £30
- Umsatz bis zu £1 Million: £210
- Umsatz mehr als £1 Million: £445

Programm- bzw. Mitgliedschaftsgebühren werden jeweilig von den verschiedenen PCS berechnet.

Nachweisgebühr: Diese Gebühr beinhaltet die Beschaffung von Nachweisen die belegen, dass die Verpflichtungen durch die Firma eingehalten wurden. Die damit verbundenen Kosten werden abhängig von der Kategorie und dem Gewicht der jeweiligen WEEE berechnet.

Rücknahme und Entsorgung

Für die Firmen, die bei einem PCS registriert sind (Firmen die mehr als fünf Tonnen EEE-Produkte vertreiben sind hierzu verpflichtet), übernimmt das PCS die Kosten, die durch das Einsammeln, Verarbeiten und durch das umweltfreundliche Entsorgen von elektrischen und elektronischen Haushaltsabfall sowie sonstigem Abfall entstehen.

Kleine Produzenten (die weniger als fünf Tonnen EEE vertreiben) müssen die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung von EEE-Produkten tragen, besonders wenn diese Produkte nicht von privaten Haushalten entsorgt werden.

Wenn ein Händler, Lieferant oder Distributor weniger als £100.000 EEE im Jahr verkauft, dann kann dieser dem [„Distributor Takeback Scheme“](#) (DTS) beitreten.

Welche Pflichten können Externe übernehmen?

Die Hersteller-, Produzenten-, Händler- sowie Importeurepflichten können von einem PCS übernommen werden, auch wenn ein Produzent weniger als fünf Tonnen EEE auf dem britischen Markt vertreibt.

Eine Liste der genehmigten PCS finden Sie [hier](#).

Wenn ein Produzent weniger als fünf Tonnen EEE vertreibt und keine Registrierung bei einem PCS erforderlich ist, dann kann eine verantwortliche Person (Authorised Representative / Responsible Person), je nach Angebot des Dienstleisters, die Pflichten übernehmen.

Angebote der AHK

Bitte geben Sie alle Anfragen an folgendes PCS weiter:
VALPAK UK | Tel: +44 (0) 3450 682572
info@valpak.co.uk | www.valpak.co.uk

Informationen Stand: September 2023